Schmid

Belagerung
Zerstörung und Wiederaufbau
der Burg
Hohenzollern
im fünfzehnten Jahrhundert.

Nach dem jetzigen Standpunkte der Quellen dargestellt

von

Dr. L. Schmid,
Hauptlehrer an der Real-Anstalt zu Tübingen.

Mit Beilagen von zuvor ungedruckten Urkunden.

Tübingen,
Verlag der Osiander'schen Buchhandlung.
1867.

Druck von H. Laupp.

Seiner Königlichen Hoheit

dem Fürsten

Karl Anton

zu Hohenzollern-Sigmaringen,

Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen, Veringen und Bergh, Herren zu Haigerloch und Wöhrstein

in tiefster Ehrfurcht
gewidmet.

Vorwort.

Diejenige Periode der älteren Geschichte des erlauchten Hauses Hohenzollern, deren Darstellung sich die vorliegende Schrift zur Aufgabe gemacht hat, ist eine der interessantesten nicht nur in den Zollerischen Annalen, sondern auch in denen der Geschichte Schwabens jener Zeit überhaupt. In dieser Ausführlichkeit und mit Benützung der dem Verfasser zur Verfügung gestandenen Quellen bearbeitet erscheint die Darstellung der fraglichen Periode nun erstmals im Druck.

Dieselbe dürfte auch in manch' anderen Beziehungen allgemeine Beachtung verdienen. Sie gibt ein lebendiges Bild der Zeit, welche sie behandelt, liefert viele Beiträge zur Geschichte Schwabens, der Grafen von Wirtemberg insbesondere und anderer, des schwäbischen Adels, sowie der Reichsstädte, endlich ergibt sich daraus manches für die Kriegs- und Kultur-Geschichte des Mittelalters überhaupt.

Der erste Abschnitt soll den Leser mit den Vorgängen bekannt machen, welche im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts die schwäbische Linie des Hauses Hohenzollern dem Verfall nahe brachten und die Stellung des Zollergrafen, genannt Oettinger, immer mehr bedrohten, bis er am Ende isolirt da stand und zum besitz- und heimatlosen Herrn wurde, welchem nach dem Fall seiner Felsenburg neben wenigen Getreuen nur sein unbeugsamer Muth, sein tapferer Arm und sein scharfes Schwert geblieben.

Das urkundliche Material zu sämmtlichen Abschnitten insbesondere zum ersten lieferten die Monumenta Zollerana I., herausgegeben durch von Stillfried und Dr. Märcker, die in den „Hohenzollerischen Forschungen" (herausgegeben von denselben) enthaltenen Urkunden-Regesten, sowie andere ungedruckte, deren Mittheilung wir der Freundlichkeit des Herrn Archivraths Dambacher in Karlsruhe verdanken, endlich eine Anzahl zuvor ungedruckter Urkunden aus den Staats-Archiven zu Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt, die wir vollständig abgedruckt in den Beilagen geben.

Die ausführlichsten Quellen für die Geschichte der Belagerung und Zerstörung der Burg Hohenzollern verdankt man zweien Zeitgenossen des Zollergrafen, genannt der Oettinger: einem Rotweiler, der sich selbst „maister cuonrat silberdravt" (Silberdrat, Silberdraut) nennt und ohne Zweifel theilweise Augenzeuge gewesen ist, und einem Reutlinger, der sich uns als „Conradus de Rutlingen Winziecher" vorstellt. Beide Verfasser erscheinen als Reichsstädter partheiisch, und auch der Reutlinger führt, obgleich seine Vaterstadt in gutem Einvernehmen mit dem Grafen Fritz von Zollern, genannt der Oettinger, gestanden, gegen welchen die Reichsstädte ausgezogen, diesen doch als „tyrannus totus in Alimania bene notus" auf.

Der Bericht des Konrad Silberdrat, welcher auch die langwierigen Händel des Oettingers mit der Reichsstadt Rotweil erzählt, besteht in einer sehr großen Anzahl deutscher Reime, die wenig dichterischen Werth haben, wie der Verfasser selbst sein „gedicht grob, vnuermessen" nennt, und sagt, er habe nicht darauf geachtet, ob „rimmen (reimen) syen ze kurtz oder ze lang"; er habe es nicht gemacht „vff maistergesang", aber „wavrhait (Wahrheit) gesprochen". Diese hat er wirklich auch da nicht verschwiegen, wo sie zur Schande des reichsstädtischen Heeres ausfällt (s. unten S. 54 f. und 62). Dem Rotweiler verdanken wir auch einige besondere, mitunter ergötzliche Züge, welche den Zollergrafen Oettinger kennzeichnen. Das

„Gedicht" des Rotweilers hat der verstorbene, um die alte deutsche Literatur und Geschichte hochverdiente Freiherr Joseph von Laßberg nach einer von ihm erworbenen Papierhandschrift des fünfzehnten Jahrhunderts drucken lassen unter dem Titel: „ein schoen alt Lied von Grave Friz von Zolre, dem Oettinger, und der Belagerung von Hohen-Zolren" ꝛc. Der Druck ist aber leider nicht im Buchhandel erschienen.

Der Bericht des Reutlingers ist viel kürzer, als der von Konrad Silberdrat, beschäftigt sich auch nach ganz kurzer Erwähnung der Vorgänge blos mit der Belagerung. In manchen Beziehungen ergänzt er aber den Rotweiler: so zählt er die Reichsstädte, welche an dem Kriege Theil genommen, auf, sagt, daß der Graf bei der Flucht aus der Zollerburg auch seine Geliebte mitgenommen habe, gibt den Namen des Burghauptmanns, allerdings mangelhaft und ungenau an u. a. m. Er hat seinen Bericht noch im Jahr 1423 in lateinischer Sprache geschrieben, leider in barbarischen gereimten Hexametern, deren Sinn mitunter schwer zu entziffern ist, da die zwei Handschriften (von denen die eine in Stuttgart, die andere in Karlsruhe) noch dazu an manchem Fehler und Defekt leiden. Ein Abdruck findet sich in den württembergischen Jahrbüchern, Jahrgang 1851. Erstes Heft S. 129 ff.

Eine weitere Quelle für die Belagerung ist endlich auch die in der Fürstlich-Fürstenbergischen Bibliothek zu Donaueschingen befindliche handschriftliche Chronik des Freiherrn Wilhelm Werner von Zimmern († um 1570), dessen nächste Vorfahren persönliche Bekannte und Freunde der Grafen von Zollern, besonders des Oettingers, sogar Augen- und Ohrenzeugen von manchen Erlebnissen des letzteren waren (S. 73. 75).

Die Zimmerische Chronik ist Hauptquelle für den dritten und vornehmlich den vierten Abschnitt unserer Schrift. Chronologisch stimmt sie indeß nicht immer mit den urkundlichen Quellen. Die Benützung der sehr interessanten und umfangreichen Chronik, welche „der literarische Verein" im Drucke herausgeben wird, verdanken wir dem freundlichen Entgegen-

kommen des Herrn Professors Dr. Adelbert von Keller dahier, Präsidenten des genannten Vereins. Sonstige gedruckte Quellen haben wir an Ort und Stelle in Noten meist angegeben.

Tübingen im September 1867.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Graf Fridrich von Hohenzollern, der Aeltere, genannt Oettinger, und Graf Eitelfritz von Hohenzollern,

die feindlichen Brüder, von 1401—1422.

Graf Fritz der Aeltere „von der Hohenzoller" (sc. Burg), welcher mit Gräfin Adelheid von Fürstenberg vermählt war, hinterließ bei seinem im Jahre 1401 erfolgten Tode eine zahlreiche Nachkommenschaft. Von dieser interessiren uns besonders die Söhne: Fridrich, welcher sich Graf Fritz der Aeltere von „Hohenzollr" schrieb, und besonders unter dem Beinamen der Oettinger bekannt ist, welchen er erhielt, weil er am Hofe seines Vetters, des Grafen von Oettingen, erzogen worden. Zu Anfang des Jahres 1407 vermählte sich derselbe mit Anna, Tochter des Grafen Hermann von Sulz und der Gräfin Margaretha von Hohenberg, welche in erster Ehe mit dem Markgrafen Bernhard von Baden verheirathet gewesen. (Siehe unten hierüber mehr.)

Nächst dem Oettinger kommt dem Alter nach Eitel-Fridrich, Graf von „Zolr", d. h. Fridrich ohne Beinamen, welcher sich erst im Jahr 1432 mit Ursula, Tochter des Freiherrn Heinrich von Rätzüns in Graubündten, vermählte. Sodann folgen drei weitere Brüder des Oettingers, alle des Namens Fridrich, welche sich durch die Beinamen Aeppeli, Fritzeli und Hügeli von einander unterscheiden und sämmtlich

in geistlichen Stand traten. Erstere zwei waren Chorherren zu Straßburg, letzterer trat in das Kloster Reichenau und später in das zu Einsiedeln, dessen Stifter, der heil. Meinrad, der Sage und Tradition nach die Reihe der Ahnen des Hohenzollern'schen Hauses eröffnet. Eine Schwester endlich Namens Anna trat als Nonne in das Kloster Stetten bei Hechingen, in welchem sich das Erbbegräbniß ihres Hauses befand.

Nachdem sich am Ende des zwölften Jahrhunderts die nachmals so mächtigen Grafen von Hohenberg (Haigerloch und Rotenburg) von dem Zollerstamme abgetrennt, und die Grafen von Zollern ihre Herrschaften Mühlheim an der Donau und Schalksburg (beinahe das ganze K. W. O.-A. Balingen) veräußert hatten, war die ursprünglich einem Fürstenthum gleich kommende Grafschaft Zollern [1]) am Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Bestand des nachmaligen Fürstenthums Hechingen herabgeschmolzen.

In diese bescheidene Herrschaft, insbesondere auch die Stammburg und die Stadt Hechingen hatten sich die zwei gräflichen Brüder Fritz, gen. der Oettinger, und Eitelfritz mit noch mehrern anderen Zoller-Grafen zu theilen.

Die beiden Brüder Fritz der Aeltere, genannt der Oettinger, und Eitelfritz zeigten auch Anfangs ihrer Regierung das Bestreben, das Ihrige zusammen zu halten und vor Entfremdung zu wahren; doch thaten sie den unheilvollen Schritt, die auf sie gekommene Herrschaft, ja selbst die Stammburg zu theilen.

Bald nach dem Tode ihres Vaters geloben sie einander mit einem feierlichen Eide, keiner wolle den ihm bei der beabsichtigten Theilung zufallenden Antheil der Burg Hohenzollern und Stadt Hechingen ohne des andern Zustimmung weder verkaufen noch verpfänden u. s. w.; wer dieses eidliche Versprechen nicht halte, solle für treu- und ehrlos und meineidig erklärt werden, auch seines Erbtheils, welches dem andern zufallen würde, verlustig gehen.

Bei den Prädikaten, mit welchen der Zuwiderhandelnde zum Voraus

---

[1]) Wir verweisen auf die unserer Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg angehängte Karte der Grafschaft Zollern in ihrem vollen Bestand.

bezeichnet wurde, und der scharfen Bedrohung desselben will es uns fast bedünken, als ob die beiden Brüder von Vorneherein sich nicht viel Gutes zugetraut hätten.

Das Jahr darauf (1403) schloß sich dem obigen Versprechen der beiden Brüder deren Stammesvetter Graf Fridrich, genannt Ostertag, an, der, wie ein weiterer Zoller-Graf Fridrich, genannt Schwarzgraf, gleichfalls an der Stammburg Antheil hatte. In diesem Vertrag der Grafen wurden noch die weiteren Bestimmungen aufgenommen, daß insbesondere keiner seinen Antheil weder an die „Herrschaft Wirtemberg", noch an den Markgrafen Bernhard von Baden, noch an die Reichsstädte solle verkaufen oder verpfänden dürfen, und wenn einer unter ihnen durch allzugroße Noth dazu genöthigt werden würde, so sollte er sein Besitzthum seinen Nebengenossen unter den Grafen, Rittern oder Edelknechten zum Kauf anbieten, wobei indeß ein Bruder oder Stammesvetter bei gleichem Anbot immer das Recht des Vorkaufes hätte.

Man begreift leicht, warum vornehmlich das Grafenhaus Wirtemberg von dem Kaufe ausgeschlossen sein sollte. Gegen diese Seite hin hatten die Grafen von Zollern am meisten auf ihrer Hut zu sein, denn das kaufslustige Grafenhaus Wirtemberg besaß bereits längst den Landstrich nördlich von dem Zollerischen Gebiet um die Stammburg, nämlich Tübingen mit Zugehör und brachte auch schon im Jahr 1403 durch Kauf die Zollerische Herrschaft Schalksburg an sich, welche von Süden her sich gegen den Zollern ausbreitete und fast das ganze jetzige K. W. Oberamt Balingen umfaßte.

Auch der genannte Markgraf von Baden, welcher im Besitz eines Theils der benachbarten Grafschaft Hohenberg war, hatte seine Augen auf Zollerisches Besitzthum geworfen. (S. unten.)

Nachdem die beiden Brüder mit ihren Stammesvettern sich so den Besitz der Stammburg und der dabei liegenden Stadt Hechingen für die Zukunft gesichert glaubten, gieng ihr Bestreben dahin, auch den goldenen Frieden in der Burg ihrer Ahnen und in deren nächstem Umkreise zu wahren. Auch in dieser Hinsicht scheint sie eine leise Ahnung künftiger Zeiten bewegt zu haben.

Graf Fritz der Oettinger und sein Bruder Eitelfritz vereinigten sich

zugleich mit den Mitbesitzern der Zollerburg, dem Schwarzgrafen und dem Ostertag, im Februar 1402 zu einem „Burgfrieden“ auf und um Zollern. In einem genau beschriebenen Umkreis der Feste sollte jeder der Grafen mit seinem Leib, Gut und seinen Leuten vor dem andern sicher sein; keiner den andern bekriegen, sondern seine Klagen vor ein Schiedsgericht von Verwandten bringen. Die genannten vier Zollergrafen sollten die Burgkapelle, den Brunnen, Vorhof und das Thorhaus gemeinschaftlich in baulichem Stande erhalten, dagegen den jedem zufallenden Theil der Ringmauer allein und zwar so, daß der Wandel auf derselben nicht gehindert sei. Man sieht, daß schon diese Bestimmungen des Burgfriedens bei unverträglichen Mitbesitzern leicht Anlaß zu Streitigkeiten geben konnten.

Noch waren, ehe Oettinger und Eitelfritz zu der beabsichtigten Theilung der von ihrem Vater auf sie übergegangenen Herrschaft schritten, ihre Geschwister abzufinden, was im April des vorgenannten Jahres 1402 geschah. Den drei geistlichen Brüdern und ihrer Schwester Anna wurde je ein Jahrsgeld von 50 Pfund Heller (auf die Einkünfte der Herrschaft) angewiesen und dabei bestimmt, daß eine bei einem Todesfall ledig werdende Apanage den beiden Brüdern gemeinschaftlich zufallen sollte. Nachdem diese ihre Geschwister jeder Haftbarkeit für die Schulden ihres Vaters für entbunden erklärt hatten, verzichteten die drei geistlichen Brüder auf alle Ansprüche, Rechte und Anwartschaft an ihr väterliches und mütterliches Erbe und gelobten, ihre Brüder deßhalb weder vor geistlichem noch weltlichem Gericht belangen zu wollen.

Nun nahmen Oettinger und Eitelfritz im Sept. 1402 die Theilung der Herrschaft ihres † Vaters vor. Ersterer erhielt einen nicht näher bestimmten Theil an der Burg und dem Berg Zollern [1]), die Ortschaften Mössingen, Oeschingen, Belsen (alle drei im K. W. O.-A. Rotenburg), Stetten, Boll, Steinhofen, Sembach, St. Johanns-Weiler (abgegangen, ganz in der Nähe von Hechingen), den väterlichen Antheil an der alten Stadt Hechingen, alles mit sämmtlicher Zugehör. Dabei wurde dem älteren Bruder die Verbindlichkeit auferlegt, seiner Mutter jährlich 100 Pfund Heller aus den Einkünften von Mös-

[1]) Es geht dies aus einer Urkunde vom 7. Februar 1418 hervor.

singen zu reichen, wofür dieselbe mit 1100 Pfund auf diesen Ort verwiesen war, welche indeß Oettinger ablösen konnte. Bei dem Tode der Mutter der beiden Grafen sollten jedoch 50 Pfund Heller von Mössingen dem jüngeren zufallen. Dieser erhielt: gleichfalls einen Theil an Burg und Berg Zollern, ferner die Ortschaften Beuren, Schlatt, Weiler ob Schlatt, Killer, Hausen, Burladingen (alle im K. Pr. O.-A. Hechingen), Maigingen (? Mägerkingen K. W. O.-A. Reutlingen), Spechtshart (abgegangen) und den Zehnten zu Ringingen (K. Pr. O.-A. Hechingen). Ueberdies hatte Eitelfritz von den Einkünften der seinem Bruder gehörigen Ortschaften Oeschingen und Stetten jährlich zusammen 34½ Pfund Heller zu beziehen, welche indeß sollten abgelöst werden können. Die Mühle zu Zell (K. Pr. O.-A. Hechingen) sollte gemeinschaftlich bleiben. Bei dieser Theilung behielt sich jeder der beiden Brüder das Recht vor, über seinen Theil (die Burg Zollern und Stadt Hechingen ausgenommen) nach seinem Willen verfügen zu können.

Es begriff sonach die gesammte Herrschaft der beiden Brüder neben den drei jetzt wirtembergischen Ortschaften nicht einmal das ganze jetzige Oberamt Hechingen, das übrige war noch in den Händen ihrer Stammesvetter, des Schwarzgrafen und eines älteren Domherrn zu Straßburg (s. unten). Dabei lastete, wie bereits bemerkt, namentlich auf dem Antheil des Oettingers die Verbindlichkeit zu für jene Zeiten bedeutenden Barzahlungen. Auch waren die Bestimmungen dieser Theilung der Art, daß sie leicht zu Streit führen konnten, namentlich gilt dies von ihrem Sitze auf Zollern.

Zwar schien es, als ob die beiden Brüder, nachdem ihre Sache gegenseitig geregelt war, einträchtig das Ueberkommene besitzen und genießen wollten; wenigstens vereinigten sie sich im Juni 1403 zu einem schönen Werke der Pietät gegen ihren verstorbenen Vater, indem sie eine Hellergilt an das (am Fuße des Zollerberges liegende) Kloster Stetten stifteten, um zum Seelenheil ihres Vaters den Jahrstag desselben mit Vigilien und Messen zu begehen.

Aber unsere Freude über diese brüderliche Eintracht wird nur allzubald getrübt, denn schon wenige Monate später berichten uns die Urkunden von Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern, deren Charaktere man sonst

so gar verschieden darstellt, was wir, gestützt auf die Quellen ihrer Geschichte, nicht gefunden haben. Es handelte sich bei diesen Zwistigkeiten der beiden Brüder meist um das liebe Mein und Dein, zunächst um die Benützung der Wälder, welche um den schönen Zollerberg lagen und noch liegen, und von welchen einzelne Halden ausschließliches Eigenthum des Oettingers waren und um anderes. Eitelfritz hatte sich hierin Uebergriffe und Willkürlichkeiten erlaubt, denn das aus dem Schwarzgrafen, dem alten Chorherrn und dem Grafen Rudolf von Hohenberg, ihrem Stammverwandten, bestehende Schiedsgericht that den Ausspruch, Eitelfritz solle zwar in den Wäldern Schamenthal und auf dem Hörnlein Brennholz hauen dürfen, aber nicht zum Verkauf, in andern Halden dagegen nicht, da sein Bruder solche gekauft hatte; auch soll ihm nur gestattet sein, Tannenholz zum Bauen zu fällen. Ferner war Streit entstanden über Weinberghalden am Zollerberg, von denen wiederum eine spezielles Eigenthum des Oettingers, während eine andere, „im Schamenthal" [1]) gemeinschaftlich war; ferner wegen der Freizügigkeit der Hechinger Leute von einem Theil der Stadt in den andern sowie wegen ihrer Eigenleute in der Umgegend, endlich wegen des Rechts der Einwohner von Boll, den „Thiergarten" zu passiren, was diesen unbenommen bleiben sollte.

Wie wir bereits bemerkt haben, entspricht das Bild, welches man bisher von Oettingers Charakter gegenüber von dem seines Bruders entworfen, nicht durchaus den historischen Ueberlieferungen, so namentlich auch nicht in Betreff seiner Finanzwirthschaft. Oettinger war kein so schlechter, planloser Haushälter, als man ihn sonst zu schildern beliebt hat. Im

[1]) So hieß auch ein Wiesengrund, an dessen Namen sich eine schöne Sage knüpft, welche Graf von Stillfried, der geistreiche Herausgeber der „Alterthümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern", in seinem interessanten Schlußwort mittheilt und in Zusammenhang bringt mit der von ihm neu aufgestellten Stammesgemeinschaft der Grafenhäuser Zollern und Urach. „Einst, vor undenklichen Zeiten, fand — so erzählt die Sage — zwischen zwei Grafen, Fridrich und Egino genannt, in Gegenwart erwählter Kampfrichter und eines zahlreichen Gefolges, unterhalb des Zollerberges, in der Gegend, die jetzt Fridrichsthal heißt, auf grünem Anger, um über einen alten Erbstreit zu entscheiden, ein Zweikampf Statt. Die Kämpfer waren in Kraft und Gewandtheit einander gleich. Da glitt Graf Fridrich auf dem glatten Rasen aus, der erbitterte Gegner aber ersah seinen Vortheil und durchstach ihn rückwärts. „Schame Degen" (Schande dir, Ritter!) war das letzte Wort des Sterbenden. Seitdem hieß die Stätte, auf der die blutige That geschehen, „Schamethal".

Gegentheil sehen wir ihn nach ganz richtigen Verwaltungs-Grundsätzen bald nach seinem Regierungs-Antritt darauf bedacht, noch in fremden Händen befindliche wichtige Gerechtsame und Einkünfte von Ortschaften seiner Herrschaft an sich zu bringen, und dagegen, um sich zugleich auch die nöthigen Geldmittel zu beschaffen, lieber anderes weniger Arrondirtes wegzugeben. So erwarb er im Oktober 1404 von dem Freiherrn Konrad von Stöfseln um 350 rh. Goldgulden, welche er bar bezahlte, den Widemhof und Kirchensatz seines Dorfes Oeschingen, trat dagegen im November desselben Jahres an eben diesen Herrn um 90 rh. Goldgulden kleinere Posten von Zinsen und Gilten aus Gütern von Mössingen, Oeschingen, Belsen, Steinhofen, St. Johanns-Weiler und Salach ab, behielt sich jedoch das Wiederlösungs-Recht vor. Wiederum kaufte er im Jahre 1409 um 80 rh. Goldgulden, welche er gleichfalls bar bezahlte, denjenigen Theil des Zehenten in seinem Dorfe Mössingen, welchen ein Reutlinger Bürger besaß, brachte endlich auch den Schwarzgräflichen Antheil von Hechingen käuflich an sich.

Von obigem Gesichtspunkte aus ist es auch zu betrachten, wenn der Oettinger 1407 seine Güter und Rechte in dem Dorfe Deißlingen bei Rotweil um 250 rh. Goldgulden an diese Reichsstadt verkaufte. Der Ort lag ihm wohl zu weit von seiner Herrschaft ab, auch mochte ihn die Nachbarschaft der Rotweiler, mit welchen er häufig in Fehde lag (s. unten) und denen es so leicht wurde, sich an Zollerischem Gut zu rächen, zu dieser Veräußerung bestimmt haben, zu welcher aus eben diesem Grunde sein Bruder Eitelfritz auch gerne die Einwilligung gab.

Derartige Gründe lassen sich dagegen nicht dafür auffinden, daß Graf Eitelfritz im Jahr 1408, wo nicht schon früher, mehrere Dörfer, die inmitten seiner Herrschaft lagen, verkaufte oder versetzte, wie Burladingen, Mägerkingen, Schlatt, Weiler, Beuren, Spechtshart, von andern, wie von Killer, wenigstens bedeutende Einkünfte und Rechte (Kirchensatz und Widemhof).

Eitelfritzens Kassen scheinen sonach um diese Zeit an größerem Mangel gelitten zu haben, als die seines Bruders. Große Geldbedürftigkeit war es auch ohne Zweifel, was jenen im August 1410 vornehmlich bestimmte, mit der Reichsstadt Eßlingen, welche in Fehde lag mit

einem seiner Standesgenossen, dem Grafen Fridrich von Helfenstein, einen Dienstvertrag auf ein Jahr abzuschließen. Nach demselben versprach Eitelfritz gegen ein Dienstgeld von 400 Gulden und 4 Gulden täglich so lange er im Felde stünde, der Reichsstadt persönlich und mit einer Anzahl von Dienstleuten, im Ganzen mit 16 Pferden Beistand zu leisten, auch derselben auf Erfordern seine Burgen zu öffnen.

Der oben erwähnte Kauf des Schwarzgräflichen Antheils an Hechingen und gewisse Verbindlichkeiten, welche auch Oettingers Vater gegen die Herrn von Ow und Genossen eingegangen, aber, wie es scheint, nicht erfüllt hatte, verwickelten die beiden Grafen, insbesondere den Oettinger in Fehden mit den genannten Herren und ihren Helfern.

Hierin wurden die von Ow von den Städten der Grafschaft Hohenberg, in deren Nähe ihr zahlreiches Geschlecht ansäßig und reich begütert war, auch von andern Herren von Adel, ohne Zweifel denen von Ehingen unterstützt.

Bald kam es nach dem Brauch der damaligen Zeiten auf beiden Seiten zu Gewalt und Angriff hin und wieder. Im Jahr 1406 legten sich die von Ow, unterstützt von viel Volks aus den Hohenbergischen Städten Rotenburg, Horb, Schömberg, Binsdorf und Oberndorf am Neckar, vor Hechingen und belagerten es beinahe den ganzen Winter hindurch, bis die ungewöhnlich große Kälte sie zu einem schmählichen Abzug zwang, ohne daß sie den Grafen hatten etwas anhaben können [1]).

Das Jahr darauf fiel der Oettinger, um dafür Rache zu nehmen, verheerend in die Grafschaft Hohenberg, welche schon seit Jahren im Besitz des Hauses Oestreich war, ein, schädigte namentlich auch das Schloß Alt-Rotenburg auf dem Berge bei Weiler (O.-A. Rotenburg). Dieses mit einigen Dörfern besaß damals pfandschaftlich Ritter Burkhard von Ehingen „mit dem Zopfe“ [2]), welcher den Oettinger und dessen Reisige bis Weilheim unter der Zollerburg verfolgte, hier aber erschlagen wurde.

---

[1]) Nach Bericht der Zimmerischen Chronik.

[2]) Ein Herzog Albrecht von Oestreich, welchem eine schöne Frau ihren Zopf abgeschnitten und verehrt hatte, stiftete darauf zu Ehren derselben eine ritterliche Gesellschaft (einen Orden). In diesen Orden war Burkhard von Ehingen, der in Diensten des Herzogs gestanden, auch aufgenommen worden. Eine alte Abbildung eines solchen Zopfritters zeigt, daß diese Ritter einen von dem Nacken bis über das Gesäß hinabhängenden Zopf trugen, der eine kostbare, kapselartige Einfassung hatte.

In demselben Jahr, als gerade, es war an St. Gallentag, in dem nicht weit von dem Zollerberge gelegenen Dorfe Rangendingen Jahrmarkt war, und sich niemand Arges versah, rannte der Oettinger mit etlichen seiner Diener und „Schnapphahnen" von dem Zollern herab, fieng dreißig Bürger von Rotenburg und führte sie auf seine Burg.

Im Zusammenhang mit dieser feindseligen Stellung des Grafen Fritz, des Oettingers, zu den Herren von Ow und der Grafschaft Nieder-Hohenberg steht auch die Betheiligung desselben an dem Kriege zwischen der genannten Herrschaft (beziehungsweise dem Hause Oestreich) und dem Markgrafen Bernhard von Baden [1]), in dessen Dienste er getreten. In dieser Stellung geschah es auch ohne Zweifel, als der Oettinger im April 1410 mit einigen andern Herren die ehedem zur Grafschaft Hohenberg gehörige Stadt Oberndorf am Neckar belagerte, die seit ganz Kurzem wieder in den Besitz des Hauses Oestreich übergegangen war, an die aber der Markgraf immer noch Ansprüche erhob.

Oettinger übernahm es, zugleich im Auftrag des Markgrafen, an der Spitze seiner und des Markgrafen Diener, eines Haufens reichsstädtischer Söldner und bewaffneter zollerischer Bauern die Besitzungen der Herren von Ow zu überziehen. Der bunte Haufen wandte sich zunächst gegen das in der Nähe von Hechingen gelegene ehedem v. Ow'sche Dorf Bodelshausen (K. W. O.-A. Rotenburg). Der dort seßhafte Herr von Ow hatte, obgleich er den Fehdebrief des Markgrafen und den des Oettingers um Mitternacht, erst wenige Stunden vor dem feindlichen Einfall, erhalten hatte, doch seine werthvollste Habe und ohne Zweifel auch sich selbst in Sicherheit gebracht. Da gieng es nun mit Anbruch des Tages an ein Brennen, wozu mitunter feurige Pfeile benützt wurden; zu Bodelshausen wurde unter anderem in dem Burg-Vorhof eine Scheune in Brand gesteckt.

---

[1]) Markgraf Bernhard von Baden war, wie bereits bemerkt, mit der Gräfin Margaretha von Hohenberg vermählt gewesen. Diese Ehe wurde aber bald getrennt, worauf Margaretha eine zweite mit dem Grafen Hermann von Sulz eingieng, aus der eine Tochter, Anna, hervorgieng, welche im Jahr 1407 als die Gemahlin des Oettingers vorkommt. Von dieser Heirath her machte der Markgraf noch im ersten Jahrzehent des fünfzehnten Jahrhunderts Ansprüche an die Grafschaft Hohenberg, welche sein Schwiegervater gegen die Heirathsabrede 1381 an das Haus Oestreich verkauft hatte.

Auch die v. Ow'schen Besitzungen in den benachbarten Orten Schönrain (abgegangen, ganz in der Nähe von Hechingen), Weiler, Oberhausen und Sickingen wurden in den folgenden Tagen auf diese Weise heimgesucht. Die außerhalb der Dörfer stehenden Heuschochen, welche theils dem Grundherrn theils dessen Leuten gehörten, ließ man im Rauch aufgehen, einen Weiher bei Weiler ablaufen — die Fische nahm man mit — und führte einem Bauern in Oberhausen sieben Ochsen weg. Den so angerichteten Schaden schätzten später die von Ow zusammen auf mehr als fünf tausend Gulden.

Graf Eitelfritz fügte den Herrn von Ow noch größeren Schaden zu als sein Bruder, und zwar nicht wie dieser in einer angesagten Fehde und im Dienste eines Dritten, sondern auf eigene Faust und gegen vorausgegangenen Vertrag und angelobtes Versprechen, seine Streitigkeiten mit denen von Ow der rechtlichen Entscheidung des Grafen Eberhard von Wirtemberg anheimstellen zu wollen (s. unten bei 9. Juli 1410). Denn trotz dieser Zusage überfiel er von Hechingen aus und mit seinen Leuten von da den Ort Nordstetten [1]), wobei er nicht allein mit Raub und Brand einen Schaden von drei tausend Gulden anstellte, sondern es sogar zu Todtschlag kam. Zuvor schon hatte er in den Dörfern Weiler, Schlatt, Benren ꝛc., welche er an die Herrn v. Ow und andere Edelleute verpfändet (s. oben), Brandschatzung erhoben und Nutzungsrechte sich angemaßt [2]).

Aber auch die Herren v. Ow verübten Gewalt an Zoller'schen Gütern und Leuten. Sie fielen mit ihren Helfern in das Zoller'sche Dorf Mössingen ein und richteten dort mit Raub und Brand an Häusern und Gütern einen zu tausend Gulden geschätzten Schaden an. Ferner nahmen sie den Hechingern Vieh weg im Werthbetrag von 1100 Gulden, griffen auch einen Zoller'schen Unterthanen auf und führten ihn auf eine ihrer Burgen.

Um die Feindseligkeiten beizulegen, welche Graf Fritz von Zollern, genannt der Oettinger, in eigener Sache und in Diensten des Markgrafen

---

[1]) Solchen besaßen die von Ow damals als Pfand von Oestreich.

[2]) Uebereinstimmend mit diesen urkundlich nachgewiesenen Vorgängen sagt die Zimmerische Chronik, die „edelleut von Ow seien von den Grafen von Zollern übel verderpt worden", setzt aber bei: „was dessen die Ursach gewest, ist in vergeß kommen".

von Baden 1408—1409 gegen die Grafschaft Hohenberg und die Herren von Ow unternommen, wandte sich der Hauptmann (Statthalter) derselben, Burkhard von Mannsberg [1]), an den Grafen Eberhard von Wirtemberg, welcher auch fortan eine Reihe von Jahren sich besonders angelegen sein ließ, den Frieden unter den zwistigen Zollerischen Brüdern selbst wieder herzustellen und so den ihm gegebenen schönen Beinamen des „Milden" auch hiebei zur Wahrheit machte. Er setzte auf den 26. November 1409 und 9. Juli des nächsten Jahres hiezu Rechtstage nach Stuttgart und Tübingen an.

Auf letzterem Tag wurden vornehmlich auch die seit lange her dauernden Händel zwischen den Grafen von Zollern und Herren von Ow verhandelt, deren unheilvolle Wirkungen wir bereits kennen und deren weit zurückgehende Ursachen insbesondere zur richtigen Würdigung der Verhältnisse und Lage des Oettingers hinleiten.

Der Vater des Oettingers, der Schwarzgraf und Graf Tägli, sämmtlich Grafen von Zollern, hatten nämlich im Oktober 1401 von einem Rotenburger Bürger Zollerische Höfe, welche an denselben verpfändet gewesen, um 421 Pfund Heller wieder eingelöst und versprochen, die Summe innerhalb drei Jahren in Raten zu bezahlen, auch sieben Bürgen, darunter drei Herren von Ow, gestellt, welche, wenn die Bezahlung nicht zur versprochenen Zeit erfolgt sein würde, in der Stadt Rotenburg auf ihre Kosten so lange in Schuldhaft liegen sollten, bis die Schuld bezahlt, sei es am Ende durch die Bürgen selbst.

Diese mußten auch wirklich, um los zu werden, die Schuld bezahlen und hatten überdies einen Aufwand von je 200 bis 300 Gulden in ihrer Schuldhaft gemacht.

Die Herren von Ow und Genossen hatten deßhalb den Schwarzgrafen bei dem K. Hofgericht zu Rotweil verklagt und eine Achtserklärung desselben erwirkt, um auf Grund derselben zu ihrer Befriedigung die Hand auf dessen Besitzungen zu legen. Hiebei hatten die Herren von Ow den dem Schwarzgrafen gehörigen Theil von Hechingen, in dessen Nähe sie begütert und mitunter ansäßig waren, vornehmlich im Auge. Als nun der

[1]) Ehedem Burg bei Gutenberg, Oberamts Kirchheim unter Teck.

genannte Zollergraf seinen Antheil von Hechingen an den Oettinger verkauft hatte, richteten sie ihre Forderungen an diesen, als den nunmehrigen Besitznachfolger des Schwarzgrafen und zugleich Haupterben seines Vaters, der auch ein Schuldner des Rotenburger Bürgers gewesen.

Mit dieser Klage und anderen Beschwerden über den Oettinger und seinen Bruder Eitelfritz waren die Herren von Ow schon früher vor den Grafen Eberhard den Milden von Wirtemberg und dessen Räthe, unter anderem zu Urach gekommen, wo der Oettinger persönlich erschienen war, Eitelfritz aber die schriftliche Erklärung hatte abgeben lassen, daß er in Betreff der Streitpunkte mit den Herren von Ow dem Schiedsspruch des Grafen von Wirtemberg nachkommen werde, gleichwohl aber darauf den oben erwähnten feindlichen Einfall in Nordstetten machte. Der Spruch des Schiedsgerichts in Urach hatte gelautet: Die Herren von Ow sollen mit glaubhaften Dokumenten und Zeugenaussagen die Summe ihrer Forderung — die ursprüngliche Schuld und den in der Schuldhaft und sonst erlittenen Schaden inbegriffen — nachweisen und angeben, und hieran solle jeder der Grafen von Zollern, der Schwarzgraf, der Oettinger und Eitelfritz den ihn treffenden Antheil bezahlen. Sollten aber beide Parteien über der Ausmittlung und Feststellung der Gesammtschuld uneins werden, so wäre die Entscheidung drei Räthen des Grafen von Wirtemberg anheimzustellen.

Die Hauptverhandlung war indeß im Juli 1410 zu Tübingen, bei der wieder der Oettinger, nicht aber sein Bruder erschien, auch drei Herren von Ow als Kläger sich einfanden. Das Schiedsgericht unter dem Vorsitze des Grafen von Wirtemberg bestand aus folgenden Grafen, Herren und Rittern: den Grafen Rudolf von Hohenberg, Eberhard von Nellenburg, Konrad von Kirchberg, Eberhard von Werdenberg, ferner aus Hans von Zimmern, Konrad von Geroldseck, Albrecht, Heinrich und Veit von Rechberg, Werner Nothaft, Ritter, Heinrich von Giltlingen und Ulrich von Lichtenstein.

Den Forderungen der Herren von Ow an Oettinger als den Haupterben seines Vaters hielt derselbe entgegen, daß dieser seinen Theil der Schuld bezahlt habe, worüber er eine Quittung besitze. Bezüglich der Ansprüche an den von ihm erkauften Theil von Hechingen erklärte Oettinger,

es sei ihm nicht bekannt, daß seinem Vetter, dem Schwarzgrafen, der Acht wegen Hechingen ab und jemand anders zugesprochen worden. In Betreff dieser Klagpunkte lautete der Spruch des Schiedsgerichts, der Oettinger solle innerhalb einer gegebenen Frist die von seinem Vater geleistete Bezahlung nachweisen, die Herren von Ow aber hätten sich wegen ihrer Ansprüche an den vormalig schwarzgräflichen Theil von Hechingen an das Hofgericht zu Rotweil, von dem die Aechtung ausgegangen, zu wenden. Sollte der Verkauf Hechingens von Seiten des Schwarzgrafen nicht rechtskräftig sein, und genanntes Besitzthum demselben in Folge der Acht abgesprochen werden, so verbleiben denen von Ow ihre Rechte an dem schwarzgräflichen Theile von Hechingen und ihre diesfallsigen Forderungen an den Oettinger.

Ein weiterer Klagpunkt der Herren von Ow betraf die Eingriffe, welche sich Eitelfritz in die verpfändeten Zollerischen Besitzungen Killer, Schlatt ꝛc. erlaubt hatte (s. oben). Damit wurden die Kläger zunächst an Eitelfritz gewiesen, und erst wenn dieser ihnen nicht Genugthuung verschafft, hätte der Oettinger vor dem Grafen von Wirtemberg und dessen Räthen darüber zur Rede zu stehen.

Auf die Entschädigungsklage der Herren von Ow wegen des Angriffs auf Nordstetten (s. oben) sprach das Schiedsgericht den Oettinger frei, wenn er schwören könne, daß er weder mit Rath noch That daran Theil gehabt, auch ihm unbekannt gewesen, daß Leute von Hechingen mit ausgezogen.

Die Hauptklage gegen den Oettinger betraf die Verheerung der von Ow'schen Besitzungen Bodelshausen ꝛc. in dem Kriege zwischen dem Hause Oestreich und dem Markgrafen von Baden (s. oben), und betonte namentlich, daß der Absagebrief hinterlistigerweise dem Herren von Ow in Bodelshausen so kurz vor dem feindlichen Einfall zugesandt worden, auch solches geschehen sei zu einer Zeit, in der nach einer vorausgegangenen Richtung zwischen beiden Theilen hätte Fried' sein sollen, endlich daß der Herr von Ow in einem Schreiben, das er sogleich nach Empfang des Absagebriefs ausgefertigt, den Oettinger auf Grund der Richtung aufgefordert habe, von den Feindseligkeiten abzustehen. Dagegen wandte der Zollergraf ein, der von Ow habe den Fehdebrief noch rechtzeitig bekommen, denn er habe ja sein „Gut" geflüchtet; den Brief desselben aber habe er (Oettinger) erst erhalten, als er und seine Gesellen schon im „Brennen" begriffen gewesen,

endlich habe er überhaupt im Auftrag und in Diensten seines Herrn und Hauptmanns, des Markgrafen von Baden, gehandelt u. a. m.

Das Schiedsgericht verurtheilte aber den Oettinger zum Ersatz des Schadens, welchen die von Ow mit zwei unparteiischen Wappengenossen, die armen Leute derselben mit zwei unbetheiligten Nachbarn eidlich anzugeben hätten.

Gegentheils brachte der Oettinger folgende Klagen über die Herren von Ow vor:

Herr Volkard von Ow besitze von der Herrschaft Zollern Lehengüter, ohne die Belehnung nachgesucht zu haben, solche seien also dem Lehensherrn verfallen. Der Oettinger solle, war darauf des Schiedsgerichtes Spruch, den Herrn von Ow vor ein Lehengericht fordern.

Ferner verlangte der Oettinger im Vollmachtsnamen seiner Mutter Ersatz des Schadens, welchen die von Ow in Mössingen angerichtet (s. oben), und wegen dessen dieselbe wiederholt den Grafen von Wirtemberg um Schutz angegangen habe, worauf das Schiedsgericht zu Recht erkannte, daß, wenn die von Ow schwören können, den behaupteten Schaden nicht angerichtet zu haben, sie von der Klage frei zu sprechen seien.

Endlich klagte Oettinger die Herren von Ow an, sie hätten dem in Urach erfolgten Spruch des Grafen von Wirtemberg in Betreff ihrer Schuldforderungen entgegen gehandelt und sich an dem Eigenthum der Leute von Hechingen vergriffen (s. oben), worauf dieselben von dem Schiedsgericht zum Schadensersatz verurtheilt wurden.

Wenige Wochen nachdem der Oettinger auf dem Tage zu Tübingen auch für seinen Bruder Eitelfritz hatte Rede stehen müssen, sehen wir sie auch eine Erbangelegenheit friedlich mit einander abmachen. Es betraf die Hinterlassenschaft des alten Straßburger Domherren Zollerischen Geblüts. Der Oettinger erhielt davon das Dorf **Weilheim** und den darunter gelegenen Weiler **Hausen** (beide K. Pr. O.A. Hechingen) und den Weiher im „Sigental", Eitelfritz dagegen das Haus und die Scheune des Domherren zu Hechingen, das halbe Umgeld daselbst, die obere Mühle zu Hechingen, endlich Aecker und Wiesen auf der dortigen Markung. Dabei wurde festgesetzt, daß die Hechingen'schen Unterthanen des Oettingers auch in die erwähnte Mühle gebannt seien, die von Weilheim und Hausen da-

gegen mit ihres Herrn Willen darin sollten mahlen dürfen, wenn sie wollen.

Dieser einträchtigen Abfindung des Oettingers mit Eitelfritz folgen nun aber sehr bald Schritte desselben, bei welchen er unbekümmert um die Erbrechte seines Bruders auf die Erweiterung und Arrondirung seiner Herrschaft bedacht war, Handlungen, die wiederum zeigen, daß Oettinger kein Mann war, der gleichgiltig gegen Besitz und Habe als „Raufbold" so zu sagen in den Tag hinein lebte. Er suchte sich nämlich im Jahr 1411 den Anfall sowohl des schwarzgräflichen Erbes als des seines noch lebenden geistlichen Bruders Fritzli zum Voraus zu sichern.

Um das Erstere zu erreichen, verschaffte er dem kinderlosen und verschuldeten Schwarzgrafen von Zollern 1005 rh. Goldgulden, machte sich auch verbindlich, dessen bereits gemachte und künftige Schulden [1]) zu übernehmen, und wies ihm noch ein jährliches Leibgeding von 25 Pfd. Heller an. Dafür verschrieb der Schwarzgraf dem Oettinger seinen Theil an der Zollerburg und „alten" Stadt Hechingen, sowie dem dortigen Zehenten, auch eine Mühle daselbst; ferner die Ortschaften Bissingen, Steinhofen, Thannheim, Wessingen, Zimmern, Weiler und Rangendingen (sämmtlich im K. Pr. O.-A. Hechingen).

All' dieses wurde dem Oettinger in der Weise verschrieben, daß ihm bei dem Tode seines Stammesvetters von dessen Hinterlassenschaft zum Voraus so viel zufallen sollte, bis er für die geliehene Summe und alles, was er später noch weiter für denselben geleistet, befriedigt sein würde. Dabei versprach der Schwarzgraf, die verschriebenen Güter und Einkünfte weder versetzen noch verkaufen zu wollen, es sei denn die genannte Hauptsumme und alles, wofür Oettinger eingestanden, diesem ersetzt.

Für diese Verschreibung des Schwarzgrafen erwies sich Oettinger dadurch dankbar, daß er jenem den Wiederanfall des verkauften Theils von Hechingen zusagte, wenn er (Oettinger) ohne ehliche Leibeserben sterben sollte.

Um dieselbe Zeit, wo nicht schon früher, hatte Oettinger auch seinen Bruder Fritzli, Domherrn in Straßburg, bestimmt, daß er ihn zu seinem

[1]) Im Jahr 1405 hatten der Schwarzgraf und sein Bruder, genannt Ostertag, von dem Ritter Volkard von Ow 200 Pfund Heller entlehnt, und demselben dafür 23 Malter Korn von dem Zehenten zu Beuren und einem Hof zu Schlatt versetzt.

Alleinerben einsetzte. Wir besitzen zwar hierüber keine Verschreibung des geistlichen Herren, dagegen ist uns überliefert, daß der Oettinger in „billiger Dankbarkeit für das, was sein Bruder in treuer Liebe für ihn gethan", denselben wiederum zu seinem Alleinerben einsetzte für den Fall, daß er ohne ehliche Kinder sterben sollte. Dieses Gegen-Vermächtniß wiederholte der Oettinger im Jahr 1413 in aller Form Rechtens vor dem Rotweiler Hofgericht, welches solches gut hieß. Wie aus späteren Urkunden hervorgeht, bestanden die weltlichen Güter des Domherren, welche sich dieser seiner Verzichtleistung entgegen zu verschaffen gewußt, aus dem dritten Theil an Zollern und Hechingen, sowie einer Gilt von 50 Pfd. Heller aus Stetten, Boll und Sembach.

Ohne Zweifel um die dem Schwarzgrafen zugesagte bedeutende Summe aufzubringen, und als ein immer kriegslustiger Herr gieng Graf Fritz, genannt der Oettinger, im Dezember 1411 einen Dienstvertrag mit den schwäbischen Reichsstädten ein [1]), unter denen indeß bei dieser Veranlassung Rotweil und Augsburg nicht genannt werden. Hienach versprach er denselben ein Jahr — von nächst Lichtmeß über ein Jahr — in eigener Person nebst drei Edlen, mit 19 Pferden und seiner Burg Zollern als oberster Feldhauptmann zu dienen, und zwar auf eigene Kosten, seinen Schaden und Verlust, wogegen ihm das für jene Zeiten ansehnliche Dienstgeld von 2200 rh. Goldgulden in vier Raten zu bezahlen zugesagt wurde, es sei Krieg oder Frieden. Dabei wurden noch folgende Punkte festgesetzt:

Für's Erste: wenn der Graf als oberster Feldhauptmann der Städte im Feld stehe und Beute gemacht werde, so sollen ihm zum Voraus zwei Theile derselben zufallen, es mögen nun die Theile nach Pferden oder Spießen gemacht werden.

Für's Andere: wenn der Graf, von den Städten zum Auszug aufgefordert, in einer derselben liegt, so erhält er daselbst Wohnung und Holz, auch lehnungsweise Bettgewand und Hausgeschirr, für seine Verköstigung und die der Mannschaft, auch den Unterhalt der Pferde hat er dagegen selbst zu sorgen.

---

[1]) Schon im Jahre 1408 hatte er einen solchen eingegangen. v. Stillfried und Dr. Märcker, Hohenzollerische Forschungen. S. 223.

Schon ein Jahr nach dem Erbvertrag zwischen dem Schwarzgrafen und dem Oettinger starb jener und es entstanden trotz der Abmachungen der zwei Herren ernstliche Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern über dem Nachlaß ihres Stammesvetters.

Dieselben beizulegen trat im Okt. 1412 ein von den Brüdern gewähltes Schiedsgericht zusammen, welches aus Weiprecht von Helmstatt, Ritter, Vogt zu Bretten, Albrecht von Dürmenz, Vogt von Pforzheim, Burkard und Konrad von Giltlingen (letzterer Hauptmann der Herrschaft Hohenberg) bestand. Diese Herren einigten sich auf folgende Punkte:

1) An dem Nachlaß des Schwarzgrafen solle jeder der beiden Brüder seinen Theil und keiner ohne den andern etwas damit zu schaffen haben.

2) Da aber der Schwarzgraf dem Grafen Fritz dem Aelteren, genannt der Oettinger, um eine Summe Geldes all' sein Gut verschrieben, so soll dieser solches so lange innehaben, bis sein Bruder Eitelfritz die Hälfte davon mit der halben Summe Geldes an sich gelöst haben wird.

3) Wenn einer der beiden Brüder sonst noch etwas für den Schwarzgrafen bezahlt hat, so soll er von dessen Erbschaft vorab dafür befriedigt werden.

4) An einem Brief über 4000 Gulden, welchen der Oettinger von dem Schwarzgrafen in Händen hatte, soll jeder Bruder seinen Antheil haben.

Hiemit waren auch beide Brüder einverstanden, denn sie gelobten eidlich, die von dem Schiedsgericht festgesetzten Punkte getreulich zu halten.

Aber nach kurzer Zeit — es war im Juli 1413 — sehen wir auf Bitte der beiden Brüder abermals ein Schiedsgericht in Sulz am Neckar versammelt, zu dem der Oettinger je einen Bürger der Reichsstädte Reutlingen und Ulm, nämlich Claus Ungelter und Ott Roth, Eitelfritz dagegen Volkard und Wolf von Ow gestellt hatte, und wobei Herzog Rainold von Urslingen den Vorsitz führte.

Diesem Schiedsgericht hatten die beiden Brüder eine lange Liste ihrer Streitpunkte vorgelegt, die uns einen näheren Einblick in das Zerwürfniß derselben thun läßt. Unter den Streitpunkten steht wieder in erster Linie eben der Schwarzgräfliche Nachlaß; andere erschienen den Schiedsrichtern so geringfügig, daß dieselben einhellig meinten, die Brüder sollten sich solche

Dinge gegenseitig übersehen [1]). Im Uebrigen wurde vor dem Schiedsgericht Folgendes verhandelt und auf dem Weg der Güte entschieden.

1) Eitelfritz soll die Hälfte des Schwarzgräflichen Nachlasses innerhalb einer gegebenen Frist mit 1180 Gulden an sich lösen; später soll er zwar noch dieses Recht, aber keinen Antheil an den inzwischen abgeworfenen Einkünften davon haben;

2) brachte der Oettinger vor, er habe an des Schwarzgrafen Schulden 61 Gulden bei Wolf von Ow und 20 Pfd. Heller bei Hans Bock von Rotweil bezahlt, worauf das Schiedsgericht entschied, er solle sich mit der Hälfte dieser Summe an des Verstorbenen Nachlaß halten. Ferner klagte er, Eitelfritz habe von ihrem verstorbenen Bruder, welcher in das Kloster Einsiedeln eingetreten war, 180 Pfd. Heller eingenommen und verweigere ihm nun die Ausbezahlung der Hälfte davon.

Wenn Oettinger seine Angabe bewiesen, so soll, sprach das Schiedsgericht, Eitelfritz die Hälfte herausgeben.

3) Dagegen verlangte Eitelfritz, welcher gemeinschaftliche Pfandbriefe mit seinem Geld eingelöst hatte, sein Bruder solle ihm die Hälfte davon ersetzen, was auch das Schiedsgericht sprach. So sollen auch die Güter, welche sie beide mit einander von den Herren von Ow eingelöst hatten, ihnen gemeinschaftlich sein.

4) Da inzwischen ihre Mutter, welcher Oettinger von seinem Dorf Mössingen jährlich 100 Pfd. Heller zu reichen hatte, gestorben, dieses Leibgeding also gefallen war, so machte Eitelfritz auch Ansprüche auf genannten Ort. Das Schiedsgericht that auch den Spruch, Oettinger solle seinem Bruder 550 Pfd. Heller auf Mössingen verschreiben, und dafür jährlich 50 Pfd. geben.

5) Die Brüder hatten Streit wegen des Thiergartens, des schon früher abgetheilten Zollerberges, wegen einer Hofstatt, auf welcher „der alte Turn" gestanden, endlich wegen des Baues bei dem Thorhaus der Burg. In Betreff aller dieser strittigen Punkte sollten nach dem Spruch der Schiedsrichter das Untergangsgericht gehört und Zeugenverhöre ange-

[1]) Uebereinstimmend hiemit schildert die Zimmerische Chronik die beiden Brüder als „unverdreglich" und die einander nichts übersehen wollten.

stellt werden mit Leuten, welche die obwaltenden Verhältnisse von früher her genau kennen.

6) Eitelfritz klagte seinen Bruder an wegen gemeinschaftlicher Briefe, die dieser zu Handen genommen habe, wegen anderer, die ihm allein gehören, aber abhanden gekommen seien, so ein Brief wegen der Tannen und des Brennholzes am Zollerberg und Zellerhörnlein, der Briefe über die Theilung der Verlassenschaft des Chorherren (s. oben). Hierauf that das Schiedsgericht den Spruch, der Oettinger solle die gemeinschaftlichen Briefe bei einem Dritten („Pfaff Boll") hinterlegen, für die abhanden gekommenen aber seinem Bruder neue gleichlautende ausstellen.

7) Der Oettinger hatte in seinem Theil der Zollerburg durch die Ringmauer ein „Türlin" brechen lassen, wogegen Eitelfritz behauptete, alle „Tor und Türli" der Feste seien gemeinschaftlich. Hierin gab Letzterem das Schiedsgericht Recht, indem es sprach, entweder solle Oettinger das Thürlein wieder zumauern lassen, oder zum Belassen desselben die Zustimmung seines Bruders einholen.

Der Oettinger kam dem oben erwähnten Spruch des Schiedsgerichts zu Sulz, er hätte seinem Bruder Eitelfritz 550 Pfd. Heller auf Mössingen zu verschreiben und dafür jährlich 50 Pfd. zu geben, nicht nach, daher ihn der letztere im Mai 1414 bei dem K. Hofgericht zu Rotweil verklagte. Da aber Oettinger in Dienstverhältnissen zu dem Grafen Eberhard von Wirtemberg stand, so war dessen Amtmann von Rosenfeld im Namen seines Herrn und wohl auch auf Zuthun des Oettingers daselbst erschienen, um geltend zu machen, daß dieser als ein Diener des Grafen von Wirtemberg (s. unten) nach den Vorrechten desselben nur vor diesem verklagt werden könne, welche Einrede das Hofgericht anerkannte und den Eitelfritz mit seiner Klage an Wirtemberg verwies.

Um dieselbe Zeit wurden an Oettinger auch von einer andern Seite, von welcher er es am wenigsten erwartet haben mag, vor dem Hofgericht zu Rotweil Ansprüche erhoben. Es geschah von seinem Bruder Fritzli, dem Straßburger Domherren, mit dem wir ihn sonst in gutem Einvernehmen gesehen. Dieser forderte nämlich seinem früher geleisteten Verzicht entgegen und trotz der früheren Erb-Abmachungen von Oettinger nachträglich einen Theil des väterlichen und mütterlichen Erbes. Oettinger stellte

ihn dadurch zufrieden, daß er ihm unter Anderem den halben Zehnten zu Mössingen und Weilheim abtrat. Und wir werden den mehr weltlich gesinnten, ja kriegerischen Domherrn auch in den Tagen der schwersten Noth an der Seite des Oettingers treffen.

Mehr und mehr gestaltet sich das Leben des Oettingers zu einer Kette von Streit in Wort und That, Klagen und nothdürftiger Abwehr. Und nicht allein im engen Kreise seiner Verwandten, auch mit anderen Herren kam er in Händel, indessen mitunter, um zu seinem Recht zu gelangen. Dabei war, wie es scheint, seine Zunge so scharf und alsbald zur Entgegnung bereit wie sein Schwert. Er und der obgenannte Herzog von Urslingen waren scharf an einander gerathen; es waren dabei gegenseitig ehrenrührige Scheltworte gefallen, ja die beiden Herren hatten zum Schwert gegriffen und Gewalt gebraucht. Die Veranlassung ist uns nur in so weit überliefert, als es sich um eine Schuld des Herzogs handelte, deren Anerkennung gegenüber von dem Oettinger derselbe 1414 vor einem Schiedsgericht des Grafen Eberhard von Wirtemberg und dessen Räthen aussprechen mußte.

Am Schlusse des so eben genannten Jahres vereinigten sich die beiden Brüder auf Betreiben des im Friedensstiften unermüdlichen Grafen Eberhard von Wirtemberg des „Milden" wenigstens auf den schon früher angebahnten Modus der schiedsrichterlichen Verhandlungen vor den Herren, in deren Dienste sie standen: Oettinger vor dem genannten Grafen von Wirtemberg, Eitelfritz vor dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein. Die gräflichen Brüder gelobten auch, denselben die Beilegung ihrer Streitigkeiten anheimstellen, inzwischen aber einen lauteren Frieden halten zu wollen.

Wie wenig es aber denselben damit Ernst war, und zu welch' hohem Grade von Feindschaft die vieljährigen Reibereien geführt, werden wir sogleich hören. Jeder gieng schon im Jahr 1415 damit um, den andern mit Gewalt aus der Burg Zollern zu verdrängen. Von dem Oettinger insbesondere sind die Anschläge, dieselbe durch einen Handstreich in seine alleinige Gewalt zu bringen, näher bekannt. Zu dem Ende hielt er in dem benachbarten Dorfe Weilheim eine Anzahl Reisiger bereit, und traf mit einem seiner Knechte Namens Johannes Milinger, genannt Futtersack, einem kühnen Gesellen, dem er zu weiterer Aufmunterung einen Harnisch und ein

Pferd geschenkt, die nöthigen geheimen Verabredungen in seiner „Kammer" vor einem Thurme der Burg. Derselbe sollte mit den bereit gehaltenen Reisigen durch das eigene Thürlein des Oettingers in die äußere Burg eingelassen werden und von da in die innere, ausnehmend feste Burg eindringen, aus welcher für diese Zeit der Oettinger alle Mannschaft bis auf zwei Knechte entfernt, auch sämmtlichen Zeug (Munition und Waffen) weggeschafft haben wollte. Dieser saubere Plan kam aber nicht zur Ausführung; warum, ist unbekannt.

Großen Antheil an diesen geheimen Anschlägen auf Eitelfritz und dessen Besitzthum hatte des Oettingers Bruder, der Straßburger Domherr, der auch sonst, wenigstens in jüngeren Jahren, gar wenig inneren Beruf für seinen Stand beurkundete.

Der geistliche Herr sollte, so war zwischen ihm und Oettinger verabredet, nach der Wegnahme der Zollerburg und Vertreibung des Eitelfritz mit den besten Knechten seines Bruders denselben aus seiner ganzen Herrschaft vertreiben, und sodann in Gemeinschaft mit dem obgenannten Milinger sich der Burg Hohen-Karpfen[1]) bemächtigen, zu deren Mitbesitzern (Ganerben) auch die Grafen von Zollern gehörten. Beide, der Domherr und der ihm beigegebene Milinger, erschienen auch mit ihren Gesellen in der Nacht auf den weißen Sonntag 1415 vor dem Thore der genannten Burg, und verlangten im Namen des Oettingers von dem Burgvogt eingelassen zu werden.

Wenn es nun auch nicht so weit gekommen war, daß einer der Brüder den andern mit Gewalt aus der Stammburg vertrieben, so hatten die Streitigkeiten doch zu gegenseitigen Gewaltthätigkeiten geführt, wobei man sich an Dienern, Unterthanen und Habe des Bruders vergriff.

Und in dieser Zeit der traurigsten Zerwürfnisse hätten die Brüder allen Grund gehabt, sich zur Abwehr von gemeinsamen Bedrängnissen von Außen her zu vereinigen und ihre schon so sehr geschmälerten Hilfsquellen zusammenzuhalten. Sie waren nämlich wegen einer großen Schuld (2000 rh. Goldgulden) von Burkard von Reischach bei dem K. Hofgericht zu

---

[1]) Lag auf dem Karpfenberg, bei Hausen ob Verena, K. W. O.-A. Tuttlingen, jetzt Hof. Nachdem die Burg mit Zugehör in verschiedenen Händen gewesen, kam sie im fünfzehnten Jahrhundert durch Kauf an Wirtemberg.

Rotweil verklagt und in die Acht erklärt worden. Von dieser befreiten sie sich vorläufig dadurch, daß Oettinger in Person, Eitelfritz aber durch einen Bevollmächtigten im Sept. 1415 sich vor dem Hofgericht bereit erklärten, sie wollten sich an einem festzusetzenden Tag vor demselben stellen und dessen Spruch in Betreff der Klage des von Reischach nachkommen. Zugleich wurde mit Zustimmung des Klägers die Verhandlung bis St. Gallen-Tag verschoben.

Unter solchen Verhältnissen darf es uns denn auch nicht wundern, daß der Oettinger, welchen wir früher bemüht gesehen, sein Besitzthum zu vergrößern und zu arrondiren, nun den größten Theil seiner Herrschaft veräußerte. Wohl mögen eben die Zerwürfnisse mit seinem Bruder Eitelfritz, sowie der Umstand, daß er keine Nachkommenschaft mehr hoffte, ihn auch zu diesem Schritt bestimmt haben.

Er verkaufte nämlich, von Unbedeutenderem nicht zu reden, im Dez. 1415 auf Wiederlosung um 2690 rh. Goldgulden, welche bar bezahlt wurden, an den mehrgenannten Grafen Eberhard den Milden von Wirtemberg Mössingen, Belsen, Oeschingen, Weilheim, Hausen, Tannheim, halb Bißingen, Theile von Wessingen, Boll und Sembach, behielt sich indeß auf Lebtag gewisse Rechte und Einkünfte (Kirchensätze und Zehnten) vor.

Dieser Schritt des Oettingers mußte, wenn er auch dazu berechtigt war und das K. Hofgericht denselben bestätigte, nothwendig seinen Bruder noch mehr gegen ihn erbittern, andererseits dem Grafen von Wirtemberg die ernstliche Betreibung seiner Vermittlungs-Versuche sehr gerathen erscheinen lassen.

Es geschah auch ohne Zweifel auf dessen Veranstaltung, daß die beiden Brüder vor ihm und dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein in Tübingen erschienen und das schon früher gegebene Versprechen wiederholten, denselben die Beilegung ihrer Streitigkeiten auf gütlichem oder rechtlichem Wege anheimstellen und getreulich deren Spruch nachkommen zu wollen. Die beiden Schiedsrichter versprachen, die Verhandlung innerhalb nächst St. Johannis des Täufers oder spätestens St. Michels Tag vornehmen zu wollen. Inzwischen sollten die beiden Brüder, ihre Diener und Helfer einen lauteren, stäten Frieden halten und alles was vorkommen würde dem zu erwartenden Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen, sich also jeder Selbsthilfe

enthalten. Insbesondere sollte ein früherer Spruch der beiden Schiedsrichter in Betreff von Gefangenhaltung und Wiedererstattung („kerung") in voller Kraft bleiben. Würde einer der beiden Brüder seine eidlich gelobte Zusage brechen, so sollten die beiden Schiedsrichter denselben auf Erfordern des Angegriffenen und Beschädigten vor sich laden und zur Verantwortung ziehen; schuldig befunden sollte er für einen meineidigen, ehr-, recht- und erblosen, geächteten Mann erklärt werden.

Ob es zu dem von dem Pfalzgrafen und Grafen von Wirtemberg zugesagten Rechtstage gekommen, und welche Sprüche dabei gefällt worden, darüber fehlen uns die urkundlichen Nachrichten, dagegen ist uns überliefert, daß die beiden Brüder, ihre Eidschwüre vergessend und die Androhung des moralischen und politischen Todes nicht achtend, im Sommer 1417 ihre Mannen zu offener Fehde gegen einander aufboten. Wer der Angreifer war, ist nicht bekannt, fast will es uns bedünken, es sei Eitelfritz gewesen. Unter den Helfern des Oettingers wird der Zollerische Lehensmann und Schenk Konrad von Andeck genannt, welcher jenem auch seine Burg geöffnet hatte. Dafür verschrieb der Oettinger demselben 100 rh. Goldgulden auf seinen halben Zehenten zu Oeschingen. Ueberhaupt kann es unter solchen Verhältnissen nicht auffallen, wenn uns die Urkunden von dem Jahre 1416 an immer mehr Verkäufe, Verpfändungen und Schuldverschreibungen der beiden Brüder berichten. Sogar die Stadt Hechingen verkauften sie im Okt. 1416 an den Pfalzgrafen Otto bei Rhein, doch behielt sich der Oettinger das Recht vor, solche wieder an sich zu lösen, für welchen Fall er seinem Bruder zugestand, seinen Theil mit 500 fl. wieder an sich zu bringen.

Schon vor der erwähnten Bruderfehde im Sommer 1417 war der Oettinger auch noch durch alte Schuldforderungen zum Theil von seinem Vater her in das größte Gedränge gekommen, und wiederholt wurde auf Andrängen seiner nicht rastenden Gläubiger, namentlich Burkhards von Reischach und Volkarts von Ow (s. oben) [1]) vom K. Hofgericht in Rotweil die Acht über ihn verhängt und denselben seine Besitzungen zugesprochen. Da wurde denn von dem Vorsitzenden des K. Hofgerichtes, Eglof von Wartemberg, genannt von Wildenstein, über den schwer be-

[1]) S. in den Beilagen zum 3. Dez. 1416.

troffenen, aber darum nicht gebeugten Oettinger der furchtbare Spruch gefällt: „ich künde ihn aus dem Frieden in den Unfrieden, verbiete ihn seinen Freunden und gebe ihn und sein Gut seinen Feinden Preis".

Trotz diesem Fluch bewahrte ihm doch mancher seiner Mannen die Treue: hat ihm doch nach den wiederholten Achtserklärungen der Schenke Konrad von Andeck seine Burg geöffnet und durfte der Oettinger andere, wie Menlochen von Dettlingen, genannt Flähinger, sowie die Schenken Konrad und Rudolf von Staufenberg seine „lieben Diener" nennen [1]). Den „Flähinger" werden wir unten als den treuen Vertheidiger seiner Stammburg wieder treffen. Ueberhaupt besaß der Oettinger, wenn auch die Macht seines Hauses gegen frühere Zeiten bedeutend gesunken war, noch eine schöne Zahl von Lehensleuten [2]), von welchen allerdings manche, wie die von Ow, auf der Seite seiner Gegner standen.

Eine Folge der Achtserklärungen war es auch, daß das K. Hofgericht in Constanz im Juli 1417 die Hinterlassenschaft des Schwarzgrafen von Zollern dessen Wittwe Anna, geb. Gräfin von Hohenberg, zusprach, welche solche später an ihren Sohn aus zweiter Ehe, den Grafen Eberhard von Kirchberg, abtrat, sowie daß das Hofgericht zu Meersburg um dieselbe Zeit die Güter des Straßburger Domherrn Fritzli dem Grafen

[1]) Urkunde v. 2. Sept. 1417. Mon. Zoll. I. nro. 545.

[2]) Hans von Staufenberg (ehedem Burg, jetzt Hof bei Hechingen), belehnt mit Theilen der genannten Burg, Balthasar von Ow, b. m. drei Höfen in Oberhausen bei Bodelshausen (K. W. O.-A. Rotenburg), Konrad von Weitingen (K. W. O.-A. Horb), b. m. Weilheim und Grosselfingen bei Hechingen, Jakob Herter von Dußlingen (K. W. O.-A. Tübingen), b. m. Theilen von Ofterdingen (K. W. O.-A. Rotenburg), Hans von Wehingen (K. W. O.-A. Spaichingen), wie auch der Herter und Hans von Thailfingen (K. W. O.-A. Rotenburg) waren belehnt mit Theilen an der Burg Entringen (K. W. O.-A. Herrenberg), Hans von Lichtenstein und Jergl von Ow, b. m. Willmandingen (K. W. O.-A. Reutlingen), Hans Schwelher, b. m. der Burg Höllenstein im Lauchartthale (K. Pr. O.-A. Hechingen), Konrad von Renquishausen (K. W. O.-A. Tuttlingen), b. m. dem Kirchensatz zu Balgheim (K. W. O.-A. Spaichingen), Rudolf von Wilflingen (in der Nähe des Oberhohenbergs), b. m. dem Kirchensatz zu Emmingen ob Eck (Bad. Amt Engen), Ulrich von Balingen, b. m. dem oben genannten Wilflingen; Konrad, der Schenk von Andeck (Burgruine bei Thalheim (K. W. O.A. Rotenburg), Hans von Breitenstein (K. W. O.-A. Böblingen) und Menloch von Dettlingen (im vormal. Sigm. O.-A. Glatt) werden unter den Getreuen des Oettingers genannt.

Eitelfritz zuwies. So hatte denn der Oettinger sich vergebens angestrengt, durch Erbverträge mit dem Schwarzgrafen und seinem Bruder, dem Domherrn, sowie durch sehr bedeutende Geldopfer sich den Anfall der Hinterlassenschaft derselben zu sichern (s. oben S. 15 f.). Dabei mußte er noch sehen, wie sein Bruder Eitelfritz die von Volkard von Ow vor dem Hofgericht zu Rotweil erlangten Ansprüche an etliche seiner Güter durch Kauf auch an sich brachte.

So von allen Seiten bedrängt gieng der Oettinger gleichwohl neue Verpflichtungen ein, welche ihm, dem geldbedürftigen und immer kampfesmuthigen Manne, allerdings besonders zusagten. Er trat im Okt. 1417 gegen 150 rh. Goldgulden auf ein Jahr in Dienste der Stadt Zürich und versprach „etliche ihrer Feinde niederzulegen".

Nach den eben erwähnten Vorgängen, welche die Kluft zwischen den beiden Brüdern noch weiter machen mußten, wurde eine nachhaltige Beilegung der beiderseitigen Streitigkeiten natürlich immer schwieriger, ja unmöglich. Dennoch nahm Graf Eberhard der Jüngere von Wirtemberg die Vermittlungs-Versuche seines im Mai 1417 gestorbenen Vaters wieder auf. Nachdem die beiden Brüder am 16. Sept. 1417 zu Tübingen vor ihm und seinen Räthen abermals versprochen, sie wollten die Schlichtung ihrer Händel und Fehden einem Rechtstage anheimstellen, welchen der Graf noch vor Weihnachten halten werde, und dem Recht in allen Stücken freien Lauf lassen, auch geschworen hatten, bis nächst Oberstentag einen lauteren Frieden zu halten, versammelte sich das vorläufig angesetzte Schiedsgericht wirklich um die Mitte des Dezembers 1417 zu Tübingen.

Um den Aussprüchen desselben den möglichsten Nachdruck zu verleihen, hatte der junge Graf Eberhard nicht nur von seiner Seite einen hochansehnlichen Rath von Grafen und Edeln dazu entboten, sondern auch den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, den Markgrafen Bernhard von Baden und den Bischof von Speier gebeten, ihre Räthe dazu zu beordern.

Wir sehen so, ohne Zweifel auf der alten Pfalz Hohen-Tübingen, versammelt von Wirtembergischer Seite: die Grafen Fridrich von Helfenstein, Rudolf von Sulz, Heinrich von Löwenstein, die edlen Herren Stephan von Gundelfingen, Hans von Zimmern, Albrecht und Heinrich von Rechberg, Fridrich von Freiberg, Werner Rot-

haft, Konrad von Stammheim, Hans von Stadion, Ritter, Heinrich und Gumpolt von Giltlingen, Hans Truchseß von Höfingen, Hans Sturmfeder, Hofmeister, Ulrich von Lichtenstein, Rudolf von Fridingen, Hans von Sachsenheim u. a.; die pfalzgräflichen Räthe Wolf vom Stein, von Klingenstein, Ritter, Hans von Venningen und Arnolt Schlider, Küchenmeister; die markgräflichen: Walther, Herr zu Geroldseck und Ritter Hans von Kageneck, Hofmeister, endlich von Seiten des Bischofs von Speier: Eberhard Wider und Eberhard von Venningen.

Vor diesem zahlreichen, glänzenden Schiedsgericht unter dem Vorsitze des Grafen von Wirtemberg standen Oettinger und Eitelfritz mit ihren Rechtsbeiständen und es wurde auf Red' und Widerred' nach dem besten Wissen der Räthe folgendes zu Recht erkannt:

1) Die beiden Grafen von Zollern sollen einander die Summe von 60000 fl. als Unterpfand dafür einsetzen, daß sie den Aussprüchen des Schiedsgerichts in allen Punkten getreulich nachkommen wollen.

2) Und zwar sollen sie für die genannte Summe 32 Ritter und Edelknechte, die von dem Grafen und dessen Räthen als tüchtig erfunden werden, zu Bürgen stellen, welche in folgender Weise haftbar sein sollen: Wenn einer der beiden Grafen dem gegen seinen Bruder nicht nachkommt, was zu Recht erkannt worden, so sollen die Bürgen des Wort- und Vertragsbrüchigen dem andern die 60000 Gulden verfallen sein, und sich vier Wochen nach erfolgter Mahnung ihren Eiden und Briefen gemäß persönlich in des andern Gewalt stellen, in ein Schloß, welches die Grafen von Zollern dem von Wirtemberg zum Voraus zu bezeichnen haben und das nicht weiter als 10 Meilen von Tübingen entfernt ist.

Welcher aber von den beiden Brüdern die obgenannte Summe in Gold, Silber oder barem Geld bei dem Grafen von Wirtemberg hinterlege, soll der Bürgschaft der 32 entbunden sein.

3) Als der letzte Termin, an welchem die beiden Grafen die Bürgen zu stellen oder die genannte Summe in Gold, Silber oder barem Geld bei den Grafen von Wirtemberg zu hinterlegen hatten, wurde ihnen Montag nach dem Fastensonntag Reminiscere (21. Februar 1418) gegeben.

4) So bald die Versicherung auf die eine oder andere Weise gestellt worden, soll nach dem Rechten verfahren werden.

5) Wenn derjenige der beiden Brüder, welcher die Summe in Gold, Silber oder barer Münz hinterlegt hat, dem Spruch der Schiedsrichter nicht nachkommt, so stellt der Graf von Wirtemberg dem andern einen Theil derselben mit sicherem Geleit zu. Demjenigen dagegen, welcher dem, was die Schiedsrichter zu Recht erkannt haben, Genüge gethan, soll der Graf von Wirtemberg die Summe wieder zurückgeben, oder, wenn derselbe die Bürgen gestellt, diese von ihrer Bürgschaft frei sprechen.

6) Schließlich wurde der Friede, welcher zuvor bis zum nächsten Oberstentag angesetzt worden, bis nächst Fasten-Sonntag Lätare (6. März) verlängert.

So mag denn, aber gewiß nur auf kurze Zeit, der Friede zwischen den beiden Brüdern hergestellt worden sein, für den rastlosen Oettinger, wie es scheint, indeß nur, um ihm nach einer andern Seite freie Hand zu verschaffen.

Wie wir oben gemeldet, hatten er und sein Bruder Eitelfritz im Jahr 1416 die Stadt Hechingen an den Pfalzgrafen Otto bei Rhein verkauft, Oettinger sich aber das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Es scheint nun, er habe die Stadt wieder an sich gebracht, seie aber die Kaufssumme dem Pfalzgrafen schuldig geblieben, denn es drängte ihn dieser, selbst mit Waffengewalt, am Ende des Jahres 1417 sehr mit der Bezahlung.

Um nun sich dieses lästigen Drängers wenigstens auf einige Zeit zu erwehren und zugleich eine Diversion zu machen, fiel er am Ende des Dezembers 1417 verheerend in die Dörfer ein, welche zu der damaligen pfalzgräflichen Herrschaft Wildberg-Bulach gehörten. In dieser Fehde erhielt er Unterstützung von dem Grafen Eberhard dem Jüngeren von Wirtemberg, dessen Diener er war, insbesondere aber von den Herren von Geroldseck, deren Stadt Sulz deßwegen der Pfalzgraf 1418 belagerte.

Im Januar dieses Jahres war zwischen der Pfalz und Wirtemberg ein Waffenstillstand zu Stande gekommen; dieser dehnte sich aber nicht auf den Oettinger aus, der auch die Fehde fortsetzte, wobei einer seiner treuesten Lehensmannen, Menloch von Dettlingen, in die Gefangenschaft des Pfalzgrafen gerieth. Und erst nach längerer Zeit und mehreren Ver-

handlungen kam der Streit im Juni 1419 zum endlichen Austrag, indessen nicht zur Erleichterung des Oettingers, denn dieser wurde zur Bezahlung von 2500 Gulden an den Pfalzgrafen verurtheilt. Wir werden aber unten sehen, daß seine Verhältnisse sich bis zu dieser Zeit nur noch mehr verschlimmert hatten.

Das Schiedsgericht vom Dez. 1417 hatte ihm und seinem Bruder, um sie zu nöthigen, Frieden zu halten, gesprochen, die ansehnliche Bürgschafts-Summe von 60,000 Gulden aufzubringen oder dafür eine große Anzahl Bürgen zu stellen. Aber wie sollten die beiden Grafen, deren Finanzen so zerrüttet waren, die hohe Summe aufbringen, und wie sollte es dem mehrfach geächteten Oettinger möglich werden, die vielen Bürgen für sich zu gewinnen? Von dem Grafen Eitelfritz wissen wir, daß es ihm gelang, die 32 Bürgen aufzutreiben, aber mit welch' großem Opfer? Der Pfalzgraf Otto bei Rhein, der eben um diese Zeit wegen Schuldforderung mit dem Oettinger in Fehde lag, benützte die Noth der beiden Zollergrafen, um wieder in Besitz von Hechingen zu kommen. Er war es, auf dessen Verwendung sich Bürgen für Eitelfritz herbei ließen; dafür aber mußte Eitelfritz dem Pfalzgrafen Hohenzollern und Hechingen mit aller Zugehör und allen Einkünften so lange zustellen und durch einen von dessen Dienern besetzen lassen, bis diejenigen, welche für die 60,000 fl. seine Bürgen geworden, ohne ihren und des Pfalzgrafen Schaden ihrer Bürgschaft los geworden sein würden. Das hierüber aufgesetzte Dokument wurde am 25. Februar 1418 zu Tübingen ausgestellt, also wenige Tage nach dem Termin, welcher den beiden Grafen zur Leistung der Versicherung gegeben worden.

Ob der Oettinger diese zu Stande gebracht und wie, ist uns nicht überliefert. Wir bezweifeln es.

Ueberhaupt stellten sich der Beilegung der Streitigkeiten der beiden Brüder immer größere Schwierigkeiten entgegen, insbesondere dadurch, daß Graf Eitelfritz gegen das Frühjahr 1418 [1]) seinen älteren Bruder aus der

[1]) Aus der so eben erwähnten Verpfändung von Hohenzollern und Hechingen scheint hervorzugehen, daß Eitelfritz schon im Februar 1418 im alleinigen Besitz derselben war.

Burg Zollern vertrieb und sich der daselbst befindlichen Habe desselben bemächtigte (s. unten). Auch hatte Eitelfritz mit der oben erwähnten Verschreibung von Hohenzollern und Hechingen an den Pfalzgrafen Otto, den Gegner seines Bruders, offenbar sich eine Stütze gegen diesen verschaffen wollen, denn mit allen Bestimmungen des Schiedsgerichts vom Dez. 1417 war in der Hauptsache doch nichts erreicht.

Am 8. März 1418 trat daher unter dem Vorsitze des Grafen Eberhard von Wirtemberg in Tübingen abermals ein Schiedsgericht zusammen, welches zum Theil aus denselben Räthen bestand, wie das im Dez. 1417, um die Händel der beiden Grafen von Zollern endlich zum rechtlichen Austrag zu bringen. Die zwistigen Brüder hatten auf des Grafen von Wirtemberg Verlangen ihre Klagschriften zuvor einander mitgetheilt und mit Antwort, „Widerrede und Nachrede" versehen demselben zustellen lassen. Graf Eberhard und die Räthe des Schiedsgerichts fanden aber die „Sachen so groß", daß sie sich nicht getrauten, sogleich eine rechtliche Entscheidung zu treffen, sondern einstimmig beschlossen, solche Behufs eines reiflichen „Bedenkens" um 6 Wochen und 3 Tage, auf Freitag vor St. Gregorien-Tag (22. April) zu verschieben. Inzwischen und bis St. Walpurg-Tag (1. Mai) sollten die beiden Grafen von Zollern mit ihren Dienern und Helfern einen lauteren, stäten Frieden halten.

Der junge Graf von Wirtembrrg, dem die Händel der beiden Brüder so viel zu schaffen machten und der eine nachhaltige Beilegung derselben so gerne zu Stande gebracht hätte, fühlte sich allein der so schwierigen Aufgabe nicht gewachsen, sondern hielt mit seinen Räthen dafür, daß eine Persönlichkeit von größerem Einfluß noch beigezogen werden sollte. Es war dies der Kurfürst Fridrich I. von Brandenburg und Burggraf von Nürnberg, der Stammesvetter des Oettingers und Eitelfritz, dabei ein hochangesehener Fürst von ungewöhnlichen Geistesgaben, großer Umsicht und Besonnenheit. Außer demselben sollten die Pfalzgrafen Ludwig und Otto bei Rhein, sowie der Markgraf Bernhard von Baden mit je 2 Räthen zu dem neuen Schiedsgerichte berufen werden, welches noch vor nächst St. Johannis-Tag (24. Juni) oder spätestens vor St. Jakobs-Tag (25. Juli) zusammentreten sollte. Die Grafen von Zollern versprachen denn auch unter dem 24. April 1418 zu Stuttgart abermals, sie

wollen den Aussprüchen des also verabredeten Schiedsgerichts getreulich nachkommen und fortan nichts Feindseliges gegen einander unternehmen. Als vorläufiges Unterpfand sollte Eitelfritz, der sich seinen früheren wiederholten Versprechungen entgegen in den alleinigen Besitz der Burg Zollern gesetzt hatte, diese dem Grafen von Wirtemberg übergeben, welcher solche zugleich im Namen des Kurfürsten von Brandenburg bis zu Austrag des Streits inne haben sollte.

Nun hätte ein neuer Spruch des K. Hofgerichts vom Mai 1418 dem Streit der beiden Brüder um das Mein und Dein allerdings mit einem Schlag ein Ende gemacht, wenn er respektirt worden wäre. Denn demzufolge wurde der Oettinger nicht nur abermals geächtet, sondern auch sein sämmtliches Besitzthum seinem Bruder zugesprochen [1]). Dies hielt aber den Kurfürsten Fridrich nicht ab, mit dem Grafen von Wirtemberg am 20. Juli 1418 in Ellwangen zu dem angesetzten Schiedsgericht zusammenzutreten, um wo möglich eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten der beiden Brüder unter Feststellung folgender Artikel zu Stande zu bringen.

1) Dieselben und jeder besonders werden wieder in den Besitz der Burg Zollern gesetzt, wie sie solche vordem mit einander gehabt, ehe Eitelfritz seinen älteren Bruder mit Gewalt aus derselben vertrieben.

2) Was jedem derselben in der Burg gehört, an Hausrath, Lebensmitteln, Waffen und Munition, Urkunden rc., soll ihm wieder werden; insbesondere soll Eitelfritz, was er seinem Bruder von diesen Gegenständen, sowie von Geld und Kleinodien genommen und aus der Burg hatte wegbringen lassen, diesem wieder zurückgeben. Was hievon innerhalb vier Wochen nicht zu Handen des Oettingers auf die Burg gebracht, soll diesem durch Geld ersetzt werden, nachdem er und zwei unparteiische Männer vor dem Bürgermeister und Rath von Reutlingen eidlich den Werth des Fehlenden angegeben.

3) Was auch einer der beiden Brüder von dem andern oder dessen Gütern vor geistlichem oder weltlichem Gericht erklagt, erlangt, erkauft oder sonst an sich gezogen von irgend Jemand her, das alles soll kraftlos,

[1]) Urkunde im Hohenzoller. Haus-Archiv zu Berlin. Hohenzollerische Forschungen a. a. O. 231.

todt sein und nicht mehr hervorgezogen oder geltend gemacht werden, dem einen zum Nutzen, dem andern zum Schaden.

4) Was einer derselben an den andern zu fordern, zu klagen hätte, jetzt oder später, sei es um Erbe, Eigen oder Schuld — zur Beilegung solcher Streitigkeiten soll ihnen der Kurfürst von Brandenburg einen gemeinschaftlichen Schiedsmann geben, zu dem dann jeder Theil noch einen weiteren oder zwei weitere zu bestellen hat. Diesem Schiedsgericht sollen die Brüder den rechtlichen Austrag ihrer Händel anheimstellen. Ebenso sei es in Betreff der Streitigkeiten der Grafen mit ihren Dienern und dieser unter einander zu halten.

Bann und Acht sollen inzwischen still liegen und keine Wirkung haben.

5) Keiner soll seinen Theil an Zollern und Hechingen ohne des andern Zustimmung versetzen oder verkaufen noch den andern daraus vertreiben.

6) Was die beiden Brüder gegen einander verschuldet mit Schrift und Wort, Todtschlag, Gefängniß, Fried- und Burgfriedensbruch, Raub, Brand ꝛc., soll alles todt und vergessen sein und nicht mehr vorkommen.

7) Welcher von den beiden Brüdern gegen diese Richtung handeln, sich Uebergriffe und Beschädigungen seines Bruders zu Schulden kommen lassen und dadurch meineidig werden würde, der sollte innerhalb eines Monats den Schaden ersetzen und ein Strafgeld von 5000 Gulden innerhalb eines Vierteljahres bezahlen.

8) Wer sich an dem andern thätlich vergreife, der soll der gleichen Geldbuße verfallen und seines Antheils an Zollern und Hechingen, sowie seines Erbrechts verlustig sein.

Vorstehende Punkte getreulich zu halten, gelobten die beiden Brüder wiederum mit einem leiblichen Eide. Würde aber, so wurde schließlich bestimmt, einer oder der andere wortbrüchig werden, so sollte (bekannten sie selbst) derselbe für ehr-, treu-, recht- und erblos, meineidig erklärt werden und dessen Antheil an Zollern und Hechingen dem andern zufallen. Würden beide die Richtung brechen, so sollte Zollern und Hechingen an ihren nächsten Erben fallen, und davor soll sie weder weltliches noch geistliches Gericht schützen.

Wohl hätte diese Richtung, wenn sie gehalten worden wäre und das Schiedsgericht im andern Fall die Macht gehabt haben würde, die Widerwilligen zu zwingen, den Frieden unter den beiden Brüdern wenigstens äußerlich herstellen können. Aber die Sprüche der Schiedsrichter waren kaum mehr als gute Rathschläge und fromme Wünsche; es fehlte der Nachdruck einer starken Exekutions-Gewalt. Doch wundern wir uns hierüber nicht! Wie machtlos erwiesen sich selbst die Urtheilssprüche der kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil, Constanz und Meersburg gegenüber von dem Oettinger.

Das spätere Einschreiten gegen denselben mit bewaffneter Macht gieng, wie wir bald hören werden, von einer andern Seite aus und ist auf andere Ursachen zurückzuführen.

Wie wenig kümmerte sich selbst ein Kurfürst des Reichs, der von Brandenburg, und der Graf von Wirtemberg bei den Bestimmungen ihrer Richtung um die Sprüche des K. Hofgerichts? Warum, fragen wir schließlich, machte das Reichsoberhaupt, welches von 1414—1418 häufig in Schwaben war, dem seit Jahren andauernden Bruderzwist, unter dem ein ansehnlicher Strich Schwabens empfindlich litt, kein Ende?

Es war der schwache Kaiser Sigismund, der eben um diese Zeit (1415) in seiner beständigen Geldnoth dem obgenannten Fridrich, Burggrafen von Nürnberg Hohenzollern'schen Geblüts, der ihm wiederholt sehr große Summen Geldes geliehen, die Mark Brandenburg nebst der Kur- und Erzkämmerer-Würde erbeigenthümlich übertragen hatte.

Es war Kaiser Sigismund, der in Schwaben so wenig Achtung genoß, daß, als er von Rotenburg am Neckar Haigerloch zufuhr, um dort sein Nachtquartier aufzuschlagen, die Ritter von Weitingen (O.-A. Horb), Lehensleute der Grafschaft Hohenberg, welche damals Haigerloch pfandschaftlich besaßen, weder seine Quartiermacher noch ihn, als er ganz spät vor dem genannten Städtchen ankam, einließen und nöthigten, noch nach Rotweil zu ziehen. Und, wiewohl die Majestät „sollicher zugefügter Injurie halben höchlichen erzürnt und deßhalb billige und wohlverdiente Straf hat fürnehmen wellen, ist doch nichts weiters hernach erfolgt", wie die Zimmerische Chronik beifügt, welche obigen Vorfall erzählt.

Dem Ellwanger Schiedsgericht folgte schon an St. Martins-Abend

1418 ein zweites zu Schorndorf, auf welchem vier Bevollmächtigte des Kurfürsten von Brandenburg erschienen und die beiden gräflichen Brüder ihre seit fünfzehn Jahren gegen einander geführten Klagen abermals vorbrachten. Hieraus ist ersichtlich, daß auch das Ellwanger Schiedsgericht wie die vorhergehenden Vermittlungsversuche so gut wie vergeblich gewesen. Und auch von den Stipulationen des Tages zu Schorndorf kam das allerwenigste zum Vollzug. Alle bisher angewandten Mittel, dem Verderben zu steuern, welchem die beiden Brüder und ihr Haus entgegen giengen, erwiesen sich fruchtlos.

Rasch und verhängnißvoll für den Oettinger giengen die Dinge ihren Lauf. Mit dem Jahr 1419 betrat er die abschüssige Bahn, auf welcher er die Stammburg seines Geschlechts zum Fall brachte und zum heimat- und besitzlosen Herrn wurde.

Indessen scheint Oettingers Bruder Eitelfritz den ersten Anstoß zu den nun folgenden, für jenen so verhängnißvoll gewordenen Verwicklungen gegeben zu haben.

Bald nach dem Tage zu Schorndorf trat Oettinger in noch nähere Beziehungen zu dem kriegs- und erwerbslustigen Markgrafen Bernhard von Baden, der mit dem Hause Wirtemberg seine Augen auf die noch übrige Zollerische Herrschaft geworfen hatte.

Mit der Acht belegt und dem Verlust seiner Besitzungen bedroht, in noch andauerndem Streit mit seinem Bruder begriffen, glaubte Oettinger durch engen Anschluß an diesen Fürsten eine mächtige Stütze zu gewinnen und sich wenigstens die Stammburg Zollern mit nächster Zugehör sichern zu können.

Zunächst handelte es sich aber darum, daß Oettinger wieder in Besitz seines Theils an Zollern und Hechingen kam, welcher ihm in der Richtung zu Ellwangen zugesprochen wurde, sein Bruder Eitelfritz ihm aber nicht gutwillig abgetreten zu haben scheint [1]). Denn im Januar 1419 war Oettinger mit seinem Bruder in vollem Krieg begriffen, wobei er von dem Markgrafen und den Herren von Geroldseck unterstützt wurde, während auf seines Bruders Seite der Herzog von Urslingen und fünf Zollerische

[1]) S. in den Beilagen zum 17. Jan. 1419.

Lehensmannen, darunter ein Herr von Ow, mit einer Anzahl Reisiger standen [1]. Letztere fünf „Edelknechte“ mit ihren „Gesellen“, den reisigen Knechten, lagen in dem „nuwen Hus“ (neuen Schloß) zu Hechingen, und wurden darin von dem Markgrafen von Baden belagert. Sehr in Nöthen gekommen, übergaben sie am 17. Jan. 1419 dasselbe mit allem was darin war an den Markgrafen, beziehungsweise Oettinger, und schwuren zugleich für ihre „Gesellen“, so lange der Krieg dauere, nicht mehr gegen den Oettinger und dessen Helfer kämpfen zu wollen.

Es gelang dem Oettinger und seinen Verbündeten auch, den Grafen Eitelfritz aus Hechingen und der Zollerburg zu vertreiben [2], und jener verpfändete nun in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Domherrn, dem Markgrafen Bernhard für die geleistete Hilfe und 700 rheinische Goldgulden, welche dieser ihnen geliehen, die Hälfte von Hechingen, welche Oettinger theils von dem Schwarzgrafen erkauft, theils von seinem Vater ererbt hatte, und dem „Bürglin“ in der Stadt. Der Markgraf gestattete ihnen zwar die Wiederlosung, jedoch nur dann, wenn sie solche mit eigenem, nicht entlehntem Gelde zu Stande bringen können, damit die verpfändeten Besitzungen nicht durch eine neue Schuld der Grafen in andere Hände kommen sollten. Zur Sicherung des ruhigen Besitzes der gemeinsamen Burg zu Hechingen, in welcher Diener und Gesinde der beiden Herren saßen, schlossen sie einen interessanten „Burgfrieden“, in welchem unter anderem festgesetzt wurde, daß bei einer bevorstehenden Belagerung jeder Theil 40 Bewaffnete in das Schloß zu legen habe [3]. Auch gaben sich der Markgraf und Oettinger im September des folgenden Jahres (1420) gegenseitig das Versprechen, sich von ihren Burgen, der in Hechingen und der auf dem Zollerberge nicht bekriegen zu wollen [4].

Nachdem Eitelfritz aus der Burg Zollern und Stadt Hechingen mit

---

[1]) Sonst hielten es, wie aus Urkunde vom 22. Juni 1420 (eingerückt in die v. 27. Mai 1421) hervorgeht (s. die Beilagen), mit Eitelfritz auch Albrecht von Tannheim, Ego von Reischach zu Reichenstein, Wilhelm von Hornstein und Heinrich Osthamer (? von Ostheim).

[2]) Laut Urkunde v. 22. Juni 1420 (s. in den Beilagen) war Oettinger wenigstens um diese Zeit gewiß im Besitze der Stammburg.

[3]) S. in den Beilagen zum 9. u. 10. Mai 1419.

[4]) S. in den Beilagen zum 20. Sept. 1420.

Gewalt verdrängt worden, suchte er, da er sich seinen Gegnern nicht gewachsen fühlte, durch Vermittlung Dritter, als aber dieses nicht gelungen, auf dem Rechtswege wieder zu seinem Theil an der Stammburg, der Stadt Hechingen u. s. w. zu gelangen.

Wiederholt hatten, nachdem sich Oettinger der Zollerburg rc. bemächtigt hatte, die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg wie auch die „Herrschaft von Wirtemberg“ und Eitelfritz selbst denselben auffordern lassen, er solle ein Schiedsgericht oder einen Rechtstag der genannten Fürsten und deren Räthe über die Klagen und Ansprüche seines Bruders entscheiden lassen; er hatte sich aber nach der Mitte des Juni noch nicht dazu verstanden, obgleich er es mit einem leiblichen Eide zu Gott und den Heiligen gelobt, auch mit Brief und Siegel versprochen hatte.

Da sandte Eitelfritz vom Schloß Hornstein aus, wo er sich, wie es scheint, zeitweise aufgehalten, dem Oettinger auf die Zollerburg einen Brief, welcher in Gegenwart des Albrecht von Tannheim, Ego's von Reischach zu Reichenstein, Wilhelms von Hornstein und Heinrichs Osthamers aufgesetzt worden war, und in welchem Eitelfritz Folgendes sagt:

Nachdem sich sein Bruder trotz wiederholter Aufforderung vor keinem der oben genannten Fürsten gestellt habe, sehe er (Eitelfritz) sich genöthigt, sein Recht nun vor dem K. Hofgericht zu suchen und zu erlangen, auch namentlich zu beweisen, daß Oettinger und seine Helfer Eitelfritzens Diener und Leute ermordet haben, er (Oettinger) ein ehrloser, rechtloser, erbloser, meineidiger Mörder sei, und nicht mehr mit Ehren zu „frommen“ Leuten gehöre und zu keinen guten Dingen mehr tüchtig sei; daß Zollern, Hechingen und alles Besitzthum des Oettingers und alle Lehen der Herrschaft Zollern ihm (Eitelfritz) verfallen seien, sonach die Mannen derselben solche dem Oettinger ohne Verzug aufzusagen hätten.

Bei all' diesem wolle er (Eitelfritz), wenn Oettinger sich herbei lassen wolle, vor dem K. Hofgericht zu erscheinen, sich keines Vortheils gegen denselben bedienen, namentlich nicht geltend machen, daß Oettinger in Acht und Bann liege, sondern sein Recht lauter und wahr suchen. Er gebe ihm auch für diesen Fall sein Wort, daß er (Oettinger) vor ihm und seinen Helfern sicher gen und von Rotweil reiten könne, was er auch für sich in Anspruch nehme. Doch soll Oettinger es ihn 14 Tage zuvor wissen lassen,

entweder zu der Linde gen Hornstein oder gen Andeck, wenn er zu dem ihm von dem K. Hofgericht angesetzten Tage kommen wolle, damit er (Eitelfritz) sich hienach schicken könne. Sollte er (Oettinger) aber dem K. Hofgericht sich nicht stellen wollen, oder ihm (Eitelfritz) gar keine Antwort geben, so werde er sein Recht rücksichtslos und mit Benützung aller ihm zu gut kommenden Vortheile verfolgen, hienach soll Oettinger sich richten.

Oettinger war aber nicht Willens, sich dem Spruche des K. Hofgerichts zu unterwerfen. Deßhalb erschien Eitelfritz abermals (am 24. Sept. 1420) als Ankläger seines Bruders vor demselben. Insbesondere brachte er vor, wie das Hofgericht dem Volkard von Ow vor Jahren gewisse Besitzungen des Oettingers zugesprochen, um zu seiner Forderung an diesen zu gelangen, wie er (Eitelfritz) die Anrechte des von Ow käuflich an sich gebracht habe, auch sein Bruder auf Klage des letzteren längst in die Acht erklärt worden und noch, nach mehr als einem Jahr und Monat, in derselben sei; wie er (Eitelfritz) aber trotz all' dem noch nicht in den Genuß der fraglichen Güter gekommen. Darum stelle er an das K. Hofgericht das Ansuchen, es möchte sich an den Offizial des Bisthums Constanz wenden, damit dieser in seinem Theil ihm (dem Eitelfritz) zu Erlangung seiner Rechte behilflich werde. Dem entsprechend richtete der K. Hofrichter an den Offizial die Bitte, er möchte, da das geistliche und weltliche Gericht einander beistehen sollen und Oettinger nun seit länger als Jahr und Tag und einen Monat in der Reichsacht sei, diesen verhärteten und freventlichen Verächter der K. Hofgerichte mit dem Kirchenbanne belegen, wie in solchem Fall von alten Zeiten her Recht und herkömmlich sei [1]). An demselben Tage wurde auf weitere Klagen abermals über Oettinger die Acht ausgesprochen.

Wie wenig aber sich sowohl Oettinger als Andere darum kümmerten, beweist der Umstand, daß derselbe, was er noch zu verkaufen hatte, in den Jahren 1420 und 1421 veräußerte und auch Käufer fand.

Bei all' den Händeln der beiden Brüder unter einander, die nach der Zimmerischen Chronik auf einander griffen, wo sie konnten, und wobei ihre Unterthanen und Leibeigenen viel zu leiden hatten, übten sie auch nach andern Seiten hin Gewaltthätigkeiten, z. B. Oettinger gegen die Reichsstadt Rotweil.

---

[1]) S. in den Beilagen bei 24. Sept. 1420.

Von dem Grafen Eitelfritz insbesondere, der mitunter seinen Sitz zu Haigerloch aufschlug, wird uns ein gar kühner Streich erzählt, welcher ihn seinem Bruder, dem „verwegenen Freibeuter“, würdig an die Seite stellt. Er stand damals auch in Fehde mit dem Schenken von Wartenberg. Nun wurde ihm hinterbracht, dieser seie in Rotenburg am Neckar. Alsbald beschloß Eitelfritz, denselben aufzuheben.

Um Mitternacht, es war am 10. Nov. 1420, erstieg er mit wenig Bewaffneten die Stadtmauer, drang unbeachtet in das Haus, wo sein Gegner war, ein, und überraschte den in puris naturalibus bei seiner Gemahlin liegenden Wartenberg. Mit gezücktem Schwert wurde die Frau und das Hausgesinde bedroht, wenn sie Lärm machen würden. Der Schenk aber wurde aus der Mitte der Seinigen wieder über die Mauer weg fortgeschleppt und dabei nicht vergessen, auch silberne und goldene Gefässe sowie sonstige Pretiosen mitzunehmen. Erst am Morgen erfuhr die erstaunte Stadt, wie schlecht sie bewacht und was geschehen war.

Nach einem solchen Handstreich krähte natürlich in jenen Zeiten gewöhnlich kein Hahn. Dagegen ergriff das K. Hofgericht zu Rotweil nun energische Maßregeln, um seinen Achtserklärungen schließlich Achtung zu verschaffen und dem Grafen Eitelfritz zu seinem Recht und Befriedigung seiner Ansprüche zu verhelfen. Es setzte, nachdem Oettinger seit mehr als Jahr und Tag mit der Acht belegt war und sich immer noch nicht vor Gericht gestellt oder auf gütlichem Wege mit seinem Bruder abgefunden hatte, dessen Bruder Eitelfritz, wie Rechtens, in wirklichen Besitz und Genuß aller Güter, Rechte und Einkünfte des Oettingers [1]), erklärte also diesen seiner ganzen Habe für verlustig. Ueberdies gebot das Hofgericht im Namen des römischen Königs den Pfalzgrafen Ludwig, Fridrich und Otto bei Rhein, dem Kurfürsten Fridrich zu Brandenburg, dem Herzog Fridrich von Oestreich, Markgrafen Bernhard von Baden, der Gräfin Henriette von Wirtemberg und ihren Söhnen, den Grafen Ludwig und Ulrich, „ernstlich und vestiglich“, den Grafen Eitelfritz von Zollern im Besitz der ihm von dem K. Hofgericht zugesprochenen Güter ꝛc. zu schirmen.

---

[1]) Die Urkunde v. 27. Mai 1421 zählt alle Besitzungen des Oettingers namentlich auf, welche zusammen doch noch eine ansehnliche Herrschaft ausmachten.

Thäten sie das nicht, so werde man, drohte das Hofgericht, gegen sie nach Recht verfahren [1]).

Damit war die Lage des Oettingers in ein ganz neues Stadium getreten, in welchem er, wie die Zimmerische Chronik sagt, seine Sache nur noch auf die Faust setzen konnte. Bisherige Genossen und Stützen von ihm sollten nun, wenn er sich fortan auch nur im Besitze der Zollerburg behaupten wollte, die Waffen gegen ihn ergreifen, mindestens ihn im Stiche lassen; erbitterte Gegner dagegen wie die Gräfin von Wirtemberg sahen die willkommene Gelegenheit vor sich, gegen ihn zu Felde ziehen zu können.

Aber im Besitz der für uneinnehmbar gehaltenen Feste bangte dem Oettinger nicht vor den gegen ihn aufgerufenen Fürsten, von denen auch keiner, die Gräfin von Wirtemberg ausgenommen, und auch diese nur aus persönlicher Feindschaft, das Schwert gegen ihn zog, was eben wieder die Schwäche und Machtlosigkeit des damaligen h. römischen Reichs und seiner Verfassung augenfällig zeigt. Ungebeugten Muthes sehen wir den Geächteten dem ihm über alles gehenden Waffenhandwerk nachgehen, wo sich Gelegenheit dazu darbot. Und eine solche ihm doppelt willkommene fand sich, nachdem er seit Kurzem wenigstens wieder Herr auf Zollern geworden.

Nach dem frühen Tode des Grafen Eberhard des Jüngeren von Wirtemberg (2. Juli 1419), der sich dem Oettinger zu Lieb' in Fehde mit dem Pfalzgrafen Otto bei Rhein eingelassen und dessen Vater, Eberhard der Milde, sich so viele Mühe gegeben hatte, die beiden Zollerischen Brüder miteinander auszusöhnen, überwarf sich unser Zollergraf mit des jungen Eberhard Wittwe Henriette, geb. Gräfin von Mömpelgard, und kündigte ihr die Dienste auf, die er Jahre lang dem Hause Wirtemberg geleistet hatte.

Wohl mag hiezu der Umstand geführt haben, daß die Gräfin und die Herren, welche mit ihr die Vormundschaft über ihre minderjährigen Söhne führten, auf Ansuchen der Reichsstadt Rotweil den Oettinger über seine wiederholten Gewaltthaten gegen dieselbe zu Rede stellten. Wenigstens erzählt ein Zeitgenosse, der Rotweiler Konrad Silberdrat, der Oettinger habe der „ehrbaren Botschaft der Herrschaft Wirtemberg", welche in Sachen der Reichsstadt an ihn abgesandt worden, eine spöttische Antwort gegeben.

---

[1]) S. in den Beilagen bei 27. Mai 1421.

Auch sind uns persönliche Beleidigungen, die sich der Oettinger in seinem nicht selten derben und beißenden Spott gegen die stolze Gräfin erlaubt, überliefert, worauf dieselbe ihm ihre unersättliche Rache angekündigt haben soll [1]). Nach der Zimmerischen Chronik dagegen kam der unversöhnliche Haß der Gräfin daher, daß der Oettinger ihre Heirathsanträge zurückgewiesen habe. S. unten Oettingers Haft in Mömpelgard. Sicherlich trug zu dem Zerwürfniß mit Wirtemberg auch der Umstand bei, daß Oettinger sich im Jahr 1419 eng an den Markgrafen von Baden anschloß, der ein Rivale von Wirtemberg war.

Oettingers Feindin, die Gräfin Henriette, war mit dem zahlreichen Geschlechte der Freien von Geroldseck, Herren der Stadt Sulz, in Fehde gerathen. Diese hatten sich vordem bei Konrad von Stöffeln, dem die Grafen von Zollern, darunter auch Oettinger, 90 rh. Goldgulden schuldig geworden waren, verbürgt, letzterem in der Fehde gegen den Pfalzgrafen Otto geholfen und erwiesen sich auch noch später als Oettingers Freunde und Gesinnungs-Genossen. Sie waren, sagt die Zimmerische Chronik, von demselben „unfridlichen holz" wie Oettinger. Auf Wirtembergs Seite traten nicht allein mehr als hundert Herren und Ritter, sondern auch die meisten schwäbischen Reichsstädte, darunter namentlich Rotweil. Und die mannhafte Gräfin zog in eigener Person an der Spitze einer sehr ansehnlichen Streitmacht in's Feld.

Gewiß hat Oettinger gegen solche Gegner doppelt kampfesmuthig sein scharfes Schwert ergriffen, auch gelang es ihm, gegen sechzig Ritter und Edelleute unter seinem Banner zu sammeln. Aber Wirtemberg und seine Verbündeten giengen am Ende siegreich aus dem langwierigen Kampfe hervor, der nur dazu diente, die Macht und das Ansehen von Oettingers Gegnerin zu vergrößern, das Selbstgefühl der dem Oettinger verhaßten Reichsstädter mehr zu steigern, und die Feindschaft zwischen ihnen und dem Oettinger noch erbitterter zu machen.

[1]) „Will oder kann denn das gemeine, wüste Weib mich vollends verschlingen", soll er, ohne Zweifel darauf hinweisend, daß der größte Theil der Grafschaft Zollern bereits in den Händen von Wirtemberg war, ausgerufen haben, worauf die Gräfin ihm geschrieben haben soll: „ja, das gemeine und wüste Weib wird nicht nur deine Burg, sondern alles, was du besitzst, verschlingen, damit du nicht sagen kannst, du habest ein feiges, nichtswürdiges Weib, sondern deine Fürstin gereizt."

In der That sieht man dieselben Scharen — die der Gräfin von Wirtemberg und der schwäbischen Reichsstädte — welche gegen die Herren von Geroldseck ausgezogen waren, noch ehe der Friede mit diesen zu Stande gekommen, sich vor Oettingers stolze Feste legen. Die nächste Veranlassung hiezu gaben die Händel desselben mit Rotweil.

Graf Fridrich von Hohenzollern, genannt der Oettinger, und die Reichsstadt Rotweil.

Wie die Grafen von Wirtemberg und die ihnen benachbarte Reichsstadt Eßlingen eine lange Reihe von Jahren hindurch einander befehdeten, so lagen auch die Grafen von Zollern mit der Reichsstadt Rotweil, die von altzollerischem Gebiet einst ganz umschlossen war, fast das ganze erste Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts in Streit und Fehde.

Insbesondere gilt dies von unserem Oettinger, wiewohl auch sein Bruder Eitelfritz in keinem besseren Verhältniß zu der Reichsstadt stand, hatten ja doch beide Brüder die Fehde mit derselben gleichsam von ihrem Vater ererbt, der einer der Hauptleute der Rittergesellschaft des „Löwenbundes" gewesen, welcher eben gegen weiteres Aufkommen der Reichsstädte gerichtet war. Und diese sind es auch vornehmlich oder einzig, welche die Zollerburg zum Fall brachten. Ueberdies soll der Oettinger, welcher sämmtlichen Reichsstädten, die an der Fehde gegen die Herren von Geroldseck Theil genommen, den Krieg erklärt hatte, in seinen Fehden mit den „stolzen eingemaurten pauren", wie der Freiherr von Zimmern die Reichsstädter in seiner Chronik nennt, von dem Adel und etlichen Fürsten dazu angefeuert worden sein und Vorschub erhalten haben [1]).

Wie es von beiden Seiten dabei hergegangen, belehren uns gleichzeitige Aufzeichnungen. Da stieg, von Feindeshand angelegt, die Feuerflamme zum Himmel aus den Hütten der armen Landbewohner, den Scheunen und den auf dem Felde aufgeschichteten Vorräthen; man vergriff sich auf mannigfache Weise an dem Eigenthum des Gegners: leerte seine

---

[1]) Hierauf hat wohl Bezug, was der Rotweiler Silberdrat, nachdem er die Zerstörung der Zollerburg gemeldet, sagt:

„Wa sind nun die die im vor zuogeschiben havnd
An sinen noetten sy in nun lavnd
Sy saehent in nun vngern an
Dez muoß er sin ain vertribener man."

Speicher, nahm in Kisten und Kästen was man an Geld, Tuch u. d. gl. vorfand, trieb das Vieh aus den Ställen, von der Weide und dem Pflug weg; ergriff des Gegners Diener und Unterthanen und führte sie in die Haft; ja, es gab nicht selten Verwundete und Todte.

Nachdem die beiden gräflichen Brüder einer- und die Rotweiler andererseits in der Zeit von 1404—1406 wiederholt sich das Versprechen gegeben hatten, Frieden mit einander halten zu wollen, übernahm es der oftgenannte Graf Eberhard der Milde von Wirtemberg, die beiderseitigen Streitigkeiten auf einem Tage zu Tübingen im Jan. 1406 beizulegen, ein Beweis, daß die zuvor gegebenen Versprechungen nicht gehalten worden waren. Beide Theile gelobten auch, dem Rechtstag getreulich nachzukommen, die Gefangenen loszulassen und gegenseitig keinen Schadensersatz für Brand, Raub, Brandschatzung und Todtschlag anzusprechen. Es scheint auch, die Händel hätten eine Reihe von Jahren geruht, wie auch die Rotweiler 1407 einen Kaufvertrag mit dem Oettinger abschlossen (s. oben), und dieser sich in den Jahren 1408 und 1411 zum Feldhauptmann der schwäbischen Reichsstädte bestellen ließ.

Auf einmal aber loderte aus uns unbekannten Ursachen die alte Fehde zwischen dem Oettinger und den Rotweilern wieder auf und wurde zu einem Feuer, in dem die alte Zollerburg in Trümmer und Schutt versank. Der Anfang der neu erwachten Fehde wird von gleichzeitigen Berichterstattern in das Jahr 1416 gesetzt. Wir müssen indeß vorausschicken, daß die folgenden ausführlichen Berichte meist von dem Rotweiler Silberdrat selbst herrühren.

Früh Morgens nach St. Martinstag des Jahres 1416, so erzählt unser Reichsstädter, fiel Graf Fritz, gen. der Oettinger, mit seinen Knechten in die damals zum Rotweiler Gebiet gehörigen Dörfer Dietingen und Irslingen (K. W. O.-A. Rotweil) ein; man trieb Ochsen und Kühe weg und nahm mit, was man sonst Zusagendes fand. Als die Kunde hievon in kurzer Zeit nach Rotweil gelangt war, brach das berittene Volk der Reichsstadt alsbald auf, um dem Grafen die Beute abzujagen, und dieser trat mit seinen Gesellen in solcher Hast den Rückzug an, daß Armbrust und Pfeile, Schwerter und Spieße zurückgelassen wurden, „eine große Schande für den Grafen, der da meinte, er besäße aller Ritter List." Die

Reisigen der Reichsstadt verfolgten ihn über Berg und Thal bis an den „Rinderstein“ [1]) und darüber weg bis hart an die Zollerburg, wobei Zollerische Reiter von den Rotweilern gefangen und sodann kurzweg als Räuber zu Rotweil mit dem Schwert hingerichtet wurden [2]).

Hierüber ergrimmt sann der Oettinger auf schwere Rache: niederbrennen und brechen wollt' er, was den Rotweilern gehörte.

Um dies abzuwenden, erboten sich ihm diese zu rechtlicher Beilegung ihrer Streitigkeiten vor dem König Sigmund, vor Fürsten und dem Bund der schwäbischen Reichsstädte. Endlich verstand er sich zu einem Rechtstage in Constanz vor Fürsten und Herren, die in dem Barfüsser Kloster daselbst zusammen traten. Die Bevollmächtigten der Reichsstadt klagten den Oettinger an um Ehre und Gut. Die Herren zauderten mit Fällung des Urtheils und verschoben es auf den andern Tag. Inzwischen, in der Mitternacht, ritt der Graf, der ein ihm nachtheiliges Urtheil fürchtete, heimlich mit seinen Knechten von Constanz weg und seiner Zollerburg zu, wobei er abermals von den Rotweilern verfolgt wurde, die auf dem Heimwege vielen Zollerischen Unterthanen ihr Vieh raubten.

Dem Rathe seiner Freunde folgend zog er es vor, den K. Sigmund um gütliche Beilegung seiner Händel mit den Rotweilern anzugehen, und auch diese thaten denselben Schritt. Beide Theile erschienen am 9. Okt. 1417 vor dem König zu Constanz und gaben vorläufig das Versprechen, sie wollten dem Spruch, den er in ihrer Sache fällen werde, getreulich nachkommen. Entschieden wurde aber nichts, sondern Sigmund sagte vor der Hand blos zu, er wolle einen Tag bestimmen, an dem er ihre Streitigkeiten verhören werde, und ihnen alsdann seine Meinung und Entscheidung mittheilen. K. Sigmund scheint indessen in der Sache nichts weiter gethan zu haben, wenigstens ist uns keine diesfallsige Urkunde bekannt.

Nach unserem Rotweiler „Meistersänger“ aber trieb der Oettinger seinen Spott mit dieser allerdings nichtssagenden königlichen Richtung.

---

[1]) Rinderstein, ein steiler Berg ganz nahe beim Zollern.

[2]) Die Fortsetzungen der Chronik von Königshofen bei Straßburg, Mone, Quellensammlung I. S. 285, setzen den Wiederausbruch der Feindseligkeiten auch in das Jahr 1416 und berichten, acht Zollerische Reisige seien gefangen und hingerichtet worden.

„Ich bin“, läßt ihn derselbe im Kreise seiner Gesellen spöttisch und scherzhaft sagen, „über diese Richtung froh; wer sie bricht, ist dem andern zu einer Strafe von einem Bund Stroh verfallen; den will ich, unter uns gesagt, daran wagen und eines Tages die Rotweiler überfallen.“ Und gar bald machte er sein Scherzwort zur Wahrheit. Er fiel in die reichsstädtischen Dörfer Rothenzimmern (K. W. O.-A. Sulz) und Böhringen (K. W. O.-A. Rotweil) ein, ohne vorher den Rotweilern einen Fehdebrief gesandt zu haben, hatte sich auch für einen etwaigen Angriff derselben besser vorgesehen, scheint aber keines habhaft geworden zu sein. Diesen abermaligen Friedbruch that die Reichsstadt ihren Schwesterstädten in Schwaben kund und mit Mühe brachten diese den Oettinger zu einem Rechtstage in Tübingen, wobei er zu 2000 Pfund Heller Schadensersatz verurtheilt wurde.

Aber die Rotweiler erhielten von ihm statt Geld — Spott. Als die angesetzten Zahlungstermine abgelaufen waren und die Rotweiler den Grafen mahnten, erhielten ihre Boten die höhnische Antwort: wenn er einmal so glücklich gewesen, einen „Wirtzburger“ (wohl eine damals verrufene Münze) gefunden zu haben, so werde er die Reichsstadt alsbald befriedigen, und diese dann nicht nöthig haben, ihn zu verklagen.

Einige Zeit darnach, als die Rotweiler zu einem „Tage“ (Rechts- oder Reichstage) reiten wollten, fieng er, wieder ohne ihnen abgesagt zu haben, — denn er nahm es, sagt Silberdrat, mit seiner Ehre nicht genau — ihrer acht auf des Reiches Straße, führte sie auf seine Burg und legte sie in harte „Stöcke“, woran mehrere starben.

Um ihre gefangenen Bürger zu befreien, wandten sich die Rotweiler an die „Herrschaft“ Wirtemberg. Es geschah dies ohne Zweifel zu der Zeit, als nach dem Tode des Grafen Eberhard des Jüngeren (1419) dessen Wittwe Henriette, geb. Gräfin von Mömpelgard, mit einigen Herren von Adel die Vormundschaft über ihre minderjährigen Söhne führte.

Die „erbare Botschaft“, welche die Gräfin Henriette an ihn absandte, um von ihm die Loslassung der gefangenen Rotweiler zu erwirken, entließ er gleichfalls mit einem spöttischen Bescheid. Nur gegen schwer Gold wollte er, wie Winziecher von Reutlingen sagt, die aufgegriffenen Rotweiler, so viel ihrer noch am Leben waren, loslassen, aber hiezu waren die Städte zu stolz. Dagegen trat auf Betreiben der Rotweiler der Bund

der schwäbischen Reichsstädte in Ulm zusammen und beschloß, dem Grafen Fritz von Zollern, genannt der Oettinger, alsbald die Fehde anzukündigen und ihn mit Krieg zu überziehen. Am 23. Mai 1422 sandte Rotweil demselben ihren Absagebrief. Die übrigen Reichsstädte, welche an dem Kriege Antheil nahmen, waren: Nördlingen, Dinkelsbühl, Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Jßny, Ravensburg, Leutkirch, Pfullendorf, Biberach, Bopfingen, Giengen, Aalen, Gmünd, Weil [1]), endlich die damals im Pfandbesitz der Reichsstädte befindlichen Hohenbergischen Städte Horb und Rotenburg. Von den Reichsstädten fehlen also unter andern namentlich Eßlingen und Reutlingen [2]), welch' letztere wir auch sonst in gutem Einvernehmen mit dem Oettinger getroffen haben.

[1]) Diese nennt Oettinger selbst in der Urkunde v. 15. Jan. 1426. S. im Anhang.

[2]) Eine Handschrift des Winziecher von Reutlingen nennt auch Weißenhorn und Buchhorn; eine andere auch Reutlingen, was ohne Zweifel unrichtig ist. Die in der vorigen Note angeführte Aussöhnungs-Urkunde des Oettingers mit den Reichsstädten ist entscheidend.

Zweiter Abschnitt.

Belagerung und Zerstörung der Burg Hohenzollern.

1422—1423.

Graf Fritz der Oettinger hatte die Anschläge seiner Feinde schon zuvor und so rechtzeitig erfahren, daß er auch Zeit hatte, sich in jeder Beziehung darauf vorzusehen.

Er bot die ihm noch treu gebliebenen Lehensmannen zur Vertheidigung seiner Burg auf. Die Zimmerische Chronik spricht ausdrücklich „von erlichen kriegsleuten uf Zollern vom Adel und sonst", führt namentlich auf Menrad (sonst Menloch) von Dettlingen, genannt Flähinger [1]) (siehe oben), einen Edelmann und „alten ehrlichen Kriegsman", welchem der Oettinger, als er die Burg verließ, den Befehl über die Besatzung übertrug. Zu den Lehens- und Dienstleuten des Oettingers mit ihren Knechten kam noch fremdes Kriegsvolk. Fahrende Ritter und herrenlose Knechte aus ganz Schwaben und weiteren Kreisen, die von dem Kriege zu leben gewohnt waren, denen man aber in andern Gegenden ihr Handwerk niedergelegt, stellten sich, als sie von dem Ungewitter gehört, das sich über des kühnen Oettingers Haupt zusammengezogen, auf dessen Felsenfeste ein und fanden willkommene Aufnahme [2]). Hier fanden sie blutige Arbeit mit den von manchem Rittersmann gehaßten und verachteten Reichsstädtlern, diesen

---

[1]) Konrad Winziecher nennt ihn Schechtinger, in einer andern Lesart Flethinger.

[2]) Die Zimmerische Chronik sagt: „was der bösten reuter und kriegsleut in allem landt nit sicher, das het sein sicherhait und ufenthalt bei im".

„karsthausen“, wie sie der Freiherr von Zimmern in einer anderen Stelle seiner Chronik nennt (s. oben); hier gab's Gelegenheit zu kecken Streichen, wohl auch zu reicher Beute, dabei ein fröhliches Kriegerleben, manch' lustigen Schwank bei vollem Becher, denn der Oettinger war männiglich als ein kühner Degen von unverwüstlich heiterem Humor bekannt.

Wie stark die Besatzung im Anfang der Belagerung war, ist uns nicht überliefert. Wenn wir uns daran erinnern, daß für das „Bürglin“ in der Stadt Hechingen achtzig Mann bestimmt waren (s. oben S. 34), so können wir einen wahrscheinlichen Schluß auf die Stärke der Mannschaft für die Zollerburg machen. Bei der Uebergabe der Burg bestand sie, nachdem der größte Theil derselben gefallen war, aus vierunddreißig Knechten; wie viele vom Adel nebst dem obgenannten Hauptmann übrig geblieben, ist nirgends angegeben.

Oettinger versah die Burg auch möglichst mit Waffen, Munition und Lebensmitteln, welch' letztere er sich bei Freund und Feind holte [1]).

[1]) Wir fügen hier einige Notizen an über die Besatzung, Ausrüstung ꝛc. der oben erwähnten schwäbischen Burg Hohenkarpfen vom Jahr 1410, wonach man auf die Ausrüstung der Zollerburg schließen kann. Die Besatzung der Burg Hohenkarpfen bestand in Friedenszeit aus einem Thorwart und sieben Wächtern, 4 reisigen auf der Burg wohnhaften und 5 anderen Knechten; zwei von den reisigen und die fünf anderen hatten den Dienst in der Burg, auf der Ringmauer und an dem Burgberg, um eine Ueberrumplung unmöglich zu machen. Diese Mannschaft stand unter einem Edelmann als Commandanten der Burg; diesem waren zwei Baumeister (Werkmeister) beigegeben, welche für den wehrhaften Stand der Burg und die Zeugkammer verantwortlich waren und denen in Sachen des Baues und Zeugs der Commandant untergeordnet war. Stand eine Belagerung bevor, so wurde die Besatzung in der Weise verstärkt, daß auf jeden einrückenden Edelmann zwei reisige Knechte kamen, auch erhielt die Burg alsdann einen Büchsenmeister, Schmied, Müller, Maurer und Zimmermann (Werkleute). An Geschütz sollte die Burg stets haben: acht gute kupferne, vier steinerne und ebenso viel Kloz-Büchsen; an sonstigen Waffen-Ausrüstungsgegenständen: zwanzig gute Armbrust, dazu 5000 gute Pfeile, zwanzig Hauben (Helme), ebenso viel Koller, Panzer, Brustbleche, Armschienen, eiserne Handschuhe; an Material zu Munition: einen Centner Salpeter, Blei und Kohlen und anderes, das zu den Büchsen gehört, überdies für vier Schilling Eisen, 50 Pfund Stahl und fünf Fuder Kohlen. Ferner sollte stets auf der Burg sein eine Schmiede mit aller Zugehör, eine Mühle und an Lebensmitteln: acht Fuder Wein, 30 Malter Mehl, fünfzig Malter Korn, ebenso viel Haber, zwei Malter Mus- (Gemüse-) Mehl, ebenso viel Erbsen, 10 geräucherte Speckseiten, 4 von Rindfleisch, 8 Salzscheiben; endlich 4 Centner Talg, zwei gute ungarische, ebenso viel Ochsen- und Kuh-Häute, um Schuhe daraus zu verfertigen.

Wir versuchen es, gestützt auf einige urkundliche Angaben, in Folgendem ein allgemeines Bild der Zollerburg zu entwerfen [1]).

Eine dicke, hohe Ringmauer, welche dem länglich-viereckigen Umfang der ansehnlichen Scheitelfläche des Berges folgte und möglichst weit an den Abhang desselben hinausgerückt war, umschloß zunächst die äußere Burg, welche mit Vorwerken versehen war. Auf der Ringmauer konnte man um die ganze Burg herumgehen; sie war somit mit einem Dach, Schießlöchern und ohne Zweifel auch mit flankirenden Thürmen versehen. An die Ringmauer lehnte sich das äußere thurmartige Thorhaus, zu dem über einen Graben die Zugbrücke führte. In der äußern Burg befanden sich der Vorhof, ohne Zweifel auch wie auf Hohenkarpfen Stallungen, Wohngebäude für die kleine Besatzung und das Gesinde, auch wohl ein Theil der Vorrathshäuser. Von der äußern Burg gelangte man durch feste Thorthürme in die innere Feste, welche durch Mauern und Zwinger von jener geschieden, mit besonders starken und hohen Thürmen versehen, eine selbständige Burg bildete, die nach dem Zeugniß eines der reisigen Knechte des Oettingers besonders „wehrlich" (sehr schwer zu erobern) war. (S. oben S. 21.) In der inneren Feste befanden sich, zum Theil an die innere Seite der Thürme angelehut, die Wohngebäude der gräflichen Familie, die dem Erzengel Michael, dem ritterlichen Heiligen, geweihte Kapelle, das gräfliche Archiv, ein Brunnen, wohl auch Zeug- und Vorrathshäuser. Endlich war die Burg für die äußerste Noth der Belagerten mit „Gewelbern" (Kasematten) wohl versehen.

Wenn wir nun auch nicht im Stande sind, weitere näher verbürgte Nachweise über die Beschaffenheit und den Bau der alten Zollerfeste zu geben, so können wir dagegen Zeugnisse aus Oettingers Zeit und früheren Jahrhunderten von Freund und Feind beibringen, welche darin übereinstimmen, daß die Burg Zollern damals das festeste Bollwerk in ganz Schwaben war.

Nach Albert Bohemus, welcher Dekan des Capitels in Passau und seit 1239 päpstlicher Legat in Deutschland war, beruhte die Macht der stammverwandten Grafen-Häuser Zollern und Hohenberg zu jener

---

[1]) S. den Grundriß der alten Feste in von Stillfrieds „Alterthümern und Kunstdenkmalen des erlauchten Hauses Hohenzollern".

Zeit vornehmlich auf ihren festen Burgen. Der Reutlinger Winziecher nennt die Zollerburg die Krone aller Burgen in Schwaben [1], die Straßburgische Archiv-Chronik „das vesteste hauß in teutschen landen“. Und selbst der Rotweiler Silberdrat kann sich nicht enthalten, der schönen und starken Feste, nachdem er frohlockend ihren Fall und ihre Zerstörung gemeldet, folgenden, aus dem Munde dieses erbitterten Gegners sogar wehmüthig klingenden Nachruf zu widmen:

„Nu merkent mengklich iung vnd alt
Hohenzolr du werliches huß
Wie wyt havst du gesehen viber vß (wie weit über alles hinaus).
All vmb vnd vmb in schwavben land
Waert du ob allen huisern bekannt
Daz all die dich ie hand gesehen
Wol muigent sprechen vnd iehen (sagen)
Daz werlicher hus in dem land nit gewesen ist
Denn du biß her gewesen bist
Daz tuot dem oettinger billichen we
Daz er davrvff (darauf) nit mag wonen me
Und muoß dez iemer havn spot vnd schannd
Wa man daz seit in allem lannd
Daz er daz hus so vnerlich havtt verlorn“.

Es darf uns daher nicht wundern, wenn der Oettinger in stolzem Vertrauen auf seine und seiner Mannschaft Tapferkeit und die außerordentliche Festigkeit seiner mit allem wohl versehenen Burg mit Hohn auf das heranrückende Städterheer herabsah: er meinte, wie der Rotweiler Silberdrat sagt, niemand außer Gott werde im Stande sein, ihm die Burg abzugewinnen.

Bevor das reichsstädtische Heer in größerer Stärke beisammen war, was wohl nicht so rasch gegangen, wurde eine reisige Schar [2]) abgeschickt, die in den Pfingstfeiertagen des Jahres 1422 [3]) vor der Burg ankam, um

[1]) „Hohenzolre corona fuit super omnia castra In nostra provincia et in Almania“.

[2]) Bei einer Belagerung mußte die berittene Mannschaft an Ort und Stelle natürlich meist zu Fuß dienen.

[3]) 1422 war Pfingstsonntag am 31. Mai.

eine Ueberrumplung derselben zu versuchen, wo nicht, doch zu verhindern, daß dieselbe weiter verproviantirt werde oder Zuzüge von Mannschaft erhalte. Das erstere gieng aber nicht so leicht und für das letztere kam der reichsstädtische Vortrab zu spät.

Schon am Tage der Heiligen Nicomedes und Marcellinus (1. Juni) soll nach dem Reutlinger Winziecher das Hauptheer der Reichsstädte im Angesicht der Burg erschienen sein, was wir bezweifeln. Es war sicherlich jene Vorhut. Wie lange es dauerte, bis die Mehrzahl der Reichsstädte ihre Contingente beisammen und auf dem Platze hatten, beweisen namentlich die Beispiele von Ulm und Augsburg, und doch waren diese Städte nebst Rotweil die rührigsten in dem Feldzuge. Erstere Stadt machte den Anschlag zu ihrem Contingent erst im Okt. 1422 und bestellte den Commandanten der technischen Abtheilung erst im Januar 1423 (s. sogleich unten). Die Augsburger sandten vorerst nur 50 Mann und erst später 60 Reiter und 200 Fußgänger. Ohne Zweifel lösten sich die Contingente ab, wie z. B. von den Augsburgern berichtet wird, daß sie nur 17 Wochen vor der Burg gestanden seien. Die Angabe, das reichsstädtische Heer sei 40000 Mann stark gewesen, ist gewiß 10 mal zu hoch gegriffen. Anfänglich, vielleicht den größten Theil des Sommers über, standen wohl die näher gelegenen Reichsstädte, vornehmlich Rotweil, nebst dem Aufgebot der Gräfin Henriette von Wirtemberg (s. sogleich unten) vor der Burg, wie auch die Zimmerische Chronik angibt, die aus dem Balinger Amt und die Rotweiler seien die ersten gewesen, welche den Berg belagert hätten. Von diesen wird überdies gerühmt, daß mit ihnen ein sehr tüchtiger „Büchsenmeister" (Commandant der Artillerie) Namens Oswald Klein ausgezogen sei.

Um unsern Lesern zu ermöglichen, sich ein Bild von dem reichsstädtischen Heere zu machen, das sich vor die Zollerburg legte, geben wir (nach dem Anschlag vom 5. Okt. 1422) den Stand der dazu aufgebotenen Mannschaft der Reichsstadt Ulm an. Man kann auch daraus abnehmen, daß dieselbe kein zu verachtender Haufen war, indeß ist auch nicht zu vergessen, daß Ulm an der Spitze des schwäbischen Städtebunds stand und namentlich ein zahlreiches Patriziat hatte. Das Aufgebot der Ulmer bestand in Reiterei und Fußvolk und bildete wie gewöhnlich zwei Abtheilungen:

schwere und leichte Reiterei, gestellt von dem patrizischen Adel (den Geschlechtern) und Fußvolk mit etwas leichter Reiterei von den Zünften. Das Patriziat hatte miteinander zu stellen [1]): 20 Spieße (mit Lanzen bewaffnete, rittermäßige Reiter, Edelknechte) und zu jedem Spieß durchschnittlich 3—4 reisige (berittene), nicht adelige Knechte, die gewöhnlich Armbruste führten, im Ganzen 72 solche Knechte. Die Zunftwehren mußten 28 reisige Knechte und 139 mit Hellebarden, auch Streitäxten bewaffnete Fußknechte stellen [2]); der Anschlag des Ulmer Gebiets belief sich auf 355 Mann. Bei der ersten Abtheilung befand sich auch ein Ritter von Habsberg (Bürger von Ulm). Die Geschlechter und die den Zünften Angehörigen zogen entweder selbst aus oder stellten Söldner. Ein Herr von Ow (Namens Georg) trat am Sonntag nach dem Oberstentag 1423 auch mit 3 Pferden in den Dienst von Ulm gegen 20 Gulden monatlich. Der ganze Auszug bestand somit aus 22 rittermäßigen Reitern, 103 reisigen Knechten nnd 494 Fußknechten. Hiezu kamen auch Schanzer unter dem Befehl eines „Grabmeisters", des Hans Wölflin von Hausen im Kinzigthal, den die Stadt gleichfalls am Sonntag nach dem Oberstentag 1423 für den Zug gegen Zollern in ihre Dienste nahm und der mit seinen Leuten somit das Genie-Corps unserer Zeit repräsentirte. Der Ulmer Auszug war, da es zu einer Belagerung gieng, sicherlich auch mit einigen Geschützen (Büchsen) versehen, welche theils von schwererem, theils von leichterem Kaliber („Reunbüchsen") waren und Kugeln von Metall oder Stein schoßen. Das Geschützwesen und die dazu gehörige Mannschaft stand unter einem „Büchsenmeister", die ausgezogene Mannschaft überhaupt unter dem Befehl eines von dem Patriziat oder des Bürgermeisters. Die Aufgebote der Reichsstädte hatten nicht selten gleiche Kleidung, bei welcher man namentlich die rothe Farbe liebte.

Was die „reisigen Knechte" für Gesellen waren, die in den Dienst von Herren und Städten traten, und wie dieselben vornehmlich auf die

[1]) Im Einzelnen hatten beispielsweise zu stellen: die Rothen und Strölin zusammen 4 Spieße und 16 Pferde; die Krafte 3 Spieße und 12 Pferde; die Besserer 2 Spieße und 8 Pferde.

[2]) Die Kramer 20 Pferde und 13 gewappnete Knechte, die Weber 24 solcher Knechte rc.

Kriegsbeute angewiesen waren, zeigt der folgende Dienstvertrag, den mehrere solcher im Jahr 1442 mit der Reichsstadt Rotweil abschlossen.

1) „Sollen wir uf unsre Kosten gegen die Vind ußzihen, und sie beschädigen, doch allweg mit Wissen und Willen deren, die über das Rotweiler Kriegs-Volk gesetzt sind.

2) Was wir dem Vind nemmen, das soll unser sin, es sey Roß oder Gut. Von einem gefangenen Reisigen, der edel ist, soll man uns geben 10 fl., von einem der nit edel ist, 5 fl. Die nit reisige (nicht beritten) sind, mögen wir für uns selbs schätzen und ußlösen lassen.

3) Was uns an Fängnuß (Gefangenschaft), Leben oder Gut widerfährt in solch unserem Dienst, darum sollen die von Rotweil uns nützig (nichts) pflichtig noch schuldig sin.

4) Begehrend die von Rotweil mit ihren Panner Ußzug, sollen wir mitzihen, uf ire Kosten und Zörung so lang wir beim Panner sind, doch Tagsold dürfen sie uns keinen geben, den sofern in solchem Zug dem Vind abgebrochen (abgenommen) wird, was uns unsere Herren davon geben, sollen wir begnügt sin ꝛc.

Zu diesen Streitkräften der Reichsstädte ließ die obgenannte Gräfin von Wirtemberg (wie es scheint, schon in den ersten Zeiten) auch eine ansehnliche Mannschaft stoßen. Es ist dies ohne Zweifel das Aufgebot aus dem damals bereits zu Wirtemberg gehörigen Balinger Amt, dessen Thätigkeit die Zimmerische Chronik besonders hervorhebt und die sehr erklärlich ist, wenn die Mannschaft im Sinne ihrer Herrin handelte. Nach den Aufzeichnungen der St. Georger Annalen wäre Henriette selbst mit vor Zollern gezogen, was man der mannhaften Gräfin wohl zutrauen kann. Auffallend ist es aber, daß die beiden gleichzeitigen Berichterstatter von Reutlingen und Rotweil der Theilnahme der Gräfin von Wirtemberg mit keiner Silbe erwähnen. Eine Augsburger Quelle spricht blos noch von „anderem Volk", das aber mit Beginn des Winters abgezogen sei. Wollten sie den Reichsstädten die Ehre allein zumessen?

Nachdem ein Theil der reichsstädtischen Contingente vor der Burg angelangt war, ergieng an den Oettinger die Aufforderung, er solle die Feste übergeben. Hiezu ließ man ihm fünf Wochen Bedenkzeit und unter-

nahm inzwischen nichts Feindseliges gegen die Burg [1]). Das Städterheer bezog am südlichen Fuße des Zollerberges, um das damalige Kloster Stetten herum, ein Lager, in welchem es sich auf längere Zeit in Baracken möglichst wohnlich und bequem einrichtete. In dem Gotteshause Stetten, in dessen geweihten Räumen mancher Graf von Zollern zu seiner letzten Ruhe niedergelegt worden, schlugen die „Recken", die theuren Soldritter, ihr Quartier auf und ließen sich „gar linde betten".

Da führte man nun, zumal während der dem Oettinger gegebenen Bedenkfrist, ein sorgloses, lustiges Lagerleben: die Herren und Hauptleute giengen der Jagd auf Hasen, Hirsche, Reiher und Rebhühner nach, unterhielten sich mit Würfelspiel und belustigten sich sonst auf mancherlei Weise; die Knechte stellten, wenn sie ihre Herren versorgt hatten, kriegerische Uebungen und schöne Reigentänze an und verkürzten sich in dem Kloster mit dem alten deutschen ländlichen Gesellschaftsspiel des Schuhebergens die Zeit [2]). Daneben kamen auch Herausforderungen zum Zweikampfe von Seiten der Zollerischen und kleine Scharmützel zwischen diesen und den Belagerern vor.

Im Verlauf der Belagerung stellten sich auch gewinnsüchtige Krämer aus den Reichsstädten im Lager ihrer Landsleute ein und es erhoben sich neben den Baracken Marktbuden, in denen man, wie der Rotweiler Silberdrat rühmt, alles sehr wohlfeil kaufte, da die Kaufleute keinerlei Abgaben zu zahlen hatten. So haben wir uns ein sehr buntes Treiben und reges Leben in dem städtischen Lager am Fuße der Zollerburg zu denken, und mancher Tag mag dahin gegangen sein, ohne daß etwas Erhebliches gegen dieselbe unternommen worden.

Nachdem die dem Grafen gegebene Bedenkzeit fruchtlos abgelaufen war, traten die Obristen und Hauptleute des feindlichen Heeres zu einem Kriegsrath zusammen. An diesem nahm auch des Oettingers Bruder,

---

[1]) Nach herkömmlichem Brauch waren es 6 Wochen. Hiemit übereinstimmend sagen die „Correspondenzen im Augsburger Stadtarchiv" (vrgl. Hohenzollerische Forschungen a. a. O. S. 235), die Belagerung habe erst um Jakobi begonnen.

[2]) „Udonis ludo luserunt Stetten in claustro". So Winzieder, der uns dieses Lagerleben beschreibt. Bei diesem Spiel geben die im Kreise herumsitzenden Personen einen Schuh unter den Füßen herum, welchen, wenn er neckend emporgehoben wird, eine außerhalb des Kreises stehende Person erhaschen muß.

Graf Eitelfritz, Theil, der zu diesem Kriegszug der Reichsstädte „ganz geflissen und beholfen" war [1]), und „den verderplichen und unwiderpringlichen nachteil" nicht bedachte, „der ime hievon und auch seinen Kindern begegnen würde". Man beschloß, nicht eher abzuziehen, als bis man die Burg erobert und zerstört, auch den Oettinger und seine schöne Buhlerin gefangen hätte, und zweifelte auch nicht daran, unter Beirath des Eitelfritz „baldt nest und vogel bei ainandern zu ergreifen".

Zu dem Ende wurde das Belagerungs-Heer näher und enger an den Berg herangezogen, auch suchte man Geschütze und Wurfmaschinen neuer und alter Art, mit und ohne Anwendung des Pulvers, aufzustellen, und damit zunächst gegen die Außenwerke zu wirken. Man schoß Steinkugeln und warf sonst schwere Steine, und der Rotweiler Silberdrat rühmt sehr die Kunst und Thätigkeit der reichsstädtischen Geschützmeister Klaus Hetzel und Oswald Klein.

Wohl wurde hiedurch da und dort ein Schaden angerichtet, indeß gewiß nicht erheblich, so lange die Belagerer noch nicht bis an den Fuß der Ringmauer vorgerückt waren [2]). Darum begrüßte der Oettinger das Bombardement der Reichsstädter mit Spottreden, die er von der Burg herabrief. „Ich habe", läßt ihn der Rotweiler Silberdrat, dessen Mitbürger noch auf der Burg in Gefangenschaft schmachteten, herabrufen, „eine Henne über Eier sitzen, die sie ausbrüten soll, störet sie mir nicht zu sehr; wenn ihr zu heftig schießet, werdet ihr sie aufjagen, und ich fürchte, ihr möchtet sie so schrecken, daß ich am Ende keine jungen Hühner bekomme; lasset darum euer Schießen underwegen".

Allmählich aber rückte wenigstens ein Theil des feindlichen Heeres mit seinen Geschützen und Wurfmaschinen an dem Berg weiter hinauf und sandte dem Oettinger fleißiger seine Grüße, die da und dort in den Mauern Sprünge machten oder ein Stück davon herunterschlugen. Aber die Besatzung empfieng den Feind auch mit manchem Schuß und Wurf und be-

---

[1]) Mit dieser Angabe stimmt überein, was der Oettinger in einer Urkunde vom 7. Januar 1423 über seinen Bruder klagt. S. die Beilagen.

[2]) Der nächste Berg, von welchem eine wirksame Beschießung der Burg, indeß nicht mit den Geschützen der damaligen Zeit, möglich gewesen wäre, ist das sogen. „Zellerhorn", über Mariazell, südlich von dem Zollern.

hielt mit ihrem Herrn guten Muth, obgleich sie wenig „Pfefferfisch“ (wohl geräucherte Fische) zu essen und selten Wein zu trinken bekam.

Das Weiterhinaufrücken an dem Berg war vornehmlich auf Betreiben der Rotweiler geschehen, auch die Mannschaft, welche Gräfin Henriette von Wirtemberg aus ihrem Amt Balingen aufgeboten hatte, zeichnete sich, wie bereits bemerkt, durch besonderen Eifer bei der Belagerung der Stammburg ihrer vormaligen Herren aus.

Auf den Tag vor Mariä Himmelfahrt (15. August) oder Mariä Geburt (8. Sept.) wurde von den Kriegsobersten ein Sturm auf die Burg befohlen und den ergrimmten Rotweilern die Ehre des Vorstreits zuerkannt. Unter dem Schutze von aus Zweigen geflochtenen Dächern („Huirden“) rückten sie wie blind gegen die Burg an und suchten die Außenwerke zu nehmen, während ihre Gesellen emsig ihre Geschosse auf die Belagerten richteten. Nachdem die erste Sturm-Kolonne der Rotweiler einige Verluste erlitten hatte, indeß darum nicht zurück gieng, rief man, da auch der Oettinger und die Seinen sich tapfer wehrten, die „Recken“, welche im Kloster Stetten lagen, auch zum Sturme heran. Dieselben rannten auch alsbald herbei, als sie aber die großen Steine gewahrten, welche auf die Rotweiler und Balinger herabgeschleudert wurden, riefen sie: „wer hat dieses Gaukelspiel angefangen?“ und jagten, als es hieß: „die Rotweiler“, wieder den Berg hinab in ihr gutes Quartier, das Kloster. Die tapfern Helden meinten, wenn die Rotweiler sich so weit vorgewagt, so sollten sie auch Gewinn und Verlust davon allein haben.

Nachdem der Kampf der Rotweiler und ihrer Genossen bereits acht Stunden gedauert und es auf beiden Seiten Todte [1]) und Verwundete gegeben hatte, wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen, denn auch der Graf, der doch schon in manchem heißen Streit gestanden, erinnerte sich solch' hitzigen Kampfes nicht. Doch hatte die Burg und ihre Besatzung nicht merklich gelitten und die Belagerung keine erheblichen Fortschritte gemacht. Es hatte von Seiten des Feindes bei dem Sturm an einheitlichem Befehl und Zusammenwirken gefehlt [2]).

---

[1]) Nach dem Reutlinger Winziecher hatte die Burg, als Oettinger diese verließ, durch die feindlichen Bogenschützen nur zwölf Mann verloren.

[2]) Bezeichnend sagt der Rotweiler Silberdrat: „Jr jeglicher tett daz er wolt“.

Andere Reichsstädter, die der Rotweiler nicht nennen mag, verdankten dessen Mitbürgern ihre Rührigkeit und ihr Drängen schlecht. Sie wären lieber in ihren „guten Herbergen" bei den Klosterfrauen zu Stetten geblieben, als sich mit den Zollerischen herumschlagen und den Schüssen und Steinwürfen von der Burg herab sich aussetzen. Ehren halber hatten sie indeß doch auch ihre Quartiere verlassen und waren den Berg hinangerückt, aber, obgleich ihre Harnische [1]) sie gegen Schuß und Wurf schützten, weit „hindan" geblieben, und als es an ein Stürmen gieng, sah man sie wenig auf der Fahrt. Darum kamen sie auch ohne Wurf und Stoß davon und wenn einen von ihnen auch ein Pfeil auf einen Fuß traf, so ward ihm das von Gottes Gnade nur zur Buße geschickt. Als es aber an die Plünderung der Burg gieng, da waren sie die ersten. (S. unten.)

Auch die angeworbenen Knechte in dem reichsstädtischen Heere zeigten sich widerwillig, weil man ihnen nicht die gewünschten Zusagen machte in Betreff von Plünderung und Beute. Es lag ihnen daher auch wenig daran, ob und wann der Graf und seine Burg in die Gewalt der Reichsstädte kommen würden.

Was durch die Geschosse und Wurfmaschinen beschädigt worden, besserten die Belagerten mitunter durch Holzwerk wieder aus.

Indessen ließ sich ein Theil des feindlichen Heeres durch den langsamen Fortgang der Belagerung nicht abschrecken. Um gegen die Burg besser geschützt operiren zu können, hob man Gräben aus und deckte sich und die aufgestellten Geschütze durch Faschinen. Insbesondere erzählt die Zimmerische Chronik von den Rotweilern, sie hätten eine mit einem Graben umgebene Schanze gebaut, deren Spuren man im sechzehnten Jahrhundert noch deutlich gesehen habe. Doch sei das von ihnen darin aufgestellte Geschütz klein gewesen.

Aus diesen Anstalten konnten Oettinger und die Seinen abnehmen, daß die Reichsstädte nicht Willens seien, die Belagerung bald aufzuheben, worin sie auch des Grafen Bruder Eitelfritz bestärkte, obgleich sich, als es dem Winter zugieng, Stimmen für den Abzug erhoben haben.

---

[1]) Jeder reichsstädtische Bürger mußte einen Harnisch und eine Armbrust besitzen.

Um den Muth der Besatzung frisch zu erhalten, verhieß ihr Oettinger wenn sie fortfahre, standhaft auszuhalten, großen Sold und stellte ihr vor, daß die Städte bald abziehen müßten, denn der Herzog Karl von Lothringen und der Markgraf Bernhard von Baden seien mit einem Heere im Anzug, um die Burg zu entsetzen.

Dieses Gerücht drang auch in das feindliche Heer [1]), wohl hat es Oettinger verbreiten lassen; und fand Glauben, denn dasselbe traf seine Gegenanstalten. Es verstärkte sich, nahm Stellung auf dem am Abhange des Zollerberges liegenden Plateau, umgab es mit Pallisaden und erwartete so den Angriff des Entsatzheeres. Oettinger und seine Freunde außerhalb der Burg wollten aber mit der Verbreitung dieses Gerüchts, an dem nichts Wahres war, nur die Reichsstädter schrecken und zum Abzug bestimmen. Dasselbe suchte Oettinger wohl auch mit der grausamen That zu erreichen, wenn er drei der gefangenen Rotweiler hinrichten und ihre Leichname über die Burg hinauswerfen ließ. Damit wollte er ihnen bedeuten, was die andern zu gewarten haben, wenn die Belagerung noch länger andauere.

Dieses grausame Verfahren des Oettingers thaten die Reichsstädte dem König Sigismund kund, unterließen sicherlich auch nicht, demselben die Besorgniß nahe zu legen, es möchte einer der dem Oettinger geneigten deutschen Fürsten die Burg entsetzen. Und sie erreichten auch mit ihren Vorstellungen und Bitten ihren Zweck. Der schwache König, der nicht den Muth und die Thatkraft gehabt hatte, mit einem offenen Machtspruch dem langen, unheilvollen Zwist und gesetzlosen Treiben der beiden Zoller-Grafen ein Ende zu machen, der aber das bewaffnete Vorgehen der Reichsstädte gegen den Oettinger unter der Hand begünstigte [2]), verbot allen Fürsten, Herren, Rittern und Knechten, namentlich dem Herzog von Lothringen und dem Markgrafen von Baden, dem Oettinger zu Hilfe zu kommen oder gegen dessen Feinde, die Reichsstädte, etwas Feindseliges zu unternehmen. Denn der Oettinger sei, wie der Rotweiler Sil-

[1]) Die mehrerwähnten Correspondenzen im „Augsburger Stadtarchiv" enthalten auch die Angabe, das Belagerungsheer habe auf die Nachricht, der Herzog von Lothringen rücke mit einem Entsatz-Corps an, im Okt. 1422 abziehen wollen.

[2]) Geht aus den „Augsburger Correspondenzen" hervor.

derdrat beifügt, „lang zytt ain roober (Räuber) gewesen", von dem „arm und rich" zu leiden gehabt hätten.

Als die Reichsstädter keinen Entsatz der Burg mehr fürchten zu müssen glaubten und der Winter herannahte, der keine energische Belagerung zuließ, zogen in den ersten Tagen des Novembers 1422 600 [1]) Mann des reichsstädtischen Heeres, darunter auch die unzuverläßigen Söldnerknechte ab, um mit Beginn des Frühjahrs wieder zum Heere zu stoßen und diesem weiteren Belagerungszeug zuzuführen.

Für die zurückbleibende Mannschaft der Reichsstädte wurden mit Beginn des Winters zwei Bauten ausgeführt. Für's Erste wurde am Abhang des Berges auf der Seite gegen Stetten ein Erdwerk aufgeführt und darauf aus Holz ein Thurm [2]) mit mehreren Stockwerken gesetzt, welcher für den Winter der zunächst mit der Beobachtung und Einschließung der Burg betrauten Mannschaft zum Obdach und Stützpunkt, als mit dem Beginn des Frühjahrs aber die Belagerung wieder nachdrücklich aufgenommen wurde, zur Aufstellung eines schweren Geschützes diente (s. unten).

Für's Zweite bauten die Städter (zum Schutz und zur Verwahrung des Belagerungszeugs und anderer Heergeräthe) oberhalb des Brülhofes einen sehr geräumigen „Kelr", von welchem der alte „Meister Sepp" († Freiherr Joseph v. Laßberg) am Ende des vorigen Jahrhunderts noch Trümmer gesehen.

Humoristisch bezeichnet der Rotweiler Silberdrat die Bestimmung und scharfe Bewachung dieses Gewölbes, wenn er sagt:

„Vnd dayr in (darin waren) gestellt vil starcker katzen [3])
Die weder muiß (Mäuse) noch ratzen (Ratten)
Noch kainen dieb dayr in lassent loyffen (laufen),
Denn ain kratzen vnd ain royffen (Raufen)
Huob sich (begann) wa (wenn) ieman der dayr zuo nit gehort
Sich gegen dem kelr jendert (etwa) anbort (hinauf stieg)".

All' das war vor den Augen des Oettingers ausgeführt worden und

---

[1]) Diese Zahl läßt schließen, daß das reichsstädtische Heer nicht so gar zahlreich war.

[2]) Der Rotweiler Silberdrat, die Zimmerische und Augsburger Chronik nennen ihn „Bastey". — Nach den Fortsetzungen des Königshofen (Mone, Quellensammlung I, 285) wurden mehrere solcher Thürme gebaut.

[3]) Katze, eine Belagerungsmaschine zum Ueberbrücken von Gräben.

er mußte hieraus den Schluß ziehen, daß seine Feinde entschlossen seien, auch den Winter über die Belagerung fortzusetzen. Dies, sowie die nun größere Möglichkeit, durch das feindliche Heer hindurch kommen zu können, endlich die ihm vorschwebende Hoffnung, es werde ihm persönlich doch noch gelingen, einen der ihm geneigten Fürsten zum Entsatz seiner Burg zu bewegen, bestimmten ihn zu dem Entschluß, dieselbe zu verlassen.

Er versammelte nach dem Rotweiler Silberdrat seine tapfere Mannschaft um sich, und verkündigte ihr sein Vorhaben mit den Worten:

„Ich muoß mich selb hinabmachen
Vnd luogen zuo (nach) den sachen
Daz ich ainen raiisigen zug vffbringg
Ich hoff daz mir schier geling."

Auch versprach er seinen Leuten mit einem Schwur, er werde wieder kommen, inzwischen aber ihnen seinen Bruder, den kriegerischen Chorherren, mit anderen Gesellen auch Proviant senden [1]). Von all' dem geschah aber nichts. Seine Leute dagegen schwuren ihm ihr „best ze tuond", was sie selbst nach dem Zeugniß ihrer Feinde auch gewissenhaft hielten.

Nachdem er seinen treuen Diener, den Menloch von Dettingen (s. oben S. 24. 45), den alten ehrlichen Kriegsmann, zum Commandanten („Hauptmann") der Burg gesetzt hatte, verließ er am Schluß des Jahres 1422 dieselbe und war so glücklich, unbeachtet und unangefochten durch das feindliche Heer zu kommen.

Auch war es ihm gelungen, seine Geliebte, ein Mädchen aus dem benachbarten Steinlachorte Mössingen, einige ihm theure Diener, kranke Knechte der Besatzung, auch Kleinodien, endlich die ältesten und wichtigsten Zollerischen Briefe mit sich zu nehmen und zu retten [2]).

Der Rotweiler Silberdrat stellt die Flucht des Oettingers aus dem Schlosse als ein pflichtvergessenes Imstichelassen seiner Leute dar, wobei er

---

[1]) Hienach war der Chorherr nicht bei ihm auf der Burg.

[2]) Die Rettung des Mössinger Mädchens, der treuen Diener und kranken Knechte berichtet nur der Reutlinger Winziecher. Die Flüchtung des alten Zollerischen Archivs erwähnt blos die Zimmerische Chronik, und bemerkt, daß Oettinger solches an einem Ort hinterlegt habe, der zur Zeit des Verfassers derselben († 1570) noch unbekannt war. Sonst habe Oettinger mitgenommen, was „er liebs und guets gehapt", sagt der Freiherr von Zimmern.

noch den Hintergedanken gehabt, nicht mehr kommen zu wollen, wie er auch zuvor schon manche Tücke ihnen gespielt habe. Schlecht stimmt aber hiezu, daß der Oettinger, wie der Reutlinger Winziecher erzählt, auch darauf bedacht war, ihm theure Diener und kranke Knechte zu retten, was das Gelingen seiner Flucht jedenfalls erschwerte.

Vor dem 6ten Januar wollte die beherzte, treue Steinlacherin wieder auf die Burg zurückkehren und derselben Schießpulver bringen. Um, wenn sie angehalten werden sollte, die Belagerer zu täuschen, hatte sie das Pulver in Büchsen verwahrt, die zum Theil mit Wundsalben gefüllt waren. Unter dem Schutze der Dunkelheit der Nacht stieg sie den Zollerberg hinan, wurde aber angehalten und festgenommen. Ueber ihr weiteres Schicksal verlautet nichts.

Ihr gräflicher Geliebter, der Oettinger, war glücklicher. Man trifft ihn am 7. Januar 1423 in Sicherheit und im Verkehr mit dem Markgrafen von Baden [1]); aber weder dieser noch der Herzog von Lothringen zeigten sich willfährig, für den Oettinger die Waffen zu ergreifen und seine bedrängte Burg zu entsetzen [2]). Für diese kamen nun schwere, heiße Tage der Noth und des Kampfes.

Gegen Ende des Februars langte eine ansehnliche Verstärkung des reichsstädtischen Heeres mit weiterem Geschütz, ohne Zweifel das Aufgebot der Stadt Ulm und der starke Nachschub von Augsburg, vor der Burg an (s. oben), und die Belagerung wurde, als der Frühling gekommen war, mit Geschick und Nachdruck wieder aufgenommen.

Um zunächst die Vorwerke zu nehmen, zog man gegen diese an dem Bergabhang hin Gräben und die Hauptleute des Städterheeres hatten den nicht selten schon gelungenen Plan, mit dem aus den Vorwerken geworfenen Feinde in die Burg selbst einzudringen. Die Besatzung mußte zwar die Vorwerke räumen, blieb aber Meister der Burg, die sie fortfuhr auf's Tapferste zu vertheidigen.

Die Städter setzten sich nun auf den Vorwerken fest, stellten daselbst

[1]) S. in den Beilagen zum 7. Januar 1423.

[2]) S. im dritten Abschnitt des Oettingers Schicksale nach seiner Flucht aus der Burg Zollern.

ihre Geschütze und Wurfmaschinen („Baliste“) auf, welche wie sich selbst sie mit Geflechtwerk und doppelten Schirmdächern gegen die Schüsse und Steinwürfe der Belagerten zu decken suchten.

So konnten sie nun unmittelbar gegen die Ringmauer der Burg operiren, und über diese hin wenigstens in die äußere Burg Steine werfen, die einen Centner und mehr schwer waren. Bei der Aufstellung der Geschütze folgten sie dem Rathe des Eitelfritz, der ihnen die schwächsten Punkte der Burg bezeichnete. Der tapfere und erfahrene Commandant des Schlosses suchte durch herabgeworfene Feuerbrände die Schirmdächer und Maschinen des Feindes in Brand zu stecken und durch Steinwürfe zu zertrümmern, auch die Belagerer durch seine Armbrustschützen von der Ringmauer fern zu halten. Und es fiel auch, als das reichsstädtische Heer so nahe herangerückt war, mancher tapfere Mann aus demselben, so ein Edelmann Namens Bechtolt Schönmans aus Straßburg, der den Feldzug in den Reihen der Städter mitmachte.

Obgleich der brave Menloch von Oettlingen den Muth noch nicht verloren hatte, soll er nach dem Reutlinger Winziecher doch einen Boten an seinen Herrn, den Oettinger, mit der dringendsten Bitte um Hilfe abgesandt haben. „Ich kann mich“, sollte derselbe melden, „nicht mehr in die Länge halten, der Adler [1]) will zu uns hereindringen und uns auf deiner Burg auffressen“. Darauf habe der Oettinger seinem Hauptmann zurückgeschrieben: „Haltet euch, wie es braven Leuten geziemt, denen die beste Burg anvertraut ist; ich kann euch keine Hilfe senden und auch nicht zu euch kommen“. Wir tragen Bedenken, in diesen Angaben dem Bericht des Reutlingers Glauben zu schenken. Den Verhältnissen entsprechender kommt uns die Notiz der Zimmerischen Chronik vor, nach welcher die Besatzung der Burg gegen das Ende der Belagerung nicht gewußt habe, ob ihr Herr noch lebendig oder todt sei. Um diese Zeit trieb sich der Oettinger im Elsaß herum. (S. im dritten Abschnitt.)

Um auch das Innere der Burg mit Erfolg beschießen zu können, wurde die obgenannte Bastei so hoch gemacht, daß sie jene überragte, und

---

[1]) Eine Anspielung auf den Adler, welchen die Reichsstädter meist in ihren Wappen und wohl auch auf ihren Feldzeichen führten.

mit Geschützen besetzt. Hiedurch geschah dem Platze der größte Schaden, und die Besatzung kam in die äußerste Noth. Viele von dieser wurden von den Geschossen und geschleuderten schweren Steinen getödtet oder verwundet und dieselbe mußte sich in die „Gewelber“ und in die innere Burg zurückziehen. Die Henne hinter dem Backofen war, wie der Reutlinger Winziecher sagt, nun auf der Burg ihres Lebens nicht mehr sicher. Ein Sturm auf die innere Feste wurde aber nicht unternommen; die Obristen der Städter waren so „weise“, dieselbe durch eine lange und wirksame Beschießung zum Fall zu bringen und die Besatzung durch Hunger zur Uebergabe zu nöthigen [1]).

Und das erreichten sie auch. Nachdem der Feind in den Burgzwinger eingedrungen war, die Mauern und Gebäude der Burg sehr gelitten hatten [2]), die Besatzung nur „ohn gemalen korn“ zu essen und Wasser zu trinken hatte, auch viele davon in Folge des erlittenen Mangels und der übergroßen Anstrengung ganz „blöd und schwach“ geworden waren [3]), dachte der tapfere Schloßhauptmann an Uebergabe.

Um dieselbe Zeit (12. Mai) kamen ehrbare Boten des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, des Herzogs Karl von Lothringen und des Markgrafen Bernhard von Baden und empfahlen den reichsstädtischen Kriegsobristen die Burg und deren Besatzung zu schonender Behandlung. Erstere, machten sie geltend, sei schon darum einer solchen werth, weil deren Kapelle dem Erzengel Michael, dem Fahnträger Christi, geweiht sei.

Auch begehrte der Commandant, der alte Menloch von Oettlingen,

---

[1]) Die Straßburgische Archiv-Chronik (Code historique de Strasbourg I. S. 148) sagt: „der velz (die Burg) was so gut, das niemant also küen was, der doran geburfft stürmen“.

[2]) Daß, wie die Zimmerische Chronik sagt, „alle thurn, maurn und mertails andere gepew im schloß, alle gar nahe biß uf den perg abgeschoßen worden“, ist nicht glaublich; besetzten doch nach erfolgter Uebergabe der Burg, wie der Rotweiler Silberdrat sagt, beutegierige Reichsstädter das Burgthor, um andere Abtheilungen an der Plünderung zu hindern.

[3]) „Do wurdent die uff dem huse warent vast (sehr) kranck und hattent semlichen (großen) mangel, das sy nit me beliben mohtent. — — und were kost uff dem huse gesin (gewesen) und die gesellen nit siech worden, sy möchtent es als balde (so balde) nit gewunnen haben“. Fortsetzungen des Königshofen, Mone, Quellensammlung I, S. 285.

mit dem Feinde in Capitulations-Unterhandlung zu treten, was ihm gewährt wurde. Zwar hatten einige feindliche Kriegsräthe von Gewährung einer Capitulation nichts hören wollen, sondern gemeint, es wäre für das reichsstädtische Heer ehren- und ruhmvoller gewesen, wenn es die Burg mit Sturm erobert hätte.

Man kam Mittags 4 Uhr am 14. Mai gegenseitig darauf überein: die Besatzung solle sich auf Gnad, die Burg aber auf Ungnad und mit allem, was darin war, an die Städter übergeben. Und am folgenden Tag [1]), es war der Samstag nach dem Himmelfahrtsfest, wurde die Burg an die Städter, zunächst an Ulm, als den Vorort des schwäbischen Städtebundes, übergeben. Die Besatzung zählte nur noch dreißig, nach andern Quellen zwei und dreißig oder vier und dreißig Knechte, welche, da sie „ganz blöd und schwach“ waren, auf Wägen nach Ulm geführt wurden, wobei unterwegs drei starben.

Wie viele Ritter und Edelknechte bei der Uebergabe noch am Leben waren, ist uns nicht überliefert, wie überhaupt außer dem Commandanten keiner von der Besatzung namentlich aufgeführt wird.

Aber Ehre den Tapfern, die sich auch nach dem Zeugniß ihrer Feinde so brav gehalten haben!

Nach erfolgter Uebergabe pflanzten die „karsthansen“ aus den Reichsstädten mit großem Jubel und Frohlocken, in das auch Eitelfritz eingestimmt haben soll, die Reichsfahne auf der Burg auf. An einer hohen Stange [2]) befestigt sah man dieselbe manchen Tag von gar weiter Entfernung „in der Höhe fliegen und schweben“.

Und nun gieng's an die Plünderung des Schlosses. Da muß denn der Rotweiler Silberdrat zur Schande mancher Reichsstädter selbst sagen, daß dieselben erst herbei kamen, als es an das Beutemachen gieng (s. oben S. 61, Note 2). Damals wurde auch, was noch an alten Dokumenten auf der Burg war, hinweggeführt oder zerrissen.

---

[1]) Weniger genau geben die Jahrgeschichten des Gr. W. von Zimmern (Mone, Quellensammlung II, S. 134) den 23. Mai an, es sei denn damit auch die Zerstörung gemeint.

[2]) Freiherr von Laßberg glaubte irrigerweise die Lesart seiner Handschrift „an ain hoch rach“ verbessern zu müssen in „an ain hoch tach“.

Darauf brannten die Reichsstädter die Burg und brachen sie bis auf den Grund ab:

„Daz fuiro hin (künftig) davr ab (von da herab) niemer wirt gekriegt
Noch kain graff von zolr me davr vff (darauf) wirt gewiegt!"

An St. Urbanstag (25. Mai) lag die einst so stolze Burg in Asche, Schutt und Trümmern. Nur die Burgkapelle scheint theilweise dem Vandalismus entgangen zu sein. Um einen späteren Bau zu erschweren, sollen die Reichsstädter noch brauchbar gebliebene Materialien zertrümmert oder fortgeschafft haben. Ja sie vereinigten sich dahin, einen künftigen Aufbau nöthigenfalls mit Gewalt zu verhindern.

Nach vollendeter Verwüstung zogen sie ab und der König Sigismund ließ am 25. Okt. 1423 von Ofen folgenden Befehl ausgehen:

„Die Veste und der Berg Zollern, welche die Städte der Vereinigung in Schwaben der großen Räuberei wegen auf seinen Befehl mit Kosten und Mühe bezwungen und niedergebrochen, sollten in ewigen Zeiten nimmermehr gebaut und gefestigt werden, sondern dieselbe dem h. Reich als ein gebrochen Raubhaus gehören nach des Reichs Recht und Herkommen. Und wenn er selbst aus Vergessenheit oder Gnade jemand solch' Haus und Schloß zu bauen erlaube, so solle dies kraftlos sein".

Es ist aber, so viel wir wissen, keine Urkunde über jenen Befehl bekannt, auch sagen die reichsstädtischen Quellen nicht, wie überhaupt keine, daß die Städter den Zug auf Befehl des Königs Sigismund unternommen haben, hingegen geht aus den mehrerwähnten Augsburger Correspondenzen hervor, daß Sigmund dabei „die Hand im Spiel hatte".

Daß die Belagerung und Zerstörung der Burg Hohenzollern ein denkwürdiges Ereigniß nicht nur für Schwaben sondern auch weitere Kreise war, beweist auch der Umstand, daß desselben in so vielen ungereimten und gereimten Aufzeichnungen gedacht wird. Die Zimmerische Chronik hat folgende lateinische „Verslein", allerdings „nit von scharpfem latin geschriben":

Anno Jesu milleno,
Uno trino bis atque deno,
Quadrin quoque centeno
Nobile Zolrn castrum,
Hactenus fulgens ut astrum,

Oppida imperii
Obsederunt idus Maji,
Tradente populo proprio,
Qui caruit damno.
Vi quod non factum
Et e cipro captivos actum,
Comitum egit duorum
Discors cor germanorum:
Ötinger erat primus,
Itelfritz nec non fuit minus,
Re paterna privati,
De terra sunt profugati.

Auch wurde die Zahl des Jahres, in welchem es geschehen, in folgendem deutschem Reim ausgedrückt:

Ein ringk [1]) mit seim dorn,
Vier rosseisen außerkorn,
Zwei kreuz mit dreier kegel zall
Ward Hohenzollern zerstort überal.

---

[1]) MCCCCXXIII.

Dritter Abschnitt.

Des Grafen Fritz von Zollern, genannt der Oettinger, spätere tragische Schicksale.

Wie wir oben S. 58 bereits erzählt, entkam der Oettinger, als er Ende des Jahres 1422 seine Burg verlassen, glücklich nach Pforzheim, in das Land des Markgrafen Bernhard von Baden, an den er unter dem 7. Januar 1423 ein Schreiben richtete, in welchem er seinen Bruder des doppelten Treubruches beschuldigte, daß er ihn aus der Zollerburg vertrieben (geschah schon im Frühjahr 1418) und die Rotweiler gegen ihn unterstützt habe [1]). Es klingt dies wie eine Rechtfertigung seines Verfahrens gegen Eitelfritz und erinnert an eine alte Aufzeichnung, nach welcher der Oettinger erklärt haben soll, er habe damit nur Gleiches mit Gleichem vergolten. Daß die Zollerburg von den Reichsstädtern erstürmt, der Oettinger dabei nach der muthigsten Gegenwehr in die Hände seiner Feinde gefallen, und sofort von der Gräfin Henriette von Wirtemberg in die Gefangenschaft nach Mömpelgard geschickt worden sei, all' dieses — das letztere wenigstens in dieser Zeitfolge — müssen wir in das Reich der Erfindung verweisen, wenn es gleich in neuen Werken über hohenzollerische Geschichte zu lesen ist. Auch die meist zu lesende Angabe, der Oettinger sei, nachdem er seiner Mömpelgarder Haft entlassen worden, im Jahr 1428 oder 1429 auf einer Pilgerfahrt in das heilige Land gestorben, ist um viele Jahre verfrüht. Wohl hat des Oettingers Leben, in solch' raschem, tragischem Wechsel dargestellt, den schwäbischen Dichter (G. Schwab) zu seiner schönen Romanze

---

[1]) S. in den Beilagen zum 7. Januar 1423.

„der Graf von Zollern“ begeistern können, durch die der Oettinger in Schwaben und in weiteren Kreisen vornehmlich bekannt geworden ist.

Dieser hatte sich, wie es scheint, wirklich Hoffnung gemacht, der kriegerische Markgraf Bernhard von Baden, welcher auch sonst das Schwert für ihn gezogen, werde an der Spitze eines stattlichen Heeres mit ihm nach Schwaben ziehen und seine Burg entsetzen. Konnte es doch dem Oettinger als in des Markgrafen eigenem Interesse liegend erscheinen, da dieser bereits Pfandbesitzer von Hechingen, Mössingen ꝛc. war (s. oben) und durch einen dem Oettinger geleisteten erfolgreichen Beistand seine weiteren Absichten auf die Herrschaft Zollern überhaupt erreichen konnte.

Aber der Markgraf griff für den Oettinger nicht zu den Waffen. Mehr noch als das Verbot des Königs Sigismund hielt den unerschrockenen Fürsten wohl die richtige Erwägung ab, daß er, wenn er die Zollerburg entsetzen wollte, die vereinigte Macht der Reichsstädte, der energischen Gräfin von Wirtemberg und der auch nicht zu verachtenden Eitelfritzen'schen Partei unter dem schwäbischen Adel gegen sich in die Waffen rufen würde.

Mit des Oettingers Bruder und dessen Anhang lag er noch im Jahr 1423 in Fehde, nachdem in der Zwischenzeit wiederholt zwischen dem Markgrafen und Eitelfritz auf kurze Zeit Frieden verabredet worden war [1]).

Da nahm im Beginn des Jahres 1423, also nach längerem Stillstand, der Markgraf Bernhard die Fehde zunächst mit dem Anhang des Eitelfritz, den Herren von Ow, wieder auf. Er belagerte um die genannte Zeit deren Burg in Bodelshausen, in welcher zwei Herren des genannten Geschlechts mit einem weiteren Edelknecht und 11 reisigen Knechten lagen. Es vermittelten aber die wirtembergischen Vormundschaftsräthe Hans von Stadion und Hans von Sturmfeder: die von Ow und ihre Gesellen gelobten, so lange der Krieg zwischen dem Markgrafen und Eitelfritz dauern werde, nicht mehr für ihre Person und mit ihrer Burg gegen jenen sein zu wollen, es geschehe denn in Diensten von Wirtemberg. Darauf hob der Markgraf die Belagerung auf.

---

[1]) So am 23. Mai und 15. August 1421. S. in den Beilagen unter ersterem Datum. Dazwischen — am 5. Juni — hatte Eitelfritz auch mit den Bürgern von Hechingen und der Bauernschaft von Mössingen einen guten Frieden gemacht bis auf Absagen.

Dieser war also bald, nachdem Oettinger die Burg Hohenzollern verlassen hatte, mit bewaffneter Hand nach Schwaben gezogen und hatte die alte Fehde ganz in der Nähe des Zollern, und während die Reichsstädter dort lagen, wieder begonnen.

Diese näheren Umstände legen die Vermuthung nahe, der Markgraf habe, dem Andringen des Oettingers insoweit nachgebend, wenigstens es versucht, ob das reichsstädtische Corps durch diese bewaffnete Demonstration, durch welche er sich gleichwohl weder mit König Sigismund noch Wirtemberg überwarf, nicht zum Abzug zu bewegen sei. Die Einmischung Wirtembergs aber mag ihn von weiteren Schritten abgehalten haben.

So beschränkte er die Hilfe, welche er dem Oettinger wohl zugesagt hatte, auf Geldunterstützungen, die er letzterem und dessen Bruder, dem Domherrn, welcher sich um diese Zeit bei dem Oettinger befand, unter dem 11. Januar 1423 und noch später gewährte. Für den Oettinger insbesondere bezahlte er der Stadt Pforzheim 80 rh. Gulden, welche diese ihm geliehen hatte; dem Domherrn hatte er zuvor schon 500 rh. Gulden vorgestreckt. Diese Anlehen wurden dem Markgrafen auf die Pfandschaft von Hechingen geschlagen [1]).

Von dem badischen Lande begab sich Oettinger in's Elsaß, wo man ihn im Vorsommer 1423 trifft, nachdem seine Stammburg längst gefallen war, und jede weitere Bemühung für einen Entsatz bei dem Herzog von Lothringen zu spät gekommen wäre. Da trieb er sich denn mit Leuten des Freiherrn Ludwig von Lichtenberg als „Freibeuter" im Elsaß herum, und nahm mit denselben in dem Lande des genannten Herrn, bei Bischofsheim, Kaufleuten, die zu Pferde des Weges daher kamen, diese und ihre sonstige Habe ab, wurde aber von anderen Dienstleuten des von Lichtenberg ergriffen und auf dessen Burg in Haft geführt. Es geschah dies vor dem 5. Juli 1423; am 2. Januar des nächsten Jahres aber war der Oettinger schon wieder frei.

Dies verdankte er vornehmlich der Verwendung des Bischofs Wilhelm von Straßburg, nachdem er Urfehde geschworen auch versprochen hatte, die

[1]) S. in den Beilagen zum 11. Januar 1423.

Beraubten innerhalb einer gegebenen Frist zu entschädigen, widrigenfalls er sich wieder zur Haft stellen würde [1]).

Nachdem der Oettinger frei geworden, begab er sich wieder zu dem Markgrafen von Baden, der ihm und seinem geistlichen Bruder abermals 150 rh. Gulden lieh, welche gleichfalls zur Pfandschaft Hechingen, Mössingen rc. geschlagen wurden [2]), so daß dieselbe sich nun auf 1430 rh. Gulden belief, und es den beiden Brüdern immer schwerer werden mußte, die verpfändeten Besitzungen wieder einzulösen. Dazu gelobten sie eidlich, daß, wenn sie „ihre Herrschaft zu Zollern" in der nächsten Zeit oder später versetzen oder verkaufen wollten oder müßten, sie solche nur dem Markgrafen, der ihnen in so viel Sachen mancherlei Gnad, Hilf und Freundschaft erwiesen, und zwar um weniger Geld als Andere bieten würden, geben werden, und erklärten, daß anderweitige Verkäufe oder Verpfändungen keine Rechtskraft haben sollten [3]).

In dem nächsten Jahre treffen wir unsern Oettinger abermals im Elsaß, wo sich nach der Zimmerischen Chronik viel reisiges herrenloses Volk herum trieb. An der Spitze solcher Gesellen nahm Oettinger „in seiner übergroßen Frechait", wie die mehrerwähnte Chronik sich ausdrückt, das Schloß Wasserburg bei Colmar durch einen Handstreich und fiel von dort aus beutemachend in die nahgelegenen wirtembergischen Besitzungen ein. Da bot der Reichslandvogt des Elsaßes, Junker Heinrich Peyger, seine Mannschaft auf und rückte, verstärkt durch Bewaffnete der Reichsstadt Schlettstatt und der wirtembergischen Stadt Reichenweiher, vor Wasserburg, zog aber nach 12 tägiger vergeblicher Belagerung wieder ab [4]).

Nun aber scheint Oettinger seines bisherigen „unruebigen" Lebens und Treibens in fremdem Lande müde geworden zu sein und sich nach Ruhe in der Heimat gesehnt zu haben, wenn sich für ihn auch die bittersten Erinnerungen an dieselbe knüpften. Um sich dort, wenn es ihm nach solch' viel bewegtem Leben noch möglich, eine unangefochtene, seinem Stande

---

[1]) S. in den Beilagen zum 29. Januar 1424.
[2]) S. in den Beilagen zum 2. Januar 1424.
[3]) S. in den Beilagen zum 19. Februar 1424.
[4]) Code historique de Strasbourg II, S. 47.

entsprechende Stellung zu gründen, war er zu schweren Opfern bereit und erbötig, auch seinen vormaligen erbittertsten Gegnern die Hand zur Versöhnung zu reichen. Es waren dies die schwäbischen Reichsstädte und die Gräfin Henriette von Wirtemberg, gegen deren überrheinische Besitzungen wir ihn so eben haben feindselig handeln sehen.

Geschah es wohl, um des unruhigen, fehdelustigen schwäbischen Grafen los zu werden, daß die Stadt Straßburg bald nach dessen Freilassung aus der Lichtenberger Haft eine Aussöhnung desselben mit den schwäbischen Reichsstädten zu Stande zu bringen suchte? Doch gelang dies erst zwei Jahre später (1426) den wirtenbergischen Vormundschaftsräthen, woraus sich zugleich ergibt, daß die Beziehungen zwischen Oettinger und Wirtemberg bereits besser und friedlicher geworden waren, wozu allerdings der Umstand viel beigetragen haben mag, daß Eitelfritz mit der Gräfin Henriette seit geraumer Zeit zerfallen war und sogar seinen Sitz fern von der Heimat in Crailsheim, auf Markgräflich-Brandenburgischem Gebiet, nahm.

Im Januar 1426 kam zwischen dem Oettinger und den schwäbischen Reichsstädten eine Aussöhnung, in welche auch die beiderseitigen Genossen sowie die damals noch im Besitz der Reichsstädte befindliche Grafschaft Nieder-Hohenberg (Rotenburg u. s. w.) eingeschlossen wurden, unter folgenden Bestimmungen zu Stande.

Wegen durch Raub, Brand u. s. w. zugefügten (beziehungsweise) erlittenen Schadens sollen alle Klagen, Forderungen und jedwede Rache beiderseits abgethan und erloschen sein. Insbesondere verzichteten der Oettinger und sein Bruder, der Domherr, auf alle Ansprüche an die Städte von der Zerstörung der Zollerburg her, ferner auf ihre Forderungen an Rotweil wegen Dietingen und Irslingen.

Hinwiederum gaben Rotweil und Rotenburg die Zusage, keinerlei Schadensersatz von dem Oettinger anzusprechen. Die Städte versprachen auch, die zollerischen Briefe heraus zu geben, welche sie von der Burg Zollern mitgenommen, sofern sich dieselben noch bei ihnen vorfinden.

In diesem Sühne-Vertrag ließ sich der Oettinger sogar zu dem Versprechen herbei, daß er und seine Erben die Burg Zollern nicht mehr aufbauen noch sonst an dem Berg etwas zur „Wehr“ aufführen, auch den

Berg in keine fremden Hände geben wollen, welche das Schloß wieder aufrichten würden. Diese Zusage gab auch der Domherr [1]).

Wohl mochte es dem Oettinger leichter werden, für seine Person dieses Versprechen zu geben, da er, wie aus mehreren seiner sonstigen Handlungen hervorgeht, keine Nachkommen mehr hoffte.

Nachdem so der Oettinger Frieden mit den Nachbarn seiner Heimat geschlossen, kehrte er in dieselbe zurück und wurde auch trotz der immer noch über ihn verhängten Acht von dem Zollerischen Lehensadel als sein Herr anerkannt, denn es sind uns aus der Zeit vom 24. April bis 22. Oktober 1426 mehrere Belehnungen von ihm überliefert.

In dieser Zeit trat Oettinger wieder in näheren Verkehr mit Wirtemberg, nachdem seine vieljährigen guten Beziehungen zu dem Markgrafen von Baden eine Störung erlitten hatten. Hat sich dieser vielleicht nicht mehr zu weiteren Geldvorschüssen für den Oettinger herbei gelassen? Diese Vorgänge waren den wirtenbergischen Vormundschaftsräthen ohne Zweifel nicht unbekannt geblieben, und wurden dazu ausgebeutet, Hechingen und Mössingen aus den Händen des Markgrafen frei zu machen und an Wirtemberg zu bringen.

Oettinger erhält unter dem 20. Juli 1426 von Wirtemberg ein Anlehen von 200 Gulden und eben so viel Pfund Heller, womit er Hechingen und Mössingen von dem Markgrafen einlösen und sodann an Wirtemberg verpfänden will. Dies war allerdings gegen seine dem Markgrafen früher gegebene eidliche Zusage. Indeß verwandte er die entlehnte Summe nicht zu dem angegebenen Zweck, denn noch im Jahr 1432 war der verpfändete Theil von Hechingen sowie Mössingen in den Händen von Baden, und Wirtemberg mußte sich zu neuen Geldopfern entschließen, wenn es die genannten Besitzungen an sich bringen wollte [2]).

Wohl mag es auch geschehen sein, daß der Markgraf, sich auf des Oettingers Zusagen stützend, der Einlösung keine Folge gegeben. Uebrigens kam es auch wegen anderer Punkte zwischen letzterem und dem Markgrafen zu Händeln, z. B. in Betreff des Waldecker Lehens, das der

[1]) S. in den Beilagen zum 25. Januar 1426.
[2]) S. in den Beilagen zum 7. Januar 1432.

Oettinger 1417 von jenem erhalten hatte. In diesem Streit nahmen sich die wirtembergischen Räthe unseres Zollergrafen an und gaben ihm Recht [1]).

Gegen das Ende des Jahres 1426 kehrte aber Eitelfritz wieder in die Zollerische Herrschaft zurück, schaltete und waltete auch darin als deren Besitzer, obgleich manche Herren des alten Zollerischen Lehensadels in Oettinger, als dem Geschlechtsältesten, ihren ordentlichen Lehensherrn erkennen wollten.

Die Rückkehr seines Bruders bestimmte den Oettinger, sich einen eigenen Sitz ziemlich fern von der Wiege seines Hauses zu erwerben. Er kaufte im März 1427 von Heinz von Lichtenfels dessen Antheil an der gleichnamigen Burg um 67 Pfund Heller und nahm auf derselben seinen Sitz.

Zwischen Leinstetten und Bettenhausen (K. W. O.-A. Sulz), rechts über dem engen Waldthale der Glatt, liegen die Ruinen des genannten Schlößchens. In diesen Revieren hatten einst Dienstmannen seiner Ahnherren gehaust, denn Leinstetten mit Umgegend gehörte zur Grafschaft Hohenberg (s. oben S. 2). Der Freiherr von Zimmern († 1570) nennt in seiner Chronik Lichtenfels „ain alts zerbrochens schlößle", welches der Oettinger habe erst wieder in wehrlichen Stand setzen müßen. Das war denn allerdings ein schlechter Ersatz für seine einst so stolze Grafenburg!

Lebhaft riefen in der nächsten Umgebung des gar bescheidenen Schlößleins stumme Zeugen der Vergangenheit dem Oettinger die Erinnerung an blutige Kämpfe seiner einst mächtigen und tapferen Ahnen in's Gedächtniß. In der Nähe von Lichtenfels ist nämlich die für die Geschichte des Hauses Zollern so denkwürdige Stelle, wo der berühmte Graf Albert von Hohenberg (Rotenburg und Haigerloch), der Stammesvetter der Zollern im engeren Sinne und Schwager des Königs Rudolf I. vom Hause Habsburg, im Kampfe mit dem Herzog Otto von Niederbaiern und dessen Rittern 1298 für den Sieg des Hauses Habsburg in dem Streit um die deutsche Krone nach tapferster Gegenwehr gefallen ist [2]).

---

[1]) Urkunde vom 20. Sept. 1426 im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

[2]) S. des Verfassers Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. 100 ff.

Zur Zeit des Freiherrn Wilhelm Werner von Zimmern bezeichneten viele uralte steinerne Kreuze, welche in andere, in dem Boden befindliche Steine eingelassen, und mit Wappen, Namen und Jahrszahlen versehen waren, den Platz, die Kreuzwiese genannt, wo das Gefecht Statt gefunden und Graf Albert gefallen war.

Die Erwerbung des Schlößchens Lichtenfels ist nun für eine Reihe von Jahren — bis 1440 — die letzte urkundliche Nachricht über des Oettingers Thätigkeit und Verhältnisse. Wohl wird seiner noch im Anfang der dreißiger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts gelegenheitlich als eines Lebenden erwähnt, im Uebrigen aber schien er „verschollen" zu sein.

Was wir aus diesem langen Zeitraum Spezielles über des Oettingers Schicksale angeben können, verdanken wir einzig der Zimmerischen Chronik, welcher wir um so unbedenklicher folgen dürfen, als die nächsten Vorfahren des Verfassers derselben dem Oettinger mit „Sip und frindschaft verwant" waren, wie die genannte Quelle uns auch so manches von Oettinger erzählt, was nur solche Leute wissen konnten, die persönlich mit demselben verkehrt und ihn seinem ganzen Wesen nach genau gekannt haben.

Kehren wir nun zu Oettinger auf sein Waldschlößchen zurück. Wie gar still und eng mag es demselben, der nur bei Streit, Fehde und kühnen Streichen in seinem Element war, vorgekommen sein! Und woher sollte der lebenslustige Mann die Mittel zu seinem und seiner Gesellen Unterhalt, wenn es deren auch nur wenige waren, nehmen? Auf all' diese Fragen und Bedenken antwortet die Zimmerische Chronik, indem sie uns erzählt, daß Oettinger sein früheres Treiben wieder begann, und in Fehden mit seinen Gegnern nicht nur seine Rache kühlte, sondern sich auch das verschaffte, was er zu seinem und der Seinigen Unterhalt brauchte.

Zu Oettingers Feinden rechnet die Zimmerische Chronik immer noch die Gräfin Henriette von Wirtemberg. Es mag das oben erwähnte gute Einvernehmen zwischen derselben und dem Oettinger dadurch bald gestört worden sein, daß einerseits dieser seine Zusage, für das entlehnte Geld Hechingen und Mössingen an Wirtemberg zu verpfänden, allem nach nicht halten konnte oder wollte (s. oben S. 70), sowie daß andererseits sich sein Bruder Eitelfritz um das Jahr 1428 mit Wirtemberg aussöhnte (s. unten).

Der Oettinger befehdete von seinem kleinen Burgsitze Lichtenfels aus

seine Feinde und Gegner, wo und wann er konnte, deßhalb bot die genannte Gräfin von Wirtemberg einen großen Theil ihrer Landschaft auf und zog in eigener Person mit Mannschaft zu Roß und zu Fuß vor Lichtenfels. Sie nahm ihr Lager bei und in Leinstetten, das später in die Hände der Herren von Bubenhofen kam, welche unter den wirtembergischen Lehensleuten vorkommen.

Als der Oettinger nach einiger Zeit einsah, daß er die Burg wegen täglich fühlbarer werdendem Mangel an Lebensmitteln und Munition nicht mehr in die Länge werde halten können, machte er sich mit wenigen Dienern bei der Nacht davon, und war wie vordem auf Zollern so glücklich, durch alle „wachten der grävin" durchzukommen. Nach einigen Tagen schon wurde das Schlößlein von den wenigen Leuten, die sich noch darin befanden, an die Gräfin übergeben, welche es zerstören ließ.

Der Oettinger aber wandte sich wieder in das Elsaß, wo er mit etlichen fehdelustigen Leuten von Adel einen Einfall in die wirtembergische Grafschaft Mömpelgard verabredete. Als aber dieser Anschlag zur Kenntniß der Gräfin Henriette gekommen war, ließ sie durch ihre dortigen Diener auf Oettinger fahnden, welche auch wirklich seiner habhaft wurden, und ihn

gen Mömpelgard führten, wo er in einen „thurn gelegt" und viele Jahre gefangen gehalten wurde.

Schmerzlich berührte die Nachricht von dem „gefengknus" des Oettingers dessen alte Freunde im Schwabenland, namentlich Hans von Zimmern, den älteren, welcher von Jugend auf mit Oettinger „wie mit seinem leiblichen Bruder gestanden", auch auf dem Rechtstage in Tübingen im Dez. 1417 anwesend gewesen war (s. oben S. 25). Der alte Freiherr sandte seinen gleichnamigen Sohn nach Mömpelgard, um sich nach seinem Jugendfreund erkundigen und ihm seine Theilnahme bezeugen zu lassen. In Mömpelgard angekommen, wurde der junge Herr von Zimmern in den Thurm, in welchem der Oettinger gefangen saß, geführt und ihm erlaubt, mit demselben zu reden, jedoch nur von dem nächsten Stockwerk des Thurmes aus. Als auf die Frage des Gefangenen, wer der ihn Besuchende sei, dieser antwortete, er sei einer von Zimmern, sagte Oettinger: „wie haistu? bistu Fist von Zimbern? — es war dies ein Schwur des alten Herrn von Zimmern — oder Lappenfist, sein son?" Diesen freundlichen

Besuch aus der Heimat nahm Oettinger mit „solchem wolgefallen und dank“ auf, daß er ihn auch nach seiner Freilassung nie vergaß.

Auch Besuche ganz anderer Art hat nach der Zimmerischen Chronik der Oettinger während seiner langen Haft in Mömpelgard erhalten. Einsmals habe die Gräfin Henriette von Wirtemberg zwei junge Klosterfrauen zu ihm auf sein Gefängniß geschickt, um ihn zu trösten und „kurzwil zu machen“. Als sie ihm auf seine Frage, wer sie seien? geantwortet hatten, sie seien Kinder und Töchter Gottes, da „habe er anfahen zu lachen und gesagt, sie sollen sich zu im verfuegen“, er werde sich „dann gegen inen dermaßen halten“, daß er hoffen könne, einen „gnedigen und günstigen schweher“ zu erhalten, „der ihm wieder aushelfen werde“.

Ja, seine erbittertste Gegnerin, die Gräfin Henriette, soll ihn wiederholt in seinem Gefängniß besucht, „und an seinem wesen, thon und lassen haimlich ain sollich wolgefallen gehabt haben, das sie ihn gern ledig gelassen hette, wover[n] er sie zu der Ehe het nehmen wellen“. Aber immer habe sie eine abschlägige Antwort bekommen und sei dadurch so gegen ihn aufgebracht worden, daß sie ihn noch länger gefangen gehalten habe, im Stillen immer noch hoffend, seinen Eigensinn brechen zu können.

Ohne Zweifel erst nach einer Reihe von Jahren wurde Oettinger seiner Haft in Mömpelgard entlassen. Das Jahr ist nicht bekannt; die Zimmerische Chronik sagt, es sei im Jahr 1428, nach dem Absterben der Gräfin Henriette geschehen, was Beides unrichtig ist. Diese starb bekanntlich erst im Jahr 1444, und das Jahr der Befreiung des Oettingers ist sicherlich dem Jahr 1440, in welchem derselbe gleich einem längst Verschollenen auf einmal wieder erscheint, sehr nahe zu setzen.

Oettingers Bruder, Eitelfritz, starb im Jahr 1439, nachdem er sich mit der Gräfin Henriette und ihren Söhnen in Betreff ihrer Ansprüche an die Herrschaft Zollern verständigt und dem Hause Wirtemberg sogar Aussicht auf den Anfall derselben eröffnet hatte (s. im vierten Abschnitt).

Als nun Eitelfritz mit Hinterlassung zweier minderjährigen Söhne gestorben war, mußte es Wirtemberg daran liegen, sich auch mit dem älteren Oettinger, welcher schon vor Jahren einen großen Theil seiner Besitzungen an Wirtemberg verkauft, aber das ihm verbriefte Wiederein-

lösungsrecht noch nicht aufgegeben hatte, auseinander zu setzen und die nöthige Verzichtleistung von ihm zu erlangen.

Wohl wird man den vordem so unbeugsamen Mann nach so viel harten Schlägen des Schicksals und einer langen Haft gefügiger gefunden haben, zumal wenn ihm, der sich einst so froh und muthig in die Wogen eines sturmbewegten Lebens geworfen, die goldene Freiheit winkte. Auch mag bei dem Hause Wirtemberg eine mildere Auffassung der Verhältnisse Platz gegriffen haben, denn die Gräfin Henriette hatte inzwischen das Ruder an ihre Söhne, die Grafen Ludwig und Ulrich, abgetreten.

Zwischen diesen und dem gefangenen Oettinger wurden, wie die Zimmerische Chronik ausdrücklich bemerkt, durch Vermittlung von dessen Freunden Unterhandlungen angeknüpft und gepflogen, und demselben, nachdem er die verlangten Zusagen gemacht („doch nit one große burgschaft", sagt die Zimmerische Chronik), die Freiheit gewährt.

Graf Fritz von Zollern, genannt der Oettinger, kehrt aus seiner mehr als zehnjährigen Haft in Mömpelgard wieder in die Heimat zurück.

Nachdem die Kunde von des Oettingers Freilassung zu seinen Freunden und Verwandten im Schwabenlande gedrungen war, ritten sie — ohne Zweifel war auch ein Herr von Zimmern dabei — zu ihm gen Mömpelgard, um ihn heim zu begleiten, denn sie besorgten, er möchte, dieweil er vormals so „unruebig (unruhig) gewesen und so vil nachpurn (Nachbarn) erzurnt", ohne eine stattliche Bedeckung nicht sicher herauskommen. Als sie nun in ansehnlicher Zahl und wohl bewaffnet durch das Elsaß und Breisgau über den Schwarzwald herein geritten waren und sich dem Dorfe Hochmössingen (K. W. O.-A. Oberndorf) näherten, meinten die Bewohner desselben, da dermalen in allen deutschen Landen ganz unsichere Zeiten waren, es komme eine reisige Schar, welche auf Raub „umbher terminiere". Erschrocken rottirten sie sich zusammen und läuteten Sturm. Als der Oettinger die Sturmglocken hörte und die Furcht der Bauern vernahm, lachte er und sagte scherzend: „Dank haben, ir liebe glöckli, das ir mich noch kennen" (kennet). Als aber die Bauern ihn erkannten und hörten, daß er seiner langen Gefangenschaft ledig geworden, freuten sie sich über seine Heimkunft und ließen ihn und seine Begleiter ganz unangefochten ihre

Straße ziehen. Wohl mag der lebenslustige Herr als ein Freund von witzigem Scherz in leutseliger, wenn auch derber Weise selbst mit Geringeren verkehrt, und mancher seiner kühnen Streiche sich lange im Munde des Volks erhalten haben. „Wie nun das geschrei gen Oberndorf kam“, welches er vordem auch einmal belagert hatte, daß „der graf wider bei landt“, da zog ihm die Priorin des dortigen Nonnenklosters — es war eine Edle von Melchingen auf der Alb — sammt ihren Klosterfrauen, „mit großer ceremoni in ainer procession entgegen“, wünschte ihm von ihr und im Namen ihres Klosters viel Glück und lobte Gott für seine Freilassung. Oettinger aber, dessen lustige Laune die lange Haft nicht hatte verwischen können, erwiederte den Glückswunsch der Priorin „mit großem gelechtert“ (Gelächter) und einer sehr frivolen Frage an dieselbe, worauf indeß die fromme Klosterfrau auch lachen mußte und sagte: „Ach gnediger herr, wie seind ir noch so ain böser man“. Darauf ritt Oettinger mit den Worten: „furwar, mir ist nicht so laidt, als das ich so böß bin“ an der Spitze seiner Reiter weiter nach Haigerloch und Sulz.

Wir sehen nun den Oettinger wieder bei seinen alten treuen Freunden und gleichgesinnten Kampfgenossen, den Herren von Geroldseck. Da gab es denn auch noch kleine Fehden, und wie konnte Oettinger alsdann zurückbleiben?

Wohl mag es ihn auch nach so langer Unthätigkeit gewaltig gelüstet haben, wieder ein Roß zu besteigen und in einen kleinen Strauß auszuziehen. Der Herr von Zimmern meint, Oettinger sei, als er nach seiner Haft wieder in das Land gekommen, sogar „vil unfridlicher und unvertraglicher gewesen, dann vor“.

Da die von Geroldseck als fehdelustige Herren weit und breit bekannt waren, fand sich auch fremdes Kriegsvolk bei ihnen ein. Einsmals, als Georg von Geroldseck gerade einen Einfall in die hohenbergischen Städte Schömberg und Binsdorf im Schild führte, zogen ihm viele Reisige vom „Reinstram“ (Rheinstrom) herauf zu. Verstärkt durch diese überfiel der von Geroldseck unversehens die genannten Städte, nahm ihnen viel Vieh weg und trieb es auf das Schloß gen Sulz. Als später wegen Mangels an Lebensmitteln die Reisigen vom Rhein sich anschickten, von Sulz abzuziehen und heimzukehren, beschloß der Hauptmann der Herrschaft

Hohenberg, Ulrich von Westerstetten, den heimziehenden Reitern den Weg zu verlegen.

Nachdem er durch gute Kundschaft erfahren, wann und auf welchem Weg der fremde reisige Zug wieder über den Schwarzwald (den Kniebis) dem Rheine zu reiten wollte, machte er sich mit berittenen Armbrustschützen der hohenbergischen Städte Rotenburg und Horb Nachts ganz in der Stille auf den Weg und machte bei Schopfloch, welches auf der Linie Horb—Freudenstadt liegt, Halt. Dort legte er sich sehr vortheilhaft in Hinterhalt, so daß er mit Recht hoffen konnte, „die rechten fuchs weren (werden) im in die garn kommen". Die „fremden reuter" kamen auch wirklich auf dem ausgekundschafteten Wege ganz sorglos daher geritten. Ihnen hatten unser Zollergraf, der Oettinger, wohl auch Geroldseck'sche Diener, das Geleite gegeben. Ehe Oettinger und die Reisigen vom Rhein an die Stelle gekommen waren, an welcher der hervorbrechende Hinterhalt mit großem Vortheil hätte unvermuthet über sie herfallen können, brach der von Westerstetten, „ain kecker, aber unbesinnter (unbesonnener) man", zu früh aus seiner maskirten Stellung hervor und hieß seine Reiter die Armbrust zum Schuß aufziehen. Sobald die von Geroldseck gekommenen Reiter, welche mit Panzer aus Hornplatten versehen waren [1]), dies gewahr geworden, „schlugen sie ain Hacken", um eine ihrer Flanken zu decken, oder in einem geschlossenen, keilförmigen Haufen die sich ihnen entgegengestellte Schar zu durchbrechen und sich so durchzuschlagen.

Das war nun aber nicht im Sinne unseres kühnen Oettingers, welcher dafür hielt, man solle auch in dieser ungünstigen Stellung den Feind angreifen und „darein hawen" (hauen), was nach der Meinung des alten Freiherrn von Zimmern „ain übergroße frechait" gewesen wäre.

Der Oettinger schlug sich mit seinen Gesellen und den fremden Reitern durch und die hohenbergischen Städte fanden für gut, ihre Sache mit dem Herrn von Geroldseck, „dem verdorbenen man", gütlich zu vertragen!

Mit den Herren von Geroldseck unternahm Oettinger von Sulz aus auch eine Fehde gegen den Freiherrn Heinrich von Stöffeln, beziehungsweise Haigerloch, welches derselbe damals als Pfand inne hatte.

[1]) So ist ohne Zweifel „verbaint" zu erklären.

Zu diesem Zuge boten beide Herren all' ihre Mannschaft auf, fielen „unversehenlich“ in das Haigerlocher Amt ein, nahmen viel Vieh weg und trieben es Sulz zu. Auf die Kunde hievon rief der von Stöffeln die Haigerlocher in Waffen und jagte dem Feinde nach, welchen er an der Sulzer Steig einholte. Die Zollerischen und Geroldseckischen Reiter machten Kehrt und griffen ihre Verfolger an. Hiebei rannten der Freiherr von Stöffeln und ein Edelmann, Hans von Aurbach, Hauptmann des Geroldsecker Auszugs, so gewaltig aufeinander, daß beide todt auf dem Platze blieben.

Es ist dies die letzte „Handlung“ (Fehde) des Oettingers. War er des stürmischen Lebens, in das er sich nach seiner Freilassung wieder gestürzt hatte, bald müde geworden? Es hat allen Anschein. Wir sehen ihn in den Jahren 1440, 1441 und 1442 darauf bedacht, seine Verhältnisse, insbesondere auch zu Wirtemberg, wie er bei seiner Freilassung wohl zugesagt, zu ordnen.

Wie wir wissen, hatte Oettinger im Jahr 1415 einen großen Theil seiner Herrschaft an Graf Eberhard den Milden von Wirtemberg verkauft, sich aber das Wiederlösungsrecht auch gewisse Gerechtsame und Einkünfte davon auf Lebtag vorbehalten (s. S. 22). Da er die Mittel zum Wiederkauf nicht hatte, so handelte es sich bei ihm um Bestimmung und Sicherung seiner sonstigen Vorbehalte. In dieser Beziehung kamen nun beide Theile im Sept. 1440 miteinander darin überein, daß der Oettinger den Nießbrauch von Mössingen, Belsen und St. Johannsweiler, welche Ortschaften Wirtemberg durch Vermittlung des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein von der dem Markgräflich-Badischen Hause zustehenden Pfandschaft losgemacht hatte [1]), auf Lebtag erhielt, den Wiederlösungsbrief über die vor Jahren verkauften Ortschaften aber an Wirtemberg ausfolgte. Bei diesen Abmachungen blieb es auch, obgleich das K. Hofgericht zu Rotweil Miene machte, dieselben für ungültig zu erklären, da dem Oettinger, von dem die Acht noch nicht genommen war, kein Verfügungsrecht zukomme.

Am Schluß des Jahres 1440 und im Frühjahr des folgenden belehnte er auch Rotweiler Bürger und Andere mit dem Wenigen, was ihm

[1]) S. in den Beilagen zum 7. Januar 1432

noch an Gütern geblieben. Diese lagen unter anderem in Oeschingen, Balgheim; Wilflingen (s. oben S. 24, Note 2) und Donaueschingen. Auch hierin kümmerte sich somit unser Graf nichts um die Sprüche des K. Hofgerichts.

Wie wir so eben gesehen, hat Oettinger Bürger der Reichsstadt Rotweil, seiner ehemaligen Todfeindin, belehnt; es sind aber auch noch andere Anzeichen vorhanden, daß bei ihm nun eine Sinnesänderung eingetreten ist.

Es kommt uns fast vor, als ob der Oettinger dies selbst dadurch hätte kund geben wollen, daß er, in dessen früher gebrauchtem großem „Wildemanns-Siegel" sich sein stürmisches Wesen ausgesprochen, nun sich eines kleinen Siegels mit dem einfachen Zollerschilde bedient.

Wenn er sich vordem, als seiner Zollerburg die Belagerung bevorstand, um sich die Mittel zum Widerstand zu verschaffen, nicht gescheut hat, von milden Stiftungen Anlehen zu erzwingen, so gedenkt er jetzt der halbverfallenen Burgkapelle auf dem verödeten Zollerberge und weist eine von ihm früher dahin gemachte Stiftung von 20 Pfund Heller an das Kloster Stetten, wofür daselbst sein Jahrstag begangen werden soll.

Der vormals so lebenslustige Mann denkt nun an das Sterben und schickt sich an, eine Fahrt dahin zu machen, wo Christus der Herr einst gepredigt: liebet eure Feinde.

Um sich die Geldmittel hiezu zu verschaffen und vor seinem Abgang alte Schulden zu bezahlen, gab er um 2000 Gulden sein Nießbrauch-Recht auf Mössingen u. s. w. an Wirtemberg zurück [1]), woraus abzunehmen ist, daß er sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte, er werde die Heimat nicht wieder sehen. Auch schloß er im Februar 1442 mit dem Kloster Alpirsbach einen Kaufsvertrag über sein Gut Ror ab. Hat er wohl, bevor er seine Pilgerreise angetreten, in demselben die Grabstätte seines Ahnherrn Adelbert besucht, der einer der Stifter des genannten Klosters gewesen? Aehnliches haben auch Andere gethan.

Oettinger trat auch wirklich seine Pilgerfahrt an. Näheres über dieselbe weiß man nicht. Die letzte sichere Spur von ihm verliert sich auf

[1]) S. in den Beilagen zum 6. September 1441.

der Insel Rhodus; dort war er im Juni des Jahres 1443 [1]); ob er schon auf der Heimkehr begriffen war oder von da erst in das gelobte Land ziehen wollte, ist nicht bekannt. Nach der Zimmerischen Chronik hat er die heil. Stadt gesehen, starb aber „am widerkeren auf dem mer“.

Wo die sterbliche Hülle unseres Oettingers, der im Leben nur unfreiwillig gerastet, zu ihrer Ruhe niedergelegt worden, ist uns nicht überliefert. Auf ihn lassen sich die Worte unseres großen schwäbischen Dichters in seiner „Würde der Frauen“ anwenden:

„Feindlich ist des Mannes Streben,
Mit zermalmender Gewalt
Geht der wilde durch das Leben,
Ohne Rast und Aufenthalt,
Was er schuf zerstört er wieder“.

Schließlich glauben wir einige Worte über des Oettingers Gemahlin Anna, geborne Gräfin von Sulz, sagen zu sollen.

Ob dieselbe vor ihrem Gemahl gestorben oder diesen überlebt hat, ist nicht bekannt; im Jahr 1438 war sie noch am Leben. Die Vielgeprüfte hat also neben viel anderem Bitterem insbesondere auch die Zerstörung der Zollerburg und die Hinwegführung ihres Gemahls in die lange Mömpelgarder Haft erlebt. Bei all' diesem hatte die unglückliche Frau sogar mit Sorgen für des Leibes Nahrung und Nothdurft zu kämpfen, und es gereicht den Grafen Ludwig und Ulrich von Wirtemberg zur Ehre, daß sie in Anerkennung der Ansprüche, welche Oettingers Gemahlin auf Mössingen rc. hatte [2]), derselben 1438 ein Leibgeding auf genannten Ort ausgesetzt haben, wogegen sie allerdings auch auf alle Rechte daran verzichtete. Kein schönes Licht wirft es dagegen auf Graf Eitelfritz, daß er seine unglückliche Schwägerin im tiefsten Elend darben ließ.

[1]) Am 13. Juni 1443 stellte er daselbst für Hans von Weissenberg einen Lehensbrief aus.

[2]) Er hatte ihr schon im Jahr 1407 auf Mössingen, Oeschingen, Belsen, Steinshofen, Stetten, Boll rc., von denen im Jahr 1438 die drei ersten Wirtemberg, die andern aber dem Grafen Eitelfritz gehörten, ein Witthum von 100 rh. Goldgulden verschrieben, wozu insbesondere Letzterer seine Zustimmung gegeben.

Vierter Abschnitt.

Der Wiederaufbau der Burg Hohenzollern im Jahr 1454.

Wohl hatte das K. Hofgericht zu Rotweil dem Grafen Eitelfritz die immerhin noch ansehnliche Herrschaft seines Bruders, des Oettingers, zugesprochen und viele deutsche Fürsten zu seinen Schirmern aufgerufen (S. 37). Nichts desto weniger hatte sich jener nach zwei starken Seiten hin — gegen Baden und Wirtemberg — derselben zu erwehren, und daneben stritten sich diese beiden Häuser selbst darum [1]).

Um nun Wirtemberg vorläufig zufrieden zu stellen und zu retten, was noch möglich, gieng Eitelfritz im Jahr 1429 mit dem genannten Hause den denkwürdigen Gröninger Vertrag ein, nach welchem, falls mit ihm oder einem seiner Nachkommen der Zollerische Mannsstamm aussterben würde, die Grafschaft Zollern an Wirtemberg fallen sollte. Und hiezu war damals auch Aussicht vorhanden, denn der Oettinger war kinderlos, Eitelfritz unvermählt. All' das war geschehen, während der Oettinger, der Geschlechtsälteste, zu Mömpelgard in Haft saß und mit gänzlicher Uebergehung desselben. Dagegen hatte Eitelfritz zuvor (1428) seinen Bruder, den Domherrn, welcher sich mit ihm ausgesöhnt, vermocht, daß derselbe alle seine Rechte an der Grafschaft Zollern auf ihn (Eitelfritz) übertrug.

Es gestalteten sich die Besitzverhältnisse zwischen Wirtemberg und Zollern, nachdem ersteres sich mit Baden abgefunden hatte [2]), zu Lebzeiten des Eitelfritz so wie sie in der Hauptsache heute noch sind: die Dörfer

---

[1]) S. in den Beilagen zum 17. April 1421.

[2]) S. in den Beilagen zum 7. Jan. 1432.

Mössingen, Oeschingen und Belsen kamen in den ausschließlichen Besitz der Grafen von Wirtemberg, die übrigen oben (S. 4. 5. 14. 15) genannten alt-Zollerischen Ortschaften in den des Eitelfritz.

Dieser suchte durch eine geordnete Verwaltung und große Sparsamkeit den Wohlstand seiner Herrschaft, welcher durch die vielen Bruder-Fehden und die Belagerung der Zollerburg sehr Noth gelitten hatte, neu zu begründen und seine Finanzen zu heben. Namentlich war er, unbekümmert um das Verbot des K. Sigismund, bald nach dem Abschluß des Gröninger Vertrags auch auf Wiederherstellung seiner Stammburg bedacht.

Wohl war er den Reichsstädten behilflich gewesen, solche seinem Bruder, dem Oettinger, zu entreißen, die Zerstörung derselben lag aber nicht in seinem Sinne, wie aus seinem Beschwerdebrief an jene vom 28. Juli 1423 hervorgeht.

Im Jahr 1430 begann er den Bau vorläufig damit, daß er zum Schutz der Werkleute und Stützpunkt für die weiteren Bauten „oberhalben dem Hofbrunnen auf dem Grate von dem Felsen bis zu dem Rinderstein einen werlichen pawe (Bau) mit einem tore“ aufführte, auch viel' Baumaterial, namentlich Zimmerholz, gerüstet hatte. Aber der schwäbische Städtebund, zunächst Augsburg, untersagte, sich auf des Königs Sigismund Verbot und des Grafen angebliche Mithilfe bei der Zerstörung der Burg berufend, laut Schreiben vom 16. Juni 1430 Eitelfritzen den Wiederaufbau. Als dieses nichts gefruchtet, sandten die Reichsstädte, nach andern Quellen war es blos Augsburg, „ire reuter und fueßvolk“ (?) 6000 an der Zahl, um den Weiterbau mit Gewalt zu verhindern und das bereits Aufgeführte zu schleifen. Eines Morgens erschienen die reichsstädtischen Mannschaften „ganz unversehenlich“ an dem Berge, als etwa dreißig Werkleute (Maurer, Zimmerleute) so eben an die Arbeit gegangen waren. Diese konnten natürlich sich nicht zur Wehr setzen, und die Reichsstädter zerstörten die bereits aufgeführte Befestigung von Grund aus. Wäre es, meint die Zimmerische Chronik, nur acht Tage länger angestanden, der Ueberfall nicht so gar „im schnap“ geschehen und das Werk mit Mannschaft und Proviant versehen gewesen, so hätten die Städter „die Sätel wol darab“ ablegen mueßen.

Zwei Jahre später vermählte sich Graf Eitelfritz, wohl um die Plane des Hauses Wirtemberg auf die Grafschaft Zollern zu durchkreuzen, mit Ursula, der Tochter des Freiherrn Heinrich von Räzüns in Graubündten. Die Ehe war aber, wie der Freiherr von Zimmern in seiner Jugend von den Alten gehört hat, nicht glücklich, und Ursula hatte „bei irem herrn nit sonders vil frewd oder gueter zeit“ [1]). Der bei seiner Verheirathung schon in vorgerücktem Alter gestandene Graf war sehr eifersüchtig. Er habe, das sei, sagt die Zimmerische Chronik, in der ganzen Gegend bekannt gewesen, wenn fremde Herren oder andere zu ihm gekommen, oder ihm sonst „die mirmidones (Ameisen, Mucken) in schedel kommen“, seine junge Gemahlin „in ain kleins stublin“ eingesperrt, ihr, damit sie „kurzweil oder was zu schaffen“ gehabt, eine Kleiderbürste gegeben und befohlen, sie solle die Borsten zählen und ihm, wenn er wiederkomme, deren Zahl angeben. In solcher Strenge und Härte habe er die gute Gräfin stets gehalten.

Kein Wunder, daß diese bei Eitelfritzens Tode im Jahr 1439 nicht sehr betrübt gewesen. Wohl begleitete sie die sterbliche Hülle ihres Gemahls, als man solche in das Kloster Stetten führte, bis über das Städtlein Hechingen hinaus „zu der linden“, soll aber, als sie hier zurückgieng, zu ihrer Begleitung gesagt haben: „wolhin mit im zur erden in aller teufel namen, er soll mich hinfur mit ruwen und zufriden lassen.“

Immerhin aber ist diese Ehe für das Haus Hohenzollern von hoher Bedeutung geworden, denn ihr entsproß

Graf Jos (Jodokus) Niklaus I., der Wiederhersteller der Zollerburg und Fortpflanzer seines Stammes.

Dieser stand bei dem Tode seines Vaters noch in zartem Knabenalter, und es war ein doppelt glücklicher Gedanke von seiner Mutter, sich wieder zu verehlichen, denn der Mann, Graf Sigmund von Hohenberg, welchem sie nun ihre Hand reichte, war ein „holselliger, sittiger und frommer graf, welches lob er mit ime under die erden gebracht.“ So gewann Ursula, die Mutter des Jos Niklaus, einen Gemahl

[1]) Nach anderen Angaben lebte Ursula mit Eitelfritz glücklich.

„nach irem wunsch" und dieser einen würdigen Vater, der ihm später bei seiner schwierigen Aufgabe sein Haus wieder zu heben und die zahlreichen, demselben geschlagenen Wunden zu heilen, mit seiner reichen Erfahrung treu zur Seite stand. Denn Graf Sigmund ist viele Jahre wirtembergischer Rath gewesen und hat namentlich, während Graf Ulrich der Vielgeliebte von Wirtemberg in der fast einjährigen Gefangenschaft zu Heidelberg (1462—63) schmachtete, „als Statthalter" mit einigen Herren von Adel die Regierung des Wirtemberger Landes geführt [1]). Als wirtembergischer Obervogt („Hauptmann") des Amtes Balingen und zeitweiser Pfandbesitzer von Ebingen nahm er seinen Sitz in diesem ehedem altzollerischen Städtchen.

Graf Sigmund, der Stammesvetter der Grafen von Zollern und der letzte seines Geschlechts († 1486), hat den Fall der Burg auf dem Zollerberge und der auf dem Hohenberg [2]) (bei Spaichingen), der ältesten namengebenden Burgen des Gesammthauses Zollern, erleben müssen. Dagegen wurde ihm die Genugthuung und Freude zu Theil, die Zollerburg wieder erstehen zu sehen, das Werk seines Stiefsohnes, des Jos Niklaus.

Dieser schlug, wie die Zimmerische Chronik sagt, „in ain andere art", als seine Vorfahren, welche meist „rösch (aufbrausenden Wesens), unfridlich" waren und „mertails ir sachen uf die faust setzten"; er dagegen „walt seine sachen mit vernunft ausrichten, das im auch von netten (Nöthen) war" und gelang.

Nachdem er als ein junger Graf um das Jahr 1449 die Regierung seines Landes angetreten hatte, war er nicht nur darauf bedacht, Rechte und Güter, welche demselben in den wirren Zeiten seiner Vorgänger entfremdet worden waren, wo möglich wieder beizubringen [3]), sondern insbesondere auch die Stammburg seines Hauses auf dem Zollerberge wieder aufzurichten.

---

[1]) S. des Verfassers Gesch. der Grafen von Zollern-Hohenberg. S. 316 ff.

[2]) Auch diese zerstörten im Jahr 1449 die Rotweiler.

[3]) Die Zimmerische Chronik sagt mit Bezug hierauf an einer andern Stelle, Jos Niklas von Zollern sei „ain rechter Erdenwurm gewesen, dem nit erden und lands genug werden konnte."

Hiezu war ihm besonders sein angesehener und mächtiger Stammesvetter, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, behilflich, der es sich auch sonst angelegen sein ließ, den schwäbischen Zweig seines Hauses in Jos Niklaus, dem würdigen Sprossen desselben, wieder zu heben.

Für's Erste vermochte der Markgraf 1453 den Kaiser Fridrich, den von Sigismund über den verödeten Berg ausgesprochenen Fluch wieder hinwegzunehmen, sodann verschaffte er Geldmittel zu dem Bau, wie er auch persönlich der Feier der Grundsteinlegung anwohnte (s. unten).

Auch von andern Seiten und durch günstiges Zusammentreffen von mancherlei Umständen wurde das Unternehmen des Jos Niklaus wesentlich gefördert.

Der Adel insgesammt, Fürsten und Freiherren, sahen es nachgerade als eine Partei- und Ehrensache an, dem Grafenhause Zollern, gegen das die „stett also wider die billichkait und mit sollichem großen muetwillen und hochmuet gehandelt", wieder aufzuhelfen.

So haben denn nach der Zimmerischen Chronik, allerdings mehrtheils auf schriftliches Ansuchen, viele „christliche potentaten ir steur und handtraichung zu dem Bau der Zollerburg gethon", insonderheit auch der Herzog Philipp von Burgund und selbst der König von Polen, wie es auch der Freiherr von Zimmern von seinem Geschlechte rühmt, welches hundert Gulden beigesteuert habe.

Insbesondere erwiesen sich die langwierigen Händel zwischen dem Herzog Albrecht von Oestreich und den schwäbischen Reichsstädten dem Unternehmen günstig.

Das Haus Oestreich hatte, wie bereits oben bemerkt worden, im Jahr 1410 den größten Theil der vormaligen Grafschaft Hohenberg, zu welcher die Städte Rotenburg, Horb, Binsdorf und Schömberg gehörten, um eine große Summe Geldes an die erwähnten Reichsstädte auf Wiederlösung verpfändet.

Als nun nach vielen Jahren, am Schlusse der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, Herzog Albrecht von Oestreich, der Bruder des Kaisers Fridrich, ernstlich die Einlösung betrieb, weigerten sich die Reichsstädte, das einträgliche Pfand herauszugeben, weßhalb er beschloß, dasselbe mit Gewalt zu nehmen.

Diese Verhältnisse führten dem jungen Zollergrafen einen starken Verbündeten und eine mächtige Unterstützung bei dem beabsichtigten Burgbau zu [1]). Auch war Jos Niklaus „von jugendt uf bei herzog Albrechten und den andern Herzogen von Osterreich uferzogen worden, bei denen er sich gehalten, das er ain besondere gnad erdienet, insonderheit bei herzog Albrechten."

Diesem kam auch das Vorhaben des Grafen, die Burg auf dem Zollerberg trotz der zu erwartenden bewaffneten Einsprache der Reichsstädte wieder zu erbauen, ganz gelegen. Es gab ihm einen plausiblen Vorwand zu Aufstellung einer Kriegsmacht in den obgenannten hohenbergischen Städten. Zu derselben stießen auch „ganz statliche reuter" der Markgrafen von Brandenburg und Baden, und auch der schwäbische Adel stellte sich in großer Zahl dabei ein, die Herrn von Zimmern allein mit 14 Pferden.

Während nun die Reichsstädte und Herzog Albrecht sich auf mehreren Rechtstagen, unter anderen vom Ende des März an 14 Tage lang zu Heidelberg, ohne Erfolg mit einander herumgestritten, hatte Graf Jos Niklaus umfassende Vorkehrungen zum Burgbau getroffen. Baumaterialien aller Art, Holz, Kalch 2c., wie solche ein so großer Bau erforderte, lagen in Menge bereit, auch war des Grafen Baukasse wohl mit Geld versehen, und geschickte Werkleute warteten nur des Befehls zum Handanlegen.

Als der Herzog seinen reisigen Zeug, gegen 1500 Pferde stark, beisammen hatte, besetzte er die obgenannten vier hohenbergischen Städte, vorgebend, es geschehe, damit Jos Niklaus das Schloß Zollern ohne Verhinderung der Reichsstädte wieder erbauen könne. Darum ließen denn die fraglichen Städte, welche selbst gegen die Einlösung durch das Haus Oestreich waren, den Herzog mit so starker Macht einrücken. Und auch die Reichsstädte meinten anfangs, es seie dem Herzog allein um den Grafen von

---

[1]) Die Zimmerische Chronik sagt, nachdem sie des Herzogs Absicht, das Pfand mit Gewalt zu nehmen, erwähnt, ganz bezeichnend: „Darneben damit er den hochmuetigen pauren mehr widertrieß (Verdruß) zu fuegte, do wolt er dem grafen auch verholfen sein zu seinen fürgenommen paw und das er das Schloß ohne verhunderung der stett wiederumb konnte ufrichten."

Zollern zu thun, damit dieser bauen könne [1]); sich aber, um dies zu verhindern, in einen Krieg zu stürzen, hielten sie nicht für rathsam. Die Verhältnisse waren nun ganz andere als in dem Jahr 1422. Damals griff für den Oettinger kein deutscher Fürst oder Graf zu den Waffen; nun aber hätten sie es zunächst mit der ansehnlichen Kriegsmacht des Herzogs von Oestreich zu thun gehabt, auch konnte ihnen die Stimmung in den Kreisen des höheren und niederen Adels nicht unbekannt geblieben sein. Insbesondere stand ihnen Wirtemberg im Wege, das „der zeit irer parthei nit war", endlich waren sie zu einem Kriege gar nicht gerüstet.

So blieben die Reichsstädte unthätig und verhinderten weder den Herzog an der Besitznahme der Grafschaft Hohenberg noch den Grafen Jos Niklaus an dem Wiederaufbau der Zollerburg.

Nachdem sich Herzog Albrecht in den vier hohenbergischen Städten festgesetzt hatte, verlangte er von denselben die Erbhuldigung, und da hieß es denn, „vogel iß oder stürb"! Man mußte sie leisten. Als dies geschehen, zog er sein Kriegsvolk aus denselben zusammen und legte sich um den Zollerberg. Es war am St. Urbanstag (25. Mai) des Jahres 1454, also gerade an demselben Tag, an welchem 31 Jahre früher die Schleifung der Burg vollendet war. (S. oben S. 63.) Um den Beistand und Segen des Himmels zu dem Vorhaben zu erflehen, hörten der Herzog und die Vornehmsten in seinem Heere an obgenanntem Tage eine Messe, welche auf dem Berge unter einem Zelte gelesen wurde; denn auch die Burgkapelle war der Verwüstung nicht entgangen.

Und nun gieng's eiligst an den Bau der Burg. Eine große Anzahl Wagen und Karren und auch die Roß dazu [2]) standen bereit, Baumaterialien auf den Berg zu führen, wo sich die längst bestellten Werkleute alsbald an die Arbeit machten. In ganz kurzer Zeit waren nicht nur die Ringmauern und ein Haus, sondern auch mehrere feste Werke fertig [3]), welche

[1]) Und „der allmechtig hat, meint die Zimmerische Chronik, denen stolzen eingemaurten pauren das ain aug verhebt, das sie den braten nit schmecken oder merken kunden, wohin die kriegsrüstung herzog Albrechts dienen müge."

[2]) Zu größerer Förderung des Baues wurden auch 200 taugliche Pferde von der Lagermannschaft zum Transport des Materials verwendet.

[3]) Der Freiherr von Zimmern, von dessen Geschlecht auch einer der Grund-

Graf Jos Niklaus mit Lebensmitteln versah und mit Bewaffneten besetzte, um gegen einen Handstreich der Städte gesichert zu sein.

Bei aller dieser Eile wurde indeß die ceremonielle, feierliche Grundsteinlegung nicht unterlassen. Derselben wohnten der Herzog Albrecht von Oestreich, die Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Karl von Baden mit ihrem Gefolge an [1]). Ersterer hatte die üblichen silbernen Geräthe und Werkzeuge: Kübel, Schaufel, Kelle, Hammer und Senkel gebracht und auch von Brandenburg und Baden waren Gaben und Beisteuern gekommen. Der Herzog legte den ersten Stein „in grundt", stellte sodann den Grafen Jos Niklaus darauf, und um diesen herum wurden die Banner von Oestreich, Brandenburg und Baden aufgepflanzt. Damit wollte man andeuten, Graf Jos Niklaus seie nun der Herr und Gebieter der Burg und stehe mit dieser unter dem Schutze der genannten Fürstenhäuser.

Nach der Grundsteinlegung und eingenommenem „Morgenimbiß" stellten acht Grafen und Freiherrn — Haug von Montfort, Gaudenz von Metsch, Hans von Tengen (diese Grafen), Burkard von Binstingen, Simon von Stöffeln, Wilhelm von Gundelfingen und Werner von Zimmern (diese Freiherren) — zu noch größerer Verherrlichung des festlichen Tages auf dem Brül unter Zollern ein Rennen und Stechen (Turnier) an.

„Sollichs alles", berichtet die Zimmerische Chronik, „beschach mit ainem triumph und ainer sondern (besonderen) herrlikait und war menigclichen willig." Das Fest war offenbar eine große Demonstration des Adels gegen die Reichsstädte. Das Grafenhaus Wirtemberg war aber dabei nicht vertreten; allerdings war der festliche Tag nicht im Sinne des Gröninger Vertrags, welcher damals noch zu Recht bestand.

Vierzehen Tage lang lag die Kriegsmacht des Herzogs von Oestreich, auf dessen Kosten unterhalten, um den Zollerberg. Er selbst war nach der Grundsteinlegung mit etlich hundert Pferden nach Rotenburg geritten,

steinlegung anwohnte, sagt: „was soll ich sagen? es ist in vil zeiten bei den Deutschen kain gebew dermaßen mit gewalt erbawen und also wie das schloß ereilet worden."

[1]) Nach der Zimmerischen Chronik waren blos die brandenburgischen und badischen Räthe anwesend, die Fürsten seien erst einige Tage später angekommen.

wo mehrere andere Fürsten, der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die Markgrafen von Brandenburg und Baden und später auch der Herzog Karl (der Kühne) von Burgund mit ihm zusammentrafen. Erst Ende des Juni ritten nach der Zimmerischen Chronik die Fürsten von Rotenburg weg in's Breisgau.

Den längeren Aufenthalt des Herzogs von Oestreich, der eine ansehnliche Ritterschar bei sich hatte, in dem benachbarten Rotenburg, benützte Graf Jos Niklaus emsig dazu, den Burgbau so weit herzustellen, daß er keinen Ueberfall der Städte mehr zu fürchten hatte. Die Vollendung desselben konnte er sodann ungestört und „mit gueten mueßen“ (mit Muße) zu Stande bringen.

Der im fünfzehnten Jahrhundert aufgeführte Burgbau scheint aber nicht die Solidität des früheren gehabt zu haben, wenigstens gieng jener im Laufe mehrerer Jahrhunderte, ohne daß Feindeshand oder ein Naturereigniß dabei thätig gewesen, einem völligen Verfall entgegen.

Dafür aber haben in unseren Tagen Ihre Majestäten die Könige **Friedrich Wilhelm** IV. und **Wilhelm** I. von **Preußen** in hoher Pietät für die älteste Wiege Ihres Hauses die Zollerburg herrlicher denn je zuvor aufgerichtet. Und es gilt von dem wahrhaft königlichen Prachtbau noch in viel höherem Maße, was die Zimmerische Chronik von der alten Zollerburg des Oettingers sagt:

„*Nobile* Zolrn castrum
— — — fulgens ut astrum.“

Beilagen

von

zuvor ungedruckten Urkunden.

1.

3. Dezember 1416. Eglolf von Wartemberg, Hofrichter zu Rotweil, gebeut dem Urtheilsprecher Clausen Kunen, den Volkard von Ow in die speziell aufgeführten Besitzungen des Grafen Fridrich von Zollern des Aelteren einzusetzen.

Ich Eglolff von wartemberg genant von wildenstain ain fry Hofrichter an statt vnd in namen dez edeln Graue Hermanns von Sulcz von mins gnädigosten herren dez Römischen künig Sigmunds gewallt an siner statt vf sinem hofe ze Rotwil. Embüt dem fromen wysen Closen Cuon ainem vrtailsprecher dez egenanten hofgerichtz min gruos, vnd tuon dir kunt, das Volckart von ow genant wuttfuoß vor mir vf dem hofe ze Rotwil als verr geclegt hät von dem edeln wolgebornen Gräf Friderichen Graufen zuo zollr dem elltern das er in mit vrtail vnd mit rechtem gericht in die Aucht des hofes ze Rotwil getän vnd verschriben hät vnd daz Im anlaiti vff siniv güter ertaillt ist, vnd ist ouch er also daruf geanlaitet, das ist vff dez Swarcz Graufen säligen erbe vff zollr vnd vff hächingen mit ir zuogehörde, vnd vf die Müli ze Hächingen, vnd waz er in der allten statt hät, vnd vf wessingen, Bysingen vnd Tanhain, vnd vf den wyger ze wiler, vnd vf die aigenschafft ze Rangendingen, die Aulbrechten von Ast stät, vnd vf alles, das der Swarcz Grauf gelaussen hät. Item vff sin tail ze zollr vnd ze hächingen mit aller zuogehörde, vnd vff die dörffer Stetten

Bolle Sembach vnd zelle, vnd vf die zwen wyger ze wilhain, vnd vff den zehenden ze Messingen ze Eschingen vnd ze wilhain. Item vff die dörffer die minem gnädigen herren von wirtemberg stand vf die aigenschafft vnd die losung von minem herren von wirtemberg, dez ersten Messingen Belfhain Stänshofen vnd sant Johanns wiler, vnd vf Eschingen vnd vf wilhain, wessingen, Bysingen vnd Tanhain. Es hät ouch volckart von ow vorgenanter die anlaiti vff den vorgenanten stucken vnd guoten allen mit allen iren rechten nüczen vnd zuogehörden besessen als recht Vnd ist ertaillt, daz man in daruf seczen sol in nuczlich gewer, vnd im schirmer darüber geben sol. Darumb so gebüt ich dir vesticlich von dez obgenanten mins gnädigosten herren dez Römischen künigs gewallt, das du den vorgenanten volckarten von Ow seczest in nuczlich gewer vff die vorgenanten stück vnd guot älliv mit allen iren rechten nüczen vnd zuogehörden, vnd in daruf vesticlich schirmest vnd hanthabest, das er daran habend sige, wan tätist du dez nit vnd käme das von dir ze clag, Ich richte es füro hin zuo dir näch recht. Geben mit vrtail mit dez egenanten hofgerichtz vffgedrucktem Insigel an dem nehsten donrstag vor sant Nicolaus tag Anno domini M°CCCC°. decimo sexto [1]).

Von dem Original im St.-Archiv zu Stuttgart.

2.

17. Jan. 1419. **Die Besatzung des neuen Schlosses in Hechingen — fünf Edelknechte und neunzehn Reisige — ergibt sich an den Markgrafen Bernhard von Baden und gelobt, nicht mehr gegen diesen und dessen Partei kämpfen zu wollen.**

Wir dyse nachgeschriben, mit namen Albrecht von Steinhuelw, Hans Fry von Ouew, Caspar Greter, Itelbylgrin von Hoeudorff, Hans von Tyeringen, edelknechte, Contz Babemberg, Thoman Wind, Conrad von Ahberg, Dyetz Bronber, Michel Ostenricher, Hans Golter, Heußlin Pfyster, Heintz Koch, Aberlin Koch, Engelschalk, Hans Murer Symon, Heußlin vom Heiligenberg, Haintz Hoed, Heintz Klymmer, Hans Schoen, Heincz Bayer, Kúschelmann, Hans Grúber von Bern vnd Heincz von der Schere, bekennen vns alle gemeinlich offenbar vnd tuegen kunt menglichem mit dysem brieff. Als der wolgeborn herre, graff Fridrich zue Zolr sich dez valles vnd des sinen zu sinen handen zů vnderziehen

[1]) Wo in diesen Urkunden-Beilagen ae, oe, ue gesetzt, steht in dem Orig. meist e über a, o, u.

vnderstanden hat, als der wolgeborn vnser gnediger herre, graff Itelfricz zu Zolr jm verfallen ist nach lút der richtung zue Elwangen begriffen, vnd wir aber vnder den dingen besessen vnd begriffen sien, in dem nuwen huß zue Hechingen vnd darinn vast vnd schwaerlich genoetiget wurden von des egenanten vnsers herren, graf Ytelfriczen wegen, darumb haben wir von not vnd vnsers merklichen gebresten wegen einer tayding ingangen in aller maß, als hienach luter vnderschaiden vnd geschriben ist, also daz wir alle vnd vnser yeglicher besonnder nit sin noch tûn sollen, noch woellen widder den hochgebornen fúrsten vnd herren, herrn Bernharten, marggrafen zû Baden ꝛc. noch widder den obgenanten vnsern herren, graff Fridrich zue Zolr, noch widder die edeln jungher Walthern vnd jungher Heinrichen von Gerolczeck, herren zue Sulcz, vnd nemlichen widder dehein jre helffere, helffers helffere, noch die iren von unser selbs oder von jemants wegen, heimlich noch offennlich, in deheinen weg, alß lang vnd alle die wile die egenanten viere herren, oder jre ainer oder mer in krieg vnd vintschafft gegen dem vorgenantem vnserm herren graff Itelfriczen, vnd mit jm nit bericht sint, vnd sol vnser deheiner sich des egenanten vnsers herren, graff Itelfriczen gût noch dez sinen núczit vberal vnderziehen, dann wir sollen daz in dem obgenanten núwen huß genczlich beliben vnd ligen lassen. Vnd also haben wir alle vnd vnser jeglicher besunder geswora gelert eyde zue got vnd den heiligen vnd sweren auch dez also in crafft diß briefs, alle vnd jegliche obgeschriben sachen, puncten vnd artickeln getrúlich vnd vnuerbrochenlich war, stete vnd veste zue halten vnd zue habent vnd dawidder nit zue sind, noch zu tûnd in deheinen wege, allerley argeliste vnd geuerde herinne genczlich vßgescheiden. Des alles zu offenen, waren vnd vesten vrkund, so haben wir obgenante Abrecht von Steinhúlw, Hans fry von Ouw, Caspar Graeter vnd Itelbilgrin von Hoeudorff, vnser jeglicher sin insigel von vnser selbs vnd der egenanten vnser mitgesellen aller ernstlicher bete wegen offennlich gehenckt an dysen brieff, vnder den insigeln wir andern alle, als wir mit namen vorgeschriben standen, vns bekennen aller vorgeschriben Dinge von vns an dysem brieff, wann die mit vnser aller vnd vnser jeglichs besunder wissen vnd willen zuegegangen vnd bescheen sind nach diß briefs sage, der geben ist an sant Anthonientag, als man zalt von geburt Christi vierzehenhundert vnd núnczehen jare.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Mit 4 Siegeln in gelbem Wachs an Pergamentstreifen: a) schlecht geprägt, doch so viel zu erkennen, daß im Schilde das bekannte Wappenbild der Steinhülwen, ein aus 3 Bergen wachsender, rechts gekehrter Drache sich befindet, von der Umschrift: ABREHT. VON ... — b) getheilter Schild, obere Hälfte mit dem Löwen, untere schräg rechts und schräg links

schraffirt, Umschr.: † S. IOHIS. DCI. OVW. — c) in 4 Halbkreisen, von welchen die mittleren die längst gezogenen sind, ein rechts geneigter Schild mit rechten, breiten Schrägbalken, rechts gekehrter Helm mit Decken, Helmzierde nicht zu erkennen, vielleicht ein ruhendes Thier, Umschrift nicht lesbar. — d) in ebensolchen 4 Halbkreisen ein rechts geneigter Schild, gespalten, in der rechten Hälfte 3 Pfeile oder Haken über einander, Helm mit Helmdecken, die wie Zweige zu beiden Seiten in die Höhe gebogen sind, auf dem Helme, wie es scheint, ein rechts sehender Kopf mit Bischofsmütze (?). Spitzen links, alle 3 in schräglinker Richtung, Umschrift kaum zu lesen.

3.

9. Mai 1419. Graf Fritz von Zollern, der Aeltere, und sein Bruder, der Domherr, verpfänden dem Markgrafen Bernhard von Baden für 700 rh. Goldgulden die Hälfte an der Stadt Hechingen und der darin befindlichen kl. Burg.

Wir Friderich, graue zu Zolre, der elter, vnd Frydérich graue zu Zolre, thumherre rc. gebrúdere, beckennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff fúr vns alle, vnsere erben vnd nachkommen, das wir schuldig sind vnd gelten sollend einer rechten, kuntlichen vnd wissentlichen schulde dem hochgebornen fúrsten vnd herren, hern Bernharten, margrauen zu Baden rc. vnserm gnedigen vnd lieben herren, siebenhundert Rynscher gulden, guter von golde vnd swer gnug an rechter gewichte, die er vns gutlichen vnd also bare gelúhen hat, vnd haben auch dasselbe gelte in vnsern kuntlichen vnd schinbarn nútze vnd notdurfft bewendet vnd gekeret gantz vnd gar, da mit vns wol benúget. Vnd fúr dasselbe vorgeschriben gelte haben wir vnuerscheidenlichen dem vorgenanten vnserm herren, dem marggrafen, sinen erben vud nachkommen in eins rechten pfentlichen pfandswise ingesetzt vnd ingeben, setzen vnd geben yne in also in krafft diß briefs das búrglin in der statt zu Hechingen gelegen, halber, vnd die statt Hechingen halber, nemlichen die teile, die wir von Frydérich, graue zu Zolre, der elter, bißher inngehabt haben, vnd von vnserm vatter seliger gedechtnisse zu erben komen syen, dieselben vorgeschriben teile mit lúten vnd gúten vnd allen andern herlichkeiten, nútzen vnd zugehorungen der vorgenant vnser herre, der marggraff, alle sine erben vnd nachkomen nu fúrbasser in kúnfftigen zytten fúr die vorgeschribenen siebenhundert guldin on abslag desselben heuptguts, innhaben, nutzen, niessen vnd gebruchen sollen vnd moegen on aller mencglichs irrunge vnd widerrede also lange, biß das daßelbe heuptgut wider beczalt

wird in der masse, als hernach geschriben steet, on alle geuerde. Wir sollen auch dieselben teyle zu Hechingen behuten vnd verwaren vff vnser selbs costen, one vnsers herren, des marggrauen siner erben vnd nachkommen schaden, on alle geuerde. Wir haben heruff geheissen vnd heissen gegentwerticlich in krafft diß briefs alle vnsere burgere vnd armenlute an den vorgeschribenen teilen, die wir vnserm herren, dem marggrafen ingeben haben, als vorgeschriben stet, das sie jme vnd allen sinen erben vnd nachkommen globt vnd lipliche eyde zu den heiligen geton vnd gesworn haben, gewertig vnd gehorsam zu sind nach diß brieffs sage, on alle geuerde. Es ist auch nemlich beretd, wann wir, die vorgenanten von Zolre die vorgeschriben teile zu Hechingen an dem bürglin vnd an der statt wider lösen wollent von vnserm herren, dem marggrafen, sinen erben vnd nachkomen, das sollen wir tůn mit vnserm eigen gelte, das wir umb keinerley masse vmb yemant entlehent oder vffbracht habend, vmb des willen, das wir dieselben teile vsser vnsers herren, des marggrauen handen bringen wolten vnd in andere hende bewenden, sunder on all geuerlich uffsetze vns oder vnsern elichen libslehens erben, ob vns die gott bescherte, zu behalten vnd nyemans anders furbasser zu uersetzen noch in keinerley masse zu uerschriben noch zu uerandern. Vnd wann die losunge in sollicher Masse gescheen vnd vnserm herren, dem marggrauen, oder sinen erben, die vorgeschriben summe guldin zu Pforczheim in jren sichern gewalt bezalt worden ist vff sant Martinstag, dasselb auch also wir jm eins yeglichen jars, so wir die bezalunge tun wollen, ein viertel jars zuuor verkunden vnd zu wissend tun sollen in vnserm offnen versigelten brieue, so sollent sie vns dann, so die bezalunge also gescheen ist, dieselben teile wider in antwurten vnd volgen lassen vnd auch disen gegenwertigen brieff on allerley widerrede vnd geuerde. Auch ist beretd, das Wir vnserm herren, dem marggrafen, oder sinen erben, kein gut schuldig noch verbunden sin sollen zu gebend anders, dann die vorgeschribenen teile innzuhaben vnd zu nyessend in pfandswise, als vorgeschriben steet, on alle geuerde. Alle dise vorgeschriben sachen geloben wir, die vorgenanten zwen bruder von Zolre by guten truwen vnd rechten warheit war vnd stete zu halten vnd da wider nyemer zu suchend, noch zu tund, noch durch yemant anders schaffen geton werden, es sy mit geistlichem oder weltlichem gerichte, vnd verzihen vnd begeben vns auch alles des, so wir oder yeman anders herwider gesuchen oder furgeziehen moechten, woher das were, das yemands in vergangen zytten herdacht vnd uffgesetzt hette, oder furbasser herdenken, vffgesetzen oder fürgeziehen konte, wann das alles gentzlich ab sin sol, on all widerrede vnd geuerde. Vnd des alles zu einem waren vrkund so haben wir beide vnsere insigele gehenckt an disen brieff vnd haben gebetten die strengen vnd vesten hern Johansen von Kagenecke, hofmeister ꝛc. vnd hern Hein-

richen von Hohenstein, rittere, Rudolff von Hohenstein vnd Reimbolt Kolben von Stauffemberg, das sie jre insigeln, vns, vnsere erben und nachkommen damit aller vorgeschriben ding zu besagend vnd zu gezúnisse gehenckt haben an disen brieff, des wir vns die yetzgenanten Johans von Kagenecke, ritter, hofmeister ꝛc., Heinrich von Hohenstein, ritter, Rudolff von Hohenstein vnd Reimbolt Kolbe von Stauffemberg offeutlich beckennen, das wir das geton vnd vnsere insigele, sie, jre erben vnd nachkomen vnd zu gezugniß aller vorgeschribenen Dinge zu besagend, zu den jren gehenckt haben an disen brieff, der geben ist des jars, da man zalte von Cristi geburt vierzehenhundert vnd núnzehen jare des nechsten dynstags nach dem sundag Jubilate.

Von einer vidimirten Abschrift aus dem Jahr 1432 im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

4.

10. Mai 1419. **Markgraf Bernhard von Baden, Graf Fridrich von Zollern, der Aeltere, und Graf Fridrich, der Domherr, verabreden in Betreff des Schlosses in der Stadt Hechingen einen gegenseitigen Burgfrieden in einem genau beschriebenen Umkreise.**

Wir Bernhart von gotts gnaden margräff zu Baden et cet. vff ain, vnd wir Friderich, gräff zu Zolre, der elter, vnd Friderich gräff zu Zolre tůmherre et cet. vff dem andern taile, bekennen vnd tuen kunt offembar mit disem brieff, wann wir an dem Búrglin zu Hechingen vnd an der statt daselbs taile vnd gemaine haben, mit namen wir marggräf Bernhart den halben tail daselbs mit lúten vnd guetern vnd allen andern zůgehoerungen, als daz der pfanbrieff, der darúber gegeben ist, aigenlicher vß wiset, vnd wir die vor genanten von Zolre den andern halben tail daselbs, des sint wir die vorgeschriben zwen tail zu raute worden vnd vberkommen ains guten staeten vnd getrúwen burgfriedens zu halten vnd zu haben in vnserm vorgenanten gemeinen Schlosse, als hienach geschriben staet. Mit namen, So soll derselb burgfrid raichen vnd gaen von Hechingen biß zu sant Martins Kirchlin, biß in den Koeclspach, von dannen biß zu Bronbers Cruecze, von dannen biß zu mägenstege zu dem brúnnlin, von daunen biß gen Seinbach, von dannen biß gen Bolle, von dannen biß geu Zelle, von dannen gen wyler, den bach abhin biß gen Zimmern, von dannen den bach ab biß gen Wessingen, von dannen biß zum Crúcz, daz da stat im mussenbach, vnd da dannen biß wider zu saut martins Kirchlin. vnd soellen wir vnd alle die vnsern, die da von vnser yeglichs

wegen vß vnd yne ryten vnd wandeln werdent, sie sien edel oder vnedel, libs vnd gůts vor enander sicher sin in dem begriff vnd den zilen, als vorgeschriben stat, one alle geuerde. Es sol ouch vnser vorgeschriben tail deheiner nieman in daz vorgeschriben Schloß fueren mit wissen, der dem andern schedlich oder sin widersagt vient sy. Geschehe ez aber darueber vngeuerlich vnd vnwissend, so sol ine der, der ine daryn gefuert haet, zu stund, so er des geware wirt, wider heruß tůn ryten, doch daz derselbe ainen tag vnd ain naht sicher sy vor dem, des vient er ist vngeuerlich. Es sol ouch vnser kain taile niemant in dem obgenanten vnserem gemainen schlosse enthalten wider den andern taile, dann welicher vnder vns den vorgeschriben tailen yemain enthalten woelte, der sol ez dem andern taile ainen monat vor verkünden vnd ze wissen tůn in sinem offenn versigelten brieff, wer der sy, den er enthalten wil vnd ouch wider wen, vnd wer da also enthalten wirdet, der sol nit yngelaussen werden, er habe dann vor disen burgfriden globt vnd geschworn zu halten nach siner vßwisung one alle geuerde. Es ist ouch beredt, daz wir die vorgeschriben von Zolre daz obgeschriben schloß, baide, daz bürglin vnd die statt zu Hechingen gancz vnd gare allzyt uff vnsern kosten behueten vnd beuaren soellen, one vnsers herren, des marggräffen schaden, one alle geuerde. Doch wer ez, daz man besesse wartent were, von weliches wegen vnder vns daz gescheahe, so soellen wir marggräff Bernhart, oder vnser erben, vierczig gewapenter vnd deß gliche wir, die von Zolre, ouch vierczig in daz vorgeschriben vnser gemaine schlosse zu stund vnd vnuerzogenlich one alle geuerde, so unser ain taile von dem andern verbetde vnd erinnert wirt, schicken vnd legen, die ouch da bliben soellen, also lange daz notdürftig ist, das schlosse helffen ze weren nach dem besten vngeuerlich. Ob ez sich aber also machte vnd notdürfftig were oder wuerde fürbasser hilff vnd entschuettung, dem vorgeschriben vnserm gemainen schlosse zu tůnde. daz sollen wir alle vnd vnser yeglicher besunder nach siner ganczen maht vnd besten vermúgent tůn, daz dasselbe vnser schlosse entschüttet vnd behuetet werde zum aller besten, als dicke dez in vorgeschribner masse notdürfftig wirdet, one alle geuerde. Weare ouch, ob sich icht fürbasser erhuebe vnd fügti zwischent vnser baider dienern vnd gesinde in dem vorgeschriben schlosse vnd begriff des burgfriden, daz sie einander schluegen oder wundeten, so soellen wir zusamen schicken vnd die geschichte aigentlichen verhoeren vnd die dan fürbaß rihten vnd stellen nach glichen billichen dingen one alle geuerde. Disen burgfriden mit allen vorgeschriben stucken vnd artikeln haben wir marggräff Bernhart vnd wir obgenanten gräffen von Zolre, gebrueder, alle drye geredt vnd gelopt by vnsern geschwornen aiden, getrúlich, ware vnd staete zu halten vnd dawider nymer ze tuend, noch schaffen getaen werden mit dehainen sachen, die yeman erdencken kan oder mag in dehain wise,

one alle geuerde. Vnd des zu ainem waren vrkúnde so haben wir alle vnser jngesigele tún henken an disen brieff.

datum feria quarta post dominicam jubilate anno domini millessimo quadringentessimo decimo nono.

Von dem Orig. im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Mit 3 runden Siegeln an Perg.-Streifen. a) auf rothem in gelbem Wachs wie an der Urk. Nro. 5. — b) ähnlich dem an ders. Urk., nur ist der Mann zottig behaart, halb links gekehrt, auf dem Helme den Brackenkopf undeutlich, wie überhaupt das Ganze schlecht geprägt und kaum zu erkennen, den Zollerschild hält er tiefer, so daß er fast bis zum Knie reicht, von der Fahne nur ein Stück des Schafts erkennbar, Umschr. S. FRIDERICH ..... — c) ähnlich dem an vorgenannter Urk., aber nicht dasselbe, am Brackenkopfe zeichnet sich ein breites, aufwärts, etwas nach vorn stehendes steifes Ohr aus, alles sonst und die Umschrift wie dort.

5.

20. Sept. 1420. Markgraf Bernhard von Baden und Graf Fridrich von Zollern, der Aeltere, geloben, von ihren Burgen in der Stadt und auf dem Zollerberge aus Frieden gegen einander zu halten.

Wir Bernhart von gots gnaden marggraf zú Baden et cet: vnd wir Fridrich grafe zú Zolre, der eilter, bekennen vns in disem brief fúr vns vnd vnser erben. Als wir graf Fridrich vnserm herren, dem marggrauen vorgenant Hechingen die stat vnd das burgelin, darin gelegen, fúr ein genant summe gelts in pfandes wise verschriben vnd ingegeben haben, als daz die briefe, darúber gegeben, eigentlich begriffen und vßwisen, dez sient wir beide einhelliclich mit einander vberkommen, also das wir marggraf Bernhart, noch vnser erben, vnserm oheim von Zolre, noch sinen libs erben oder vnserm oheim, sinem brúder graff Fridrich von Zolre, dumherren zú Straßburg, ob die losunge der vorgenanten pfantschaft nach lut der pfantbriefe darúber gegeben an Jne fallen vnd kommen wúrde vsser der vorgenanten stat Hechingen noch darin vnd wir, der obgenant graff Fridrich von Zolre, der eilter, vnd vnser libs erben, oder vnser obgenanter Brúder, als vorgeschriben stet, vnserm herren, dem marggrafen vnd sinen erben vsser dem Sloß Zolre noch darin keinerley schaden tún oder zú fúgen sollen noch wollen, noch den vnsern zú beden siten des gestatten ze tûnd, alle die wyle daz sloß Hechingen vnser, marggraf Bernharts pfant oder offen huß ist, nach Jnnhalt der vorgeschriben pfantbriefe vnd andere briefe, die davon gemacht vnd gegeben sint, ane alle widerrede vnd geuerde. Vnd wir marg-

graf Bernhart gereden by vnsern fürstlichen wirden, vnd wir, graf Fridrich, obgenant, globen, das by guten truwen an eydes statt getruwelich wore vnd stete zů halten vnd genczlich zů vollenfüren, was heran geschriben stet, ane allerley intrag, argelist vnd geuerde, Vnd haben des alles zů worem vrkund vnser ylicher sin eygen Ingesigel wissentlich tůn hencken an disen brief. Vnd wir Fridrich graf zů Zolre tůmherre zů Straßburg et cet. bekennen mit disem brieff, das wir zů allen disen sachen vnsern willen vnd gancz verhengkniß geton haben vnd tůnt vnsern willen darzů in kraft diß briefs vnd globen by gůten truwen an eydes stat, getruwlich zů vollenfüren, was in disem brief von vns geschriben stet, ane allerley intrag, argeliste vnd geuerde. Vnd des alles zů einem sichern vnd woren vrkund, so habent wir vnser eygen Ingesigel ouch tůn hencken an disen brief, der geben ist vf santt Matheus obent, dez heiligen zwölfbotten, dez jars, do man zalt nach Cristus gebürt vierczehen hundert jar vnd zwenczig Jore.

Von dem Orig. in dem Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Mit 3 runden Siegeln an Pergamentstreifen, das 1. auf rothem in gelbem Wachs, das größte, die beiden andern in grünem: a) rechts geneigter Schild mit rechtem Schrägbalken, auf dem linken Eck ein heraussehender gekrönter Helm, auf jeder Seite zwei Decken-Enden, die wie Zweige aussehen, je der obere aufwärts gebogen, der untere straff abwärts stehend, aus der Krone 2, oben nur wenig von einander abgebogene Bockshörner, Umschrift: S. BERNHARDI. DEI GRACIA MARCHIONIS. DE BADEN. — b) ein halbrechts gekehrter, geharnischter (vielleicht auch an Armen und Beinen behaarter) Mann, in der Linken den herausgekehrten Zollerschild haltend, dieser in deutscher Form, in der Rechten eine Fahne, die um den Schaft herum rechts abflattert, auf dem Helme ein großer Hundskopf mit ausgereckter Zunge, Helmdecken arabeskenartig gewunden am Rücken hinab, und ein Endchen zwischen Helm und Schild, der Ritter steht auf einem sprießenden Boden, am linken Fuße herauf und zu beiden Seiten der Fahnenstange vom Boden aufsprossende hohe, zarte Pflanzenschäfte, die in 3blätterige Blumen enden, Umschrift beginnt vor dem Brackenkopf: † S. FRIDERICH. GRAVE. ZE. ZOLRE. zwischen Fahnenspitze und Brackenkopf ein Blümchen. c) rechts geneigter Zollerschild, hälftig in der Umschrift, auf dem linken Eck ein rechts gekehrter Helm mit Brackenkopf, Helmdecken zu beiden Seiten wie Zweige aufwärts gebogen, Grund gegittert, in den Quadrätchen vierblätterige Blümchen oder Kreuzchen, oben ein Stückchen abgebrochen. S. † FRIDERICH. GRAF. ZUE (?) ZOLR. D'. DOMHER.

6.

24. Sept. 1420. **Der Hofrichter zu Rotweil begehrt an den Offizial zu Constanz, er solle über den geächteten Grafen Fridrich von Zollern, den ältern, den Kirchenbann aussprechen und gegen ihn einschreiten, damit Graf Eitelfritz von Zollern in den Besitz der Güter des Geächteten gelange, welche dem Volkard von Ow genannt Wuttfuß zugesprochen worden waren, dessen Anrechte darauf Graf Eitelfritz käuflich an sich gebracht hatte.**

Dem Erwirdigen Herren dem Official des hoffs ze Costentz. Embüt ich Grauf Ruodolff von Sulz der jung Hofrichter an statt vnd in namen mins lieben Herren vnd Vatters Graue Hermans von Sultz von mins gnädigosten Herren des römischen Künigs Sigmunds gewalte an siner statt uf sinem hoffe ze Rotwil Minen dienst vnd túon ich kunt das ich ze gericht saß vff dem hoffe ze Rotwil an der offnen fryen künigs strauß vf disen tag als dirr brieff geben ist. Da kam für mich der edel Grauff Ytelfritz Grauff zuo Zolr vnd ließ da in gericht verlesen ainen brieff besigellten mit des hoffgerichtz ze Rotwil anhangenden Insigel wysenden wie das Volkart von Ow genant Wuttfuß vor zyten vff dem hoffe ze Rotwil also verr geclegt hette von dem Edeln Grauf Fridrichen von Zolr dem Eltern das er in mit vrtail vnd mit rechtem gerichte in die Auchte des hoffs ze Rotwil getaun vnd verschriben vnd ouch vff ettlichiv siniv güter in demselben brieff aigenlich benempt eruollget hette als recht ist. Und daruff zougt er aber ainen bestätigungsbrieff besigelt mit des hailigen richs hoffgerichtz anhangendem Insigel der da wysst wie das der wolerborn Grauf Günther Grauff zuo swartzburg vnd Herr zu Rains des obgenanten mins gnedigosten Herren des Römischen Künigs Sigmunds Hofrichter die selben eruollgung vnd den vorgedauchten brieff von gewaltz vnd hoffgerichtz wegen desselben mins gnädigosten Herren des Römischen Künigs bestätiget vnd confirmiert hett. Vnd zougt do aber ainen besigellten brieff mit des hoffgerichtz ze Rotwil anhangenden Insigel. vnd ouch suß guot besigelt brieff die da aigenlichen vsswysten. wie der obgenant Grauff Ytelfritz Grauff zuo Zolr erkaufft vnd mit rechter vrtail vff dem hoffgericht ze Rotwil an sich bracht hett als da recht ist alle die erlangeten vnd eruollgeten recht guter vnd ouch brieff die Volkart von Ow obgenanter über vnd vff den vorgenanten Grauff Fridrichen von Zolr den Eltern vnd über siniv güter mit clag von Auchte von anlaiti vnd mit rechten gerichten erlanget vnd eruollget hette. Vnd clagt do daruff wie das der vorgenant Grauff Fridrich von Zolr der elter

wyt lenger denne Jär vnd tag vnd ainen monat in des richs Aucht gewesen vnd noch wäre daryn in der obgenant Volkart von Ow mit rechten gerichten braucht hette vnd stünde darumb noch hüt bis tags in dem Auchtbuoch des hoffs ze Rotwil für ainen offenn Ächter verschriben mit verhertem muot fräuenlich vnd vnbekantlich versmähende des obgenanten mins gnädigosten Herren dez römischen Künigs vnd des hailigen richs baidiv hoffgericht. Vnd möchte dem selben Grauf Ytelfritzen sin notdurfft vnd siniv recht von dem vorgeschriben vngehorsamen Ächter von der Aucht wegen vnd vmb die guot vnd recht die er mit vrtail vnd mit recht als vorbegriffen ist an sich braucht haut nit widerfaren noch gedyhen. Vnd batt vnd eruordert mich darumb vch obgenanten Official des hoffs ze Costentz ze eruordren ze verschriben vnd ze bitten im darinn hilfflich ze sinde. Vnd darumb wan das gaistlich vnd daz weltlich gericht enander fürderlich vnd hilfflich sin söllen. Als das von alter von recht vnd von guoter herkomner gewuonhait herkomen vnd ouch wissentlich ist, das Grauff Fridrich von Zolr der elter lenger denn Jaur vnd tag vnd ainen monat in des richs aucht gewesen vnd noch hüt diß tags ist. Darumb so eruorder vnd bitt ich üch flissig mit ernste. Als hoch vnd wie ich das eruordren sol kan oder mag das Jr den dickbenempten grauff Ytelfritzen grauffen zuo Zolr vnd dem rechten ze hilff vnd ze fürdernüß den egenanten offenn verschriben Ächter vff die Aucht die er verachtet bannent vnd fürbas wider in procedierent als denn darzuo gehört vnd von allter herkomen ist, Das Grauff Ytelfritz vorgenant also icht rechtlos belybe. Das wil ich in sölichen vnd merren sachen gern widerumb verdienen. Geben mit vrtail mit des egenanten hoffgerichtz vffgedrucktem Insigel An dem nechsten Zinstag vor sant Michahelstag. Anno domini Millesimo Quadringentesimo vigesimo.

Von dem Orig. im St.-Archiv zu Stuttgart.

Das Siegel, welches dem Rücken der Urkunde aufgedrückt gewesen war, ist abgesprungen.

7.

17. April 1421. **Der Markgraf Bernhard von Baden, Graf Eitelfritz von Zollern, beziehungsweise die Herrschaft Wirtemberg, bringen ihren Streit über den Besitz von Mössingen und Belsen vor das Hofgericht zu Rotweil.**

Ich Graue Rûdolf von Sulcz, der elter, hofrichter an statt vnd in namen mins lieben brûders graue Hermans von Sulcz von mins gnedigostem herren dez Römischen künigs Sigmunds gewalte an siner

statt vf sinem hofe ze Rotwil, vergich offenlich vnd tůn kunt menglichem mit disem brief, daz ich ze gericht saß vf dem hofe ze Rotwil an der offnen frien künigs strauß vff disen tag, als dirr brieue geben ist vnd stůnd vor mir vf dem selben hofe des edeln graue Itelfriczen von Zolr gewißer bott vnd clagfürer, vnd erzalt durch sinen fürsprechen, wie das er vormals von des vorgenanten graf Itelfriczen wegen vf dem hofe ze Rotwil clagte zů den gepursaminen gemeinlich der dörfer Meßingen vnd Belsen. Vnd da hette der herschafft zů Wirtemberg amptmann die selben gepursami vnd dörffer mit der herschafft frihait verantwurt vnd geuordert ze wysen zům rechten nauch der frihait sag. Also wärend ouch sy gewysst worden nauch der frihait sag vnd das recht wäre dem vorgenannten sinem herren, gräff Ytelfriczen, nit volle gangen nách der frihait vßwysung, und das hette ouch er vormáls vff dem nechsten landtag ouch also fürgetragen vnd clagt, da wär ertailt worden, das man In das söllte verkünden mit des gerichtez besigelten brief vnd gesworuen botten, als recht ist. Vnd des stalt ouch er des gerichcz geswornen botten, der da vor mir in vffem gericht swuor ainen gelerten aid zuo gott vnd den hailigen, das er in die verkundung also getän vnd geantwurt hette, als recht ist. Vnd batt Im do der vorgenant graf ytelfriczen clagfürer furo zů In zerichten. do stůnd dar des hochgebornen fürsten vnd herren herren Bernhards Margraffen zů Baden, mins gnedigon herren, erberiv gewisse botschaft, der veste Bernhard von Schöwemburg mit sinem vollen verschriben gewalte vnd mit ainem vidimus desselben mins gnedigen herren des marggraffen frihait mit des hofgerichcz ze Rotwil anhangendem Insigel besigelt mit sinem fürsprechen, als recht ist. Vnd sprach, er wöllte die von Meßingen vnd die von Belßen mit der frihait verantwurten, vnd vordert, sy ze wysen zům rechten nách sins herren, des marggrafen frihait sag. Do stůnd dar der vorgenant Grauf Ytelfriczen clagfürer vnd sprach, die herschafft zue Wirtemberg hette si doch vor verantwurt vnd versprochen mit ir frihait, vnd er getrúwete nit, das Bernhard von Schowemburg si von des marggraffen von Baden wegen ze verantwurten hette. Vnd er getrúwete, er söllte des vrkúnd zögen, warumb vnd in welher mäßen er si ze verantwurten hette. Daz antwurt Bernhard von Schöwemburg, aber mit sinem fürsprechen, sin herr, der marggrauf, noch er hetten nit gewißt, das in sölicher vrkúnde nötdurfftig darzů wären, vnd hette des kain ander vrkúnde zů im genomen, denn den gewalczbrief vnd das vidimus, doch wie darumb, so sigen die von Messingen vnd von Belßen sins herren, des marggräffen, vnd er getrúwete, man söllte si ouch darrumb zům rechten wysen nách siner frighait sag. Vnd báten baid tail, das zům rechten ze seczen. Do ward nách miner fráge mit gesammeter ge-

mainer vrtail, als recht ist, ertailt, möcht Bernhard von Schöwemburg gesagen vf sinen aide das er nit gewißt hette, das Jm sölich vrkúnd darzů nötburfftig wär, vnd das ouch er das von kains vffzogs wegen täte. so sollte man im zug geben, bis vf den nechsten landtag, das er denn vrkúnde zögen söllte, warumb oder in welher mäßen min gnediger herr, der marggrauf die von Meßingen vnd von Belßen mit siner frihait ze verantwurten mainte haben, oder aber erschainen, warumb er söllich vrkúnde nit gezögen möchte, vnd das darnäch geschähe, das recht were. Das seit ouch er vf sinen aide, das er nit gewißt hette, das sölicher vrkúnde darzů nötburfftig wär, Vnd das ouch er das nit täte von kains vffzogs wegen. Vnd ward yetwederm tail der vrtailbrief ertailt ze geben. Vnd herumb ze offem vrkúnde hän ich des hofs ze Rotweil Jnsigel mit vrtail offenlich gehenkt an disen brief.

Geben an dem nechston dunrstag vor sant Georien tag nach cristi gebúrt vierczehenhundert vnd darnäch in dem ain vnd zwainczigosten jären.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Mit dem Siegel des Hofrichters zu Rotweil, des Grafen Hermann von Sulz, an Pergamentstreifen: einfacher Reichsadler, Kopf rechts gewendet, Umschrift: † S'. H'MANI. COMIT. D. SVLTZ. IVDIC. CVRIE. REGAL. I. ROTWIL.

8.

23. Mai 1421. Graf Eitelfritz von Zollern gelobt zugleich für seine Helfer, er wolle mit dem Markgrafen Bernhard von Baden und dessen Helfern Frieden halten bis auf Absagen und ein Halbjahr darnach.

Jch Ytelfritz, graue zu Zolre, bekenne mich offentlichen mit disem brieff, das ich für mich, mine helffern, helffers helffern, vnd die vnsern mit dem hochgebornen fürsten vnd herren, hern Bernharten, marggrauen zu Baden 2c., sinen helfern, helfers helffern vnd den jren einen gůten frijden vnd satze steticlich, gancz, an alle geuerde vnd argenlist halten wil, als lang biß das ich jme den absage mit minem offenen, versigelten briefe gein Baden (sende) ane geuerde. Vnd nach dem absagen, so sol dannoch der frijde vnd satze weren vnd in vorgeschribner masse getrúwelichen gehalten werden eins gancz halp jare, das zu nehst kompt nach dem absagen. Vnd ich globe diß bij gůten trúwen ware vnd stete zů halten vnd genczlichen ane intrag zů vollenfüren, was hieuor geschriben stet an allerley arglifte vnd geuerde. Vnd des zů vrkunde, so han ich min eigen insigel offentlich gehencket an disen brieff, vnd han dar zů gebetten den

edelen Reynolten hertzog von Vrselingen, minen lieben Oheimen, das er sin ynsigel zu gezuegniße ym an schaden auch an disen brief gehencket hat, Der geben ist vff frijtag noch vnsers herren fronlichams tag des jars, als man zalt von Cristi gepuert dûsent vierhundert vnd eins vnd zweinczig jarn.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

2 Siegel, rund, an Pergamentstreifen, a) sehr klein, in grünem auf gelbem Wachs, vom ganzen Gepräge nichts zu erkennen. — b) auf grünem in gelbem Wachs in vier Halbkreise eingeschlossen, von welchen die beiden mittleren die weitst gezogenen sind, ein rechts geneigter kleiner Schild, in welchem 3 Schildchen (2 . 1), auf dem linken Eck desselben ein großer, rechts gekehrter Helm, dessen Decken zu beiden Seiten aufwärts stehen und wie blattreiche Zweige aussehen, Helmzierde ein heraussehender Kopf mit einer Mütze (Bischofsmütze? undeutlich). Umschrift: S. REINOLDI (?) D'. VRSLINGEN.

9.

27. **Mai 1421. Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter zu Rotweil, befiehlt im Namen des römischen Königs Sigismund mehreren deutschen Fürsten auch der Gräfin Henriette von Wirtemberg und deren Söhnen, den Grafen Ludwig und Ulrich, den Grafen Eitelfritz von Zollern im Besitz aller derjenigen Güter zu schützen, welche vordem dessen Bruder, genannt der Oettinger, gehört hatten, aber ihm (dem Eitelfritz) von dem Hofgericht zugesprochen worden. Eingerückt ist ein Schreiben des Eitelfritz an seinen Bruder, den Oettinger, vom 22. Juni 1420.**

Den durchlüchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herren Herren Ludwigen Pfallentzgrauen by Rine dez hailigen Römischen Richs Ercztruhsessen vnd Hertzogen in Beyern ꝛc. Herren Fridrichen Marggrauen zů Brandemburg dez hailigen Römischen Richs Ercz Camrer vnd Burggrauen zů Nüremberg ꝛc. Herren Fridrichen Pfallentzgrauen bi Rine Hertzogen in Beyern ꝛc. Herren Otten Pfallentzgrauen bi Rine vnd Hertzogen in Beyern ꝛc. Herren Fridrichen Hertzogen zů Österrich ze Steyrn ze Kerndern vnd ze Krain Graue zů Tyrol ꝛc. vnd den hochgebornen Fürsten Frowen vnd Herren Herren Bernharden Marggrauen zů Baden ꝛc. Frow Heinrieten Gräfin zů Wirtemberg vnd zů Mümppelgart ꝛc. Herren Ludwigen vnd Herren Volrichen Grauen zuo Wirtemberg iren Sünen minen gnedigen Herren vnd Frowen embüt ich Graue Ruodolf von Sultz der Jung hofrichter an statt vnd in namen mins lieben

Herren vnd Vatters Graue Hermans von Sultz von des aller durchlüchtigosten hochgebornesten Fürsten vnd Herren Herren Sigmunds von gottes gnaden römischen künigs zuo allen ziten merers des Richs vnd zu Vngern Beheim Dalmatien Croatien rc. künigs mins allergnedigosten Herren gewalte an siner statt vf sinem hofe ze Rotwil Minen vndertenigen willigen dienste vnd tuon vwern gnaden kunt das der edel wolgeborn Graue Itelfritz Grauf zuo Zolr vf dem hofe ze Rotwil als verr geclegt haut von dem wolgebornen Graue Fritzen von Zolr dem eltern den man nempt Ötinger sinem Bruoder das er in mit vrtail vnd mit rechtem gericht in die Aucht des hofs ze Rotwil geton vnd verschriben haut. Mit sölicher Clag das er vf drin lantagen nach enander offenlich in gericht voran verlesen vnd verhören ließ ainen papirin brief vnd abgeschrifft besigelt mit der vesten Aulbrechtz von Tanhan Eggen von Rischach ze Richenstain vnd Wilhelms von Hornstain vfgedruckten Insigeln der stuond vnd lut von wort ze wort also: Ich Itelfritz Graue zuo Zolr Laun dich Graue Fritzen den man nempt Ötinger von Zolr wissen. Von sölicher ansprauch wegen so ich zuo dir han darumb dich die durchlüchtigen hochgebornen min gnedigen Herren die Curfürsten von der Pfaltz vnd von Brandemburg durch ir Räte erber bottschafft vnd brief ouch durch miner gnedigen herschafft von Wirtemberg Räte von minen wegen vnd ich selber gegenwärticlichen vnd suß lang zit vntz her gar vil vnd dick eruordert eruollget vnd ersuocht haben das du gegen mir fürkämest dich verantwurt hettest zuo den eren oder zuo dem rechten, das du aber nie getuon woltest. wie wol du es zuo tünd liplich zuo gott vnd den hailigen gesworn verbrieft vnd versigelt haust etc. Darumb so han ich dich als recht ist fürgeuordert vnd muoß min recht suochen vor des allerdurchlüchtigosten mins gnedigen Herren des Römischen künigs hofgericht daselbs vnd dannen menglich guot gelait haut. vnd wil da min ansprauch nach miner notdurfft fürbringen vnd das alles vnd ieglichs ob gott wil mit vrtail vnd recht eruolgen vnd erwisen. sunder das du vnd din helfer mir min diener vnd die minen ermürdet hand. Und nämlich das du ain erloser rechtloser erbloser vertailter mainaider morder bist vnd nicht mere gehörest zuo eren zuo fromen lüten noch zuo dehainen guoten dingen vnd ouch mit sunderhait das du mir vellig worden vnd veruallen bist Zolr Hächingen vnd was du haust vnd das der herschafft von Zolr Lehenman darumb von dir nicht nie lehen empfauhen noch tragen süllen sunder on verzug dir die vffsagen vnd von mir die lehen empfauhen. Vnd als ich dir dick geschriben haun das ich dir vor den vorgenanten fürsten vnd Herren ainem welhen du wölltest vnd anderswau als dann in minen briefen dir darumb gesant luter begriffen ist zuo ëren vnd zuo Recht gern

fürkomen wöllte. Vnd mich der Bösen zige so du vnd din diener mir zuogezogen haund redlich verantwurten der geniessen vnd engelten nach dem rechten. Vnd wie wol ich alle min zuosprüch die ich zuo dir geton haun vf die zite gentzlich wollt still ligen gelaussen haun vnd die nit fürgezogen, so wolltest du mir doch des nie statt getuon. Das wil ich sunderlich von dir clagen mit recht fürbringen vnd erwisen das du vnd din diener mir an allen stucken vnd argen zigen gentzlich vnrecht tuond vnd geton haund vnd mir ouch wandel vnd kerung darumb ze tund schuldig bist. Vnd das menglich sehe das ich die sachen on allen vortail luter vnd claur vngeuarlich nach rechter waurhait völlentlichen eriagen vnd erwysen wölle vnd mir des rechten Oesterbas statt getuon mit dehainer beschönung nicht vffgaun vnd dich ouch niendert mit bedecken mögist, sunder mir daselbs vmb alle stuck völlentlichen on verzug gerecht werdest, darumb so wil ich dir mit willkür den vortail geben das ich vf die zite vor dem egenanten rechten Aucht vnd Ban darinn du denn bist gentzlich still ligen laussen will das nit fürziehen noch mich damit gegen dir gar nützit behelffen. Ich wil ouch dich din helffer vnd wer mit dir ritet zuo dem rechten vnd wider dauon bis an vwer gewarsami vertrösten vnd sicher sagen für mich min helffer vnd für menglich von vnsern wegen on alle geuerde. Doch also wenn oder zuo welhem recht tag die dir von dem hofrichter verkündt sind komen wöllest das du mich das viertzehen tag die nehsten vor verschriben wissen laussest vngeuerlich zuo der Linden gen Hornstain oder gen Andegg vmb das ich es minen helffern verkünden vnd mich ouch selber zuo dem rechten dester treffenlicher gefügen mög aber kämest nit zuo dem rechten oder liessest mich ouch nit wissen als vorgeschriben ist, so wöllt ich doch min recht iagen vnd darinn geniessen wes ich möcht vnd dehainen vortail nit vbergeben, hernauch wiß dich zuo richten. Geben vnd versigelt mit minem secret Insigel an sambstag nechst vor sant Johanns tag ze Sünwenden des hailigen zwölff botten Anno etc. in dem zwaintzigosten Jar. Ich Aulbrecht von Tanhan Ich Egg von Rischach ze Richenstain Ich Wilhelm von Hornstain vnd ich Hainrich Osthamer bekennen offenlich das wir vf sambstag vor sant Johanns tag ze Sünwenden zü Hornstain wären vnd ain brief sahen vnd horten der von wort zuo wort vßwyset als dise abgeschrifft innhaltet. Wir sauhen ouch das vnser gnediger Herr Grauf Itelfritz von Zolr denselben brief ainem botten genannt Conrat Mauler gab der selb bott swuor im ouch liplich zuo gott vnd den hailigen das er den brief vngeuarlich on verzug dem Ötinger von Zolr gen Zolr entwürten vnd bringen wöllte. Vnd sahend in ouch ze stund mit dem brief enweg gaun. Vnd das wir daz also gesehen vnd gehört haben, das sagen wir alle vier vf vnser aide. Vnd zu zügknüß han ich obgenanter Aulbrecht von Tanhan Egg von Ri-

schach ze Richenstain vnd Wilhelm von Hornstain vnsriu Insigel vf disen vorgenanten sambstag in dise abgeschrift gedruckt. Vnder den egenanten Insigeln ich der vorgeschriben Hainrich Osthamer bekenn wann ich min Insigel vf die selben zite nit by mir gehept han, vnd tett daruff sin clagen vnd clagt zuo dem vorgenanten Grauf Fritzen dem Ötinger vmb ain mord das er vnd sin helffer im sin diener vnd die sinen ermürdet haben vnd das er ain erloser erbloser vertailter mainaider morder sige vnd nicht märe gehöre zuo eren zuo fromen lüten noch zuo dehainen guoten dingen, vnd das ouch er im vellig worden vnd veruallen sige Zolr Hächingen vnd was er hänt, vnd das der herschafft von Zolr Lehenman darumb von im nicht më Lehen empfauhen noch tragen, sunder die demselben Grauf Fritzen dem Ötinger vffsagen vnd von Grauf Itelfritzen vorgenanten empfahen söllen Vnd ist ouch daruff demselben Grauf Itelfritzen anlaiti vf des egenanten offenn verschribenn Ächters güter ertailt worden. Vnd ist ouch er daruff geanlait. Mit namen vff Zolr Burg vnd Berg halb mit Lüten mit guoten vnd mit aller zuogehörde. Item vf Hächingen die Statt halb mit lüten mit guoten vnd mit aller zuogehörde. Item vff die dörffer vnd wiler Stetten Boll Sembach die allten Statt ze Hächingen Tanhan gar Bisingen halbs vnd was der obgenant offenn verschriben Ächter in Erbs wyse inngehept haut. Item vff Wessingen vnd Wilhan mit aller zuogehörde. Vnd vf Husen vnder Wilhan gelegen. Vnd besunder vf Messingen, Belßen Staunßhofen vnd sant Johanns wiler vf die vieriu gruntlich mit allen rechten lüten guoten nützen vnd zuogehörden was daran oder darinn ist oder gehören sol. Item vff Eschingen mit aller zügehörde. Item vf die güter ze Rour. Item vf der herschaft von Zolr Taile Lüte vnd güter ze Rangendingen vnd ze Belbach. Item vf alle die recht ansprach widerköff vnd widerlosung die er an vnd gegen der Herschafft von Wirtemberg vnd den iren haut maint ze haben oder ie gehept haut Vnd ouch vf alle anspruch recht vnd gewaltsami die er zuo den vorgeschribenn schlossen dörffern wilern lüten vnd guoten allen oder besunder in gehept haut Oder in künfftigen ziten oder noch hüt by tag gewinnen oder zu haben maint. Vnd nämlich vff was er ererbt haut ererben oder iemer gewinnen meg. Item vf die andern halbtail an Zolr Burg vnd Berg vnd an der Statt Hächingen mit Lüten mit guoten vnd mit aller zuogehörde. Item vf Niderhächingen Schlatt Bürren Spehtzhart vnd Wiler ob Schlatt. Item vf die aigenschafft widerköff vnd widerlosungen zuo Killer zü Husen zü Burladingen vnd zü Maigingen. Item vf den andern halbtail ze Bisingen. Item vf Stainhofen der herschafft von Zolr Tail gar. Item vff Zymmern vnd wiler vnder Zolr

gelegen. Item vf die fünfftzig pfund haller iärlichs geltz die dem vorgenanten Grauf Itelfritzen iärlichs gaun söllten voran vsser allen nützen vß Messingen mit aller zuogehörde. Item vf die achtendhalb vnd zwaintzig pfund heller iärlichs geltz die dem selben Grauf Itelfritzen ouch iärlichs gon sollten voran vß Eschingen mit siner zugehörde. Item vf alle die güter güllten höfe vnd recht die yeman in dem allem vnd in ir ieglichem besunder haut oder maint ze haben. Vnd besunder vff alle vnd ieglich widerköffe vnd losung die der egenant offenn verschriben Ächter daruff haut oder maint ze haben. Item vnd vff alle manschafft vnd lehenschafft so die herschafft von Zolr haut oder haben sol wa vnd an welhen guoten oder enden das sige das denn von der herschafft von Zolr ze Lehen rürt vnd ainem rechten Herren zuo Zolr zuo Lehen ze lihen zuogehört. Vnd die anlaiti haut der vorgenant Grauf Itelfritz vf den vorgeschribenn schlossen dörffern wilern stucken lüten vnd guoten allen mit allen iren rechten vnd zuogehörden besessen als recht ist. Vnd darnach ward im ertailt das man in daruff in nutzlich gewer setzen vnd im schirmer darüber geben söllte. Vnd da ward er ouch also daruff gesetzt in nutzlich gewer. Vnd die nutzlich gewer haut er vff den selben schlossen dörffern wilern stucken lüten vnd guoten allen mit allen iren rechten vnd zuogehörden ouch besessen als recht ist. Vnd des sind ouch alles guot redlich versigelt brief vor mir in gericht gezögt worden das dem allem also ist Vnd vff das alles ist demselben Graue Itelfritzen Graufen zuo Zolr mit gemainer gesammeter vrtail nauch miner frauge als vf dem hofe ze Rotwil recht ist ertailt das er die vorgeschribenen Schloß Dörffer wiler stück lüte vnd guot vnd alles das so vorbegriffen ist mit allen rechten gewaltsami nützen vnd zuogehörden wol angriffen sol vnd mag es sige mit versetzen oder mit verkouffen mit vermachen oder mit hingeben fründen oder lantlüten durch gott oder durch ëre. Oder im selb vnd sinen erben die behaben mag. Vnd was er damit tuot oder tuon wil nuo oder hienauch in künfftigen ziten das alles sol vnd mag guot Crafft vnd macht haben luterlich aiuualticlich vnd on alle geuerde. Es muotet auch der vorgenant Grauf Itelfritz Grauf zuo Zolr vwer vorgenanten miner gnedigen Herren vnd frowen herüber ze schirmern. Vnd das sind auch ir im vor mir mit vrtail als recht ist ze schirmern gegeben. Vnd darumb von des obgenanten mins allergnedigosten Herren des Römischen Künigs gewalte So gebüt ich vch allen gemainlich vnd ieglichen besunder ernftlich vnd vesticlich das Ir den vorbenempten Grauf Itelfritzen Grauen zü Zolr vf die obgeschriben schloß dörffer wiler stuck lüte vnd guote vnd alles das so vorbegriffen ist mit allen rechten nützen gewaltsami vnd zuogehörenden schirment und hanthabend vesticlich vnd getrüwlich Vnd das vwer dehaine den oder die andern darinne ze wort haben noch im das

vf den oder die andern verziehen. Wan tätend Jr des nit vnd kompt das von vch ze Clag. Man richt es fürohin zuo vch nach recht. Vnd herumb ze offem vrkünde han ich des hofs ze Rotwil Jnsigel mit vrtail offenlich gehenkt an disen brief. Geben am nechsten Zinstag nach vnsers Herren fronlich(n)amstag. Nauch desselben vnsers Herren Cristi gebürt Viertzehenhundert vnd darnach in dem ain vnd zwaintzigosten Jauren.

Von dem Orig. im Staats-Archiv zu Stuttgart.

10.

7. Januar 1423. **Graf Fridrich von Zollern, der Aeltere, beklagt sich über seinen Bruder Eitelfritz, daß dieser ihn (1418) aus der Zollerburg vertrieben auch die Rotweiler gegen ihn unterstützt habe.**

Wir Fridrich graff zue Zolre, der elter, beckennen mit diesem brieff, das vor etwieuil zijten der hochgeborn fuerste, her Ludwig pfalczgraff bij Ryne, des heiligen richs erczdruchsesse vnd herczog in Beyern, min gnediger herre vnd auch der hochgeborn graff Eberhart selig von Wirtemberg ein richtung zwischen mir vnd graff Ytelfriczen von Zolre gemacht hattend vnd die mit iren vnd auch vnser beider insigeln versigelt ist, vnd die wir vnd der vorgenannt Ytelfricz liplich zů gotd vnd den heiligen gesworn haben. Vber dieselben gesworen richtung vnd auch uber den gesworen buergfrieden zue Zolre vnd andere gluebde vnd eyde hat vns der vorgenant Jtelfricz zu Zolre vsser vnserm slosse gestossen, daz vnser daselbs genommen, sonder auch veber sollich eyde, die er vns getan hatd, vns widder die von Rotwile zue helffen, daz er aber überfarn vnd darúber den von Rotwile geholffen hatt, vns uß zue stossen vnd fuer vns zue ziehend. So hat auch der vorgenant Jtelfricz in vil andern stúcken widder sinen eide vnd ere getan. Dez [1]) alles sagen wir bij den eyden, die wir vnsern herren getan haben. Zue vrckund haben wir vnser insigel gehenckt an disen brieff. Datum feria quinta post festum epiphanie domini anno eiusdem millesimo vicesimo tercio.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Das Siegel ist von dem Pergamentstreifen abgerissen.

---

[1]) Es stand diz, das e ist mit dunklerer Tinte gemacht.

11.

11. Januar 1423. Graf Fridrich von Zollern, Domherr, bekennt, dem Markgrafen Bernhard von Baden 500 Gulden schuldig zu sein und schlägt ihm mit Einwilligung seines Bruders, des Oettingers, diese auf die Pfandschaft von Hechingen.

Wir Friderich grave zû Zolre, thûmherr ꝛc. beckennen vnd tûn kunt offembare mit disem briefe. Als wir dem hochgebornen fursten vnd herren, hern Bernharten, marggrauen zû Baden ꝛc. schuldig bliben funffhundert guldin kuntlicher vnd wissenschaftlicher schulde, die wir dem vorgenanten vnserm herren vor etwielangem bezalet solten han, dann daz er vns daz also durch vnsere vlissigen bete willen bißher hat lassen steen, vnd wan wir nû jm bezalungen zu tund dez obgeschriben gelts zu dirre zijt nit statte han mögen, herumb so haben wir den obgenanten vnsern herren, den marggrauen vnd sine erben mit wissen, willen vnd verhengnisse dez wolgebornen Friderichs grauen zu Zolre, vnsers lieben Bruder, der obgeschriben schulde funffhundert guldin verschaffet vnd ußgewiset vff die pfantschafft zu Hechingen, mit jren rechten vnd zugehörungen, vnd dasselbe gelte daruff geslagen, also daz der obgenant vnser herre, der marggrafe vnd sine erben daz obgeschriben gelte uff der selben pfantschafft haben söllent zu anderm gelte, daz er vnd sine erben vor daruff hand nach lute der pfantbriefe, daruber gegeben, vnd sollent ouch die selben pfantbrief mit allen worten, artickeln vnd meynungen vmb die obgeschriben funff hundert guldin crefftig vnd mechtig sin, glich als ob die selben fünffhündert guldin in den vorgenanten pfantbriefen mit namen genennet vnd zu der vordern somme begriffen werent, die selbe pfantschafft mit jren zuegehoerungen inn zu habend, zu nützend vnd zu nyessend öne abslag des heuptguts, daz vor vnd auch yetzund daruff verschrieben ist, in aller der masse, als die selben pfantbriefe daz begriffen vnd ußwisent, herinn gentzlich ußgescheiden alle geuerde vnd argeliste. Vnd Wir Friderich, graue zu Zolre, der elter, beckennen vns mit disem briefe, wie der vorgenant graue Friderich, vnser lieber bruder, sich verschrieben hat vnd verschribet gein dem vorgenannten hochgeboruen fuersten vnd herren, hern Bernharten, marggrauen zu Baden etc. von dez obgeschriben gelts wegen, daz er geslagen hat uff die pfantschafft zu Hechingen, als vorbegriffen ist, daz daz alles mit vnserm wissen vnd gutem willen gescheen ist, vnd tun auch vnsern willen darzu in crafft diß brieffs fur vns vnd vnsere erben, öne alle geuerde. Vnd dez alles zu einem sichern vnd waren vrkunde so haben wir, die vorgenannten zwene brudere, vnser yeglicher sin eygen insigel fur vns vnd

vnsere erben gehenckt an disen brieff, vnd haben beyde mit ernste gebetten die frommen vnd vesten Heinrichen von Berwangen, hofmeister etc. vnd Rudolffen von Schauwemburg, vogt zu Baden, daz sie jre insigeln zu noch merer sicherheit dirre vorgeschriben dinge, vns vnd vnsere beydere erben damit zu übersagende, zu den vnsern habent gehenckt an disen brieff. Dez wir vns, die yetzgenanten, beckennen, also getan han. Dirre brieff ist geben uff mentag nehst nach sant Erhards tag, dez heiligen bischoffs, des jars, als man zalte von Cristi geburte vierzehenhundert vnd drú vnd zwentzig jare.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

12.

11. **Januar** 1423. **Graf Fridrich von Zollern, der Aeltere, bekennt, daß Markgraf Bernhard von Baden der Stadt Pforzheim die** 80 **Gulden bezahlt habe, welche dieselbe ihm geliehen und daß er mit Zustimmung seines Bruders, des Domherren, solche auf die Pfandschaft von Hechingen geschlagen habe.**

Wir Friderich graue zu Zollre, der elter, beckennen vnd tun kunt offembare mit disem briefe für vns vnd vnsere erben. Als wir den von Pforczheim schuldig sind achtzig Rynscher guldin, die si vns gutlichen habent geluhen, vnd wan wir jne nú bezalunge desselben gelts zu dirre zijt nit getun können, so haben wir gebetten, den hochgebornen fursten vnd herren, hern Bernharten, marggrauen zu Baden etc. daz er jne die obgeschriben achtzig guldin bezalet hat. Herumb so haben wir mit wissen vnd willen vnsers lieben Bruder Friderichs, grauen zu Zollre, thumhern etc. Dem obgenanten vnserm herren, dem marggrauen, die selben achtzig guldin geslagen vff die pfantschafft zu Hechingen, dasselbe gelte daruff zu habende, glich vnd in aller der masse, als derselbe vnser herre, der marggraue, ander gelte vor daruff hat nach lute der pfantbriefe, daruber gegeben, dieselben pfantbriefe auch vmb die vorgeschrieben achtzig guldin crefftig vnd mechtig sind vnd sin soellent, gliche als sie begriffend vnd innhaltend von dez gelts wegen, daz nemlich in den selben briefen geschriben stet, one alle geuerde. Vnd wir Friderich, graue zu Zollre, dumherre etc. beckennen vns mit disem briefe, wie der vorgenant grafe Friderich sich verschrieben hat vnd verschribet gein dem vorgenanten hochgebornen fürsten vnd herren, hern Bernharten, marggrauen zu Baden etc. als von der achtzig guldin wegen, die er geslagen hat uff Hechingen, daz das allez vnd waz hieuor geschrieben stet, mit vnserm wissen

vnd gutem willen durchgangen vnd gescheen ist, vnd tun vnsern willen darzu in crafft diß brieffs fur vns vnd unsere erben. Vnd dez alles zu warem vrkunde so haben wir, die vorgenanten zwene gebrudere von Zollre, vnsere insigeln fur vns vnd vnsere erben gehenckt an disen brieff, vnd haben gebetten die frommen, vesten Heinrichen von Berwangen, Hofmeister etc. vnd Rudolffen von Schawemburg, vogt zu Baden, daz sie jre insigele zu noch merer sicherheit dirre vorgeschrieben dinge, vns vnd vnsere erben damit zu übersagend, zu den vnsern auch gehenckt habent an disen brieff, des wir vns, die ietzgenanten Heinrich von Berwangen vnd Rudolf von Schawemburg also beckennen getan han. Dirre brieff ist geben vff mentag nehst nach sant Erhards tag, dez heiligen bischoffs, dez jars, als man zalte von Cristi geburte vierzehenhundert vnd drú vnd zwentzig jarn.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

13.

3. Februar 1423. Hans von Stadion, Hans Sturmfeder, wirtembergische Vormundschaftsräthe, und Hermann von Sachsenheim, Vogt zu Neuenbürg, vermitteln einen Frieden zwischen dem Markgrafen Bernhard von Baden und zwei Herren von Ow, welche von jenem in ihrem Schlosse zu Bodelshausen belagert worden.

Ich Volkart von Ouwe, genant Wutfuß, vnd ich Heinrich von Ouwe, des vorgenanten Wuetfuße sone, vnd ich Fritz von Wintzlen, alle edelknecht, vnd wir diß nachgeschrieben, mit namen Wernher Tyryngere, Fritz Balinger, Clymmer, Peter Steinbrunner, Claus Vlrich von Dornstetten, Aberlin Schuerlin, Heintz Bollin, Claus Katzenrijtter, Claus Brenner, Claus Radvogel vnd Heintz Hode, verjehen vnd bekennen vns offennlich mit disem brieff. Als wir dez hochgebornen fursten vnd herren, hern Bernhartz, marggraffen zu Baden vyende gewesen sind von wegen des wolgebornen graffe Itelfritzen von Zolre vnd nú der vorgenant vnsere gnediger herre, der margraffe, von sollicher zweytracht vnd vintschafft wegen fur vns gen Bodelßhusen gezogen vnd vns bij dem selben sloß besessen hette, vnd also so haben die strengen vnd vesten dazúwuschen geteidingt mit namen her Hans von Stadion, rijtter, Hans Sturmfeder, beide stathalter vnsere gnedigen herschaft von Wirtemberg, vnd her Hermann von Sachsenheim, rijtter, vogt zu der Nuewenebur g, als hernach geschriben stet. Zu dem ersten so haben wir, die vorgenannten Volkart vnd Heinrich von Ouwe beyde gelopt vnd einen gelerten eyt zu got vnd den heiligen gesworen, nye-

mer me widder den vorgenanten vnsern gnedigen herren, den marggrauen vnd alle die sin zu tund oder schaffen getan werden in dehein wisse ane alle geuerde. Vnd sol auch Bodelßhusen, daz sloß den krieg vß, so zuwúschen vnserm obgeschriben herren, dem marggraffen vnd graff Itelfritzen ist, auch nit sin von niemans wegen in deheinen weg, vßgenomen von vnser gnedigen herreschaft wegen von Wirtemberg. So mocht daz vorgenant sloß wol widder sin gnade sin von derselben herreschaft wegen vßgescheiden alle geuerde vnd argelist. Vnd wir die vorgeschriben mit namen Fritz von Winczlen, Wernher Tyrnynger, Fritz Balinger, Clymmer, Peter Steinbrunner, Claus Vlrich von Dornstetten, Aberlin Schuorlin, Heintz Vollin, Claus Katzenrijtter, Claus Brenner, Claus Radvogel vnd Heintz Hode haben auch gelopt vnd einen eyt zu got vnd den heiligen gesworn, auch niemer me widder den vorgenannten vnsern gnedigen herren, den marggraffen zue tunt nach kein den sinen oder schaffen getan werden in dehein wyse ane alle geuerde. Auch so ist vns herinn gedingt vnd vßgescheiden, wann daz wer, daz vns vnser herre, graff Itel Fritz sollichs abtruge gegen vnserem herren, dem marggraffen, als obgeschriben stet, daz vns vnser llediger herre, der marggraff, disen brieff hervß gebe, so solten wir ledig sin vnd nit ee. Vnd dez zu warem vrkund, so han wir, die vorgeschriben Volkart vnd Heinrich von Ouwe vnd Fritz von Wintzlen, vnser ieglicher sin eigen insigel gehenckt an disen brieff, vnd wir die vorgeschriben mit namen Wernher Tyrnynger, Fritz Balinger, Clymmer, Peter Steinbrunner, Claus Vlrich von Dornstetten, Aberlin Schuerlin, Heintz Vollin, Claus Katzenrijtter, Claus Brenner, Claus Radvogel vnd Heintz Hode verjehen vnd bekennen vns vnder der vorgeschriben Volkarcz vnd Heinrichs von Ouwe vnd Fritzen von Wintzlen, vnsere lieben Jungherren insigeln aller vorgeschriben Dinge, so von vns an disem brieff geschriben stet, wann wir eigener insigel nit enhaben. Wir Volkart vnd Heinrich von Ouwe vnd Fritz von Wintzlen bekennen, daz die vorgeschriben reisigen knecht sich aller vorgeschriben sachen vnder vnsern insigeln bekant vnd vns darumben gebetten haben, disen brieff von vnsern vnd iren wegen zu uersigeln, wann sie eigenn insigel nit enhatten, daz wir auch also getan haben in aller der maßen, so von vns an disem brieff geschrieben stet, der geben ist am nehsten mitwoch nach vnser lieben frouwen tag kertzwihin, zu latin purificatio, do man zalt von Cristi geburt viertzehenhundert vnd drue vnd zwentzig jarn.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Mit 3 Siegeln in gelbem Wachs, rund, klein, an Pergamentstreifen: a) getheilter Schild, in der obern Hälfte einen rechtsgehenden Löwen, untere Hälfte durch schrägrechte und schräglinke Linien schraffirt. Umschrift sehr undeutlich: † S'. VOLHARD | VON | OW. — b) Wap-

penbild wie das vorige, Umschrift: † S' HEINRICI . DE . OW. — c) eine Kralle, vielleicht einer Eule, denn der kurze Ständer ist dick und dicht behaart, nimmt den ganzen Schild ein, Umschrift sehr undeutlich: † S'. FRID. (oder DZ?) VO . WINZLEN.

14.

2. Januar 1424. **Graf Fridrich von Zollern, der Aeltere, und sein Bruder, der Domherr, schlagen die 150 rh. Gulden, welche der Markgraf Bernhard von Baden ihnen geliehen, diesem auf die Pfandschaft von Hechingen** 2c.

Wir Friderich, der elter, graue zu Zollre vnd wir Friderich, graue zu Zollre, dumherre etc. gebruedere, beckennen vnd tun kunt offembare mit disem briefe. Als der hochgeboren furst vnd herre, her Bernhart, marggraue zu Baden etc. vnser gnediger lieber herre, vns uff disen hutigen tag anderthalb hundert Rynscher guldin durch vnsere vlissigen vnd ernstlichen bette willen vnd vnsern grossen nutze damit zu schicken vnd vnsern mercklichen schaden zu versehend, also bare gegeluhen hat, des haben wir die selbe somme guldin dem obgenannten vnserm herren, dem marggrauen, vnd allen sinen erben vnd nachkommen fur vns vnd alle vnsere erben vnd nachkomen geslagen uff die pfantschafft zue Hechingen vnd daz burglin in der statt mit siner zugehoerden in der masse, als wir daz dem obgenanten vnserm herren, dem marggrauen, vormals versetzt vnd ingeben haben, vnd slahen dasselbe gelte also daruff wissentlichen in crafft diß brieffs, also daz der selbe vnser herre, der marggraue, vnd sine erben die obgenanten anderhalbhundert guldin vff der obgeschrieben pfantschafft zu Hechingen nach lute der pfantbriefe, darueber gegeben, innhaben sollent vnd dasselbe pfant dafuer [1]) anhaben, nutzen vnd nyessen soellent vnd mogent, one abslag dez heuptguts, als lange, biß daz wir oder vnsere erben oder nachkomen daz mit den obgeschrieben anderhalbhundert guldin vnd anderem gelte, daz vor daruff stet vnd geslagen ist, als vorgeschrieben stet, geledigt vnd geloset haben, óne allerley intrag, widerrede vnd geuerde. Vnd des zu eim sichern vnd waren vrkuende, so geben wir dem obgenanten vnserm herren, dem marggrauen, sinen erben vnd nachkomen disen brieff besigelt mit vnsern eygen anhangenden insigeln, fur vns vnd alle vnsere erben vnd nachkomen, der geben ist uff sontag nehst vor dem zwoelfften tag, zu latine epiphania domini, in dem jar, als man zalte nach Christus geburte tusent vierhundert zwentzig vnd vier jare.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

[1]) „dafuer" ist hineincorrigirt.

15.

19. Februar 1424. Graf Fridrich von Zollern, der Aelter, und Graf Fridrich, der Domherr, Gebrüder, geloben, wenn sie je ihre Herrschaft zu Zollern versetzen oder verkaufen würden, sie solche nur dem Markgrafen Bernhard von Baden zukommen lassen wollen.

Wir Fridrich, graue zů Zolre, der elter, vnd wir Fridrich, graue zu Zolre, dumherre etc. gebruedere, bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als der hochgeborn fúrst vnd herre, her Bernhart, marggraue zů Baden etc., vnser gnediger lieber herre, vns in vil sachen mangerley gnade, hilff vnd frúntschaft getan hat, darvmb billich ist, daz wir volliclichen vnd auch mit gutem willen gein jme herkomen vnd ansehen in allen sachen, die wir jm zue liebe vnd frúntschaft getůn koennen, darumb mit wolbedachtem mute, zijtlicher vorbetrachtung vnd rehten wissend, so haben wir beide fúr vns vnd vnsere erben versprochen, versprechen vnd gereden bij gueten truwen an eydes statt vnd in craft dis brieffs also, wer ez, daz vns nue oder heruoch zue synne were oder wúrde, vnser herschaft zue Zolre mit jren zuegehoerungen gar oder eins teils zue versetzen, zue verkauffen oder in dehein ander hand zue bewenden, wie oder von welicherley sache wegen daz were oder geschee, daz wir dann solliche versatzunge, kauff oder veranderung gein nyemand anders tuen sollen oder woellen, dann gein dem vorgenanten vnserm herren, dem marggrauen oder sinen erben zue jren handen vnd herschaft zue bewenden getruwilich vnd vngeuerlich, vnd sollen vnd woellen jne auch dieselbe vnser herschaft mit jren zuegehoerungen neher geben vnd volgen lassen, dann wir des anderswo von andern lúten vmb dieselbe vnser herschaft, ez sij vmb gar oder eins teils bekomen moehten, vnd daz darinn keynerley geuerde oder vorteil sij, weder mit worten noch mit wercken. Vnd ob wir herúber dieselbe vnser herschaft mit jren zuegehoerungen gar oder eins teils aue wissen vnd willen des obgenanten vnsers herren marggrauen oder sinen erben in yemandes hand vnderstuendent zue bewenden oder bewendeten, es were mit versatzung, kauff oder veranderung, wie daz zuegieng, daz sol doch alle zijd vncreftig vnd vnmechtig sin, sonder der vorgenant vnser herre der marggraue vnd sin erben sollent die bessern reht dar zue han, dann vns wol gnad vnd frientschaft von demselben vnserm herren gescheen ist, das wir jme des billich vor aller meuglich gonnen ane allerley intrag, widerrede vnd geuerde. Doch so sol diser brieff noch dehein artickel, der darinne geschriben stat, vns kain schad sin an sollicher losunge, so wir haben zu tuen gein wem daz ist, nieman vßgenomen. Doch waz wir also loesen, da mit

sollen wir vnserme herren, dem marggrauen verbunden sin in aller der maß, also diser brieff wiset. Vnd des alles zue einem sichern vnd waren vrkunde, so haben wir dem vorgenanten vnserm herren, dem marggrauen vnd sinen erben fúr vns, vnsere erben, disen brieff mit vnsern eigen vnd anhangenden ingesigeln versigelt, der geben ist vff den nehsten samstag nach sant Veltins tag des jars, als man zalt von Christi gebúrt dusent vierhundert zwentzig vnd vier jare.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Nur noch 1 Siegel vorhanden; das erste, des Grafen Friderich von Zollern klein, rund, in grünem Wachs; kleiner, halb rechts gewendeter Helm, auf demselben großer, rechts gekehrter Hundskopf mit ausgereckter Zunge, die schmalen Lappen der Helmdecken aufwärts und abwärts gewunden, Blumen dazwischen heraufstehend, Umschrift: † S' FRIDRICH † GRAUF . . . . RE . (undeutlich), statt der Zwischenpunkte stehen Blümchen.

16.

29. Jan. 1424. **Graf Fridrich von Zollern, der Aeltere, schwört dem Herrn Ludwig von Lichtenberg im Elsaß, der ihn seiner Haft entlassen, Urfehde.**

Wir F r i d e r i c h d e r E i l t e r g r a f e z ů Z o l r e důnt kunt offinbar allen den die, disen brieff sehent, oder hoerent lesen Also wir vnd vnsere helffer yetzunt nehst In des Edeln L u d e w i g e s H e r r e n z ů L i e h t e n b e r g Straßen vnd Lande by Byschoffeßheim, Etteliche koufflúte angriffen, vnd Jnen Jr pferde vnd anders genomen hant, darumb vns die sinen gefangen vnd vns Jme geantwurtet haben, dar Jnnen aber der Erwurdige Jn Gotte vatter vnd herre, herrn Wilhelm Bischoff zů Straßburg, vnser lieber Herre zwischent dem obgenanten Ludewigen Herren zů Liehtenberg vnd vns beredt vnd betedinget hat, das wir dem obgenanten Ludewigen Herren zů Liehtenberg solliche pferde vnd nome, die wir also Jn syme lande vnd vff siner Straßen genomen habent, den koufflúten ledig sagen, wider geben, vnd keren soellent zwúschent hie vnd dem Sondage Jnuocauit nechst kompt noch datum diß brieffs vnd sollent ouch allen vnsern ernst vnd vermoegen darzů důn, das solliche nome pferde vnd zůgriffe, so wir Jn sime lande vnd vff siner Straßen genomen habent, gekert werde Jn der mossen, also vor geschriben stot, vnd weres das ycht davon von handes komen oder verússert were, was vns dannen der obgenant Ludewig Herre zů Liehtenberg dafúr heisset geben das soellent und wellent wir Jn der selben Zyt also geben vnd důn, one vertzog, vnd one alle widerrede, vnd weres des wir den koufflúten soelliche nome vnd zůgriff nit kertent,

noch darumb vollen beteut In der obgeschriben zyt, So soellent wir vns zů stunt, vnd one vertzog mit vnsers selbs libe dem obgenanten Ludewigen Herren zů Liehtenberg gon Liehtenberg In sin Sloß antwurten vnd stellen, vnd daruß nit komen, wir habent danne die nome gekeret, vnd ledig getzalt, one geuerde, Wir graffe Friderich obgenant bekenent vns ouch mit disem briefe, wannen vns der vorgenant Ludewig Herre zů Liehtenberg In sollicher vnser obgeschribenen gefengnisse so vil frúntschafft geton hat das wir vß sollicher siner gefengnisse guetlichen komen sint, darumb haben wir von frygem willen vnd mit rechter wissen gelobt vnd gesworen ewiklichen, die wile wir lebent wider den obgenanten Ludewig Herren zů Liehtenberg sine erben vnd nochkomen, noch wider Ir herschafft vnd die Iren niemerme zů duende, noch schaffen geton werden In deheinen weg noch ouch das wir, noch die vnsern In der obgenanten herschafft von Liehtenberg, Es sige vff wasser oder vff lande noch vff Iren Strassen vnd geleite, So wyte die gont fúrbasser nit me zů griffen, noch yemans deheimen schaden důn soellen noch schaffen geton werden, die wile wir lebent one geuerde, wo aber do got vor sige das von vns oder den vnsern vngeuerlichen vberfaren wúrde, wannen wir dannen von dem vorgenanten Ludewigen Herren zů Liehtenberg sinen erben oder nochkomen darumbe gemanet werdent mit botten oder mit briefen, So soellent vnd wollen wir vns von stunt vnd one vertzog Inen In das obgenante Sloß Liehtenberg stellen vnd antwurten mit vnsers selbs libe vnd dar Inne bliben, vnd von dannan nit entkomen, also lange bitz das wir solliche nome für vns, vnd die vnsern vngeuerliche gekert vnd widergeben haben, Vnd haben ouch wir Friderich graffe zů zolre obgenant, alle vorgeschriben sachen, puncter vnd artickel vnd yegliche besůnder was an disem briefe geschriben stot liplichen zů gotte vnd den heiligen mit vffgehabn fyngern vnd gelerten worten globt vnd gesworen, stete, veste, volkomeliehen vnd vnuerbroechelichen zů halten vnd zů vollfuerend, vnd dawider niemer zů sůchen zů tůnd noch das schaffen geton werden mit deheinreley sachen die yeman herdencken kuende oder moehte on alle geuerde, vnd des zů vrkunde vnd worer getzúgnisse haben wir Friderich graffe obgenant vnser Ingesigel důn hencken an disen brieff, Vnd habent des zů merer sicherheit den Erwúrdigen In gotte vatter vnd Herren Herren Wilhelm Bischoff zů Straßburg obgenant, vnsern lieben Herren gebetten die wile er dise beredung vnd was heran geschriben stot zwúschent dem obgenanten Ludewigen Herren zů Liehtenberg vnd vns berett vnd geton hat, das er dannen vns zů vbersagen sin Ingesigel oben an disen brieff by das vnser hat důn hencken Des wir Wilhelm von gottes gnaden Bischoff zů Straßburg vns herbekennent, das wir dise beredung vnd alle sachen, wie da vor geschriben stot zwúschent den obgenanten partyen betedinget vnd berett hant vnd habent also von bette

wegen des Edeln Friderichs graffen zů zolr, des Eiltern vnser Jngesigel by das sine zů voerderst yne aller vorgeschriben dinge zů vbersagen důn hencken an disen brieff, Der geben wart vff den nehsten Samstag vor vnser frauwen dage der liehtmessen, des Jares do man zalte noch Cristi geburtte viertzehen hundert zwentzig vnd vier Jar.

Von dem Original im Großherzoglichen Archiv zu Darmstadt.

Das ziemlich gut erhaltene Siegel des Bischofs von Straßburg in rothem Wachs hängt an, von dem des Grafen von Zollern dagegen, in grünem Wachs, nur ein ganz unbedeutender Rest.

17.

25. Jan. 1426. **Graf Fridrich von Zollern, der Aelter, söhnt sich unter Vermittlung der wirtembergischen Vormundschaftsräthe mit den schwäbischen Reichsstädten aus.**

Wir Fridrich Graue zu Zolre, der elter, veriehen offenlich für vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen, für alle vnd yeglich vnser helffer helffers helffer vnd die vnsern, vnd gemeinlich für alle die die heimlich oder offenlich zu den nachbenempten handlung vnd vintschafft gewant oder darunter verdacht worden sint mit disem brieff, vnd tün kunt allen den, die jn ansehend lesent oder hörent lesen, das wir mit gütem willen, vnd mit wolbedachtem müte nach Räte vnd volliger vnderwisung aller der, der Räte wir dann jn der sach pflegen wolten, vnd ouch mit zitiger güter vorbetrachtung, für vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen, für alle vnd yeglich vnser helffer vnd helffers helffer, vnd die vnsern, vnd ouch für alle die die vnsers teyls vnd vff vnser syten, zu den handlungen, vnd vintschafft, heimlich oder offenlich behafft, gewandt, ald darunter verdacht worden sint, willeclich gerichtet, geschlichtet, vnd versuenet worden syen mit den fürsichtigen, ersamen vnd wisen, den Burgermeistern, Reten, vnd allen burgern gemeinlich diser nachbenempten, des heiligen Römischen Rychs Stette mit nammen Augspurg Vlme Nordelingen Rauenspurg Rotwil Gemünde Memmingen Dinckelspühel Byberach kempten kouffbürren ysiny, pfullendorf, wyle, Giengen, luetkirch Boppfingen vnd Aulun, vnd mit allen vnd yeglichen yren helffern vnd helffers helffern vnd ouch mit allen den, die jres teils vnd vff ir syten, zu disen handlungen vnd vintschafften heimlich oder offenlich behafft gewandt oder darunder verdacht worden sint, vmb alle die stösse mißhellung, vnd vintschafft die sich zwüschent vnser beydersyte vnd ouch vff yedwederm teyle bys vff disen hüttigen tag datum diß brieffs ye verlouffen gemacht oder vergangen haben vmb welicherley sach

oder stösse das gewesen ist, gar nichtzit nieman darinne vßgenommen noch hindan gesetzt vnd ouch vmb alles das das sich darunder vnd darinne verlouffen vnd verhandelt hat, es sye nome Brende todschlege schatzung schade verluste oder welicherley ander sachen das sint oder gesin moegen oder wie die nammen moechten gehaben Also das wir darvmb beydersyte gütlich vnd gentzlich vnd gar gerichtet vnd geschlichtet heissen vnd sin soellen vnd darvmb gantze Rychtung vnd suene süllen halten vnd leysten nue vnd zu allen zyten getruwlichen vnd vngeuerlichen. Also das wir noch dehein vnser frunde erbe noch nachkomen dehein vnser helffer noch helffers helffer noch die vnsern noch niemand der darinne heimlich oder offenlich behafft gewant oder verdacht worden ist noch niemand anders von vnsern wegen soelich obgeschriben zuspruche vorderung mißhellung stösse vnd vintschafft schaden vnd verluste vnd was sich darunder vnd darinne verlouffen hät als vorgeschriben stet gen den egeschribenen Rychs Stetten allen oder yeglichen gen deheinen iren burgern erben oder nachkomen gen deheinen iren helffern helffers helffern noch den iren noch gen niemand der darinne heimlich oder offenlich behafft gewandt oder verdacht worden ist noch gemeinlich von niemand andero von iren wegen Nu furbaß niemermer gefern noch Rechen söllen noch wöllen weder mit worten noch mit wercken mit Raeten noch mit getäten noch ouch niemer mer eruordern nach erfasen mit deheinen gerichten noch sachen geistlichen noch weltlichen heimlich noch offenlich noch ouch das nit schaffen getan werden in dehein wise denn das wir darumb ein gantze luter suene vnd völlige vertzige halten vnd haben soellen getrüwlich one alle geuerde Es sol ouch mit nammen die herschafft hohemberg als die denn der vorgenanten Rychs Stette pfande ist mit allen iren zugehörden vmb alle stucke spenne vorderung vnd vintschafft so sie mit vns oder wir widerumb mit in vnd ouch alle ir houptlüte vögte vnd amptlüte von derselben stucke Spenne vorderung vnd vintschafft wegen wie sich denn das ouch alles bys vff disen hüttigen tag datum diß brieffs verlouffen vnd ergangen hat in diser Rychtung ouch begriffen sin für vns vnser helffer vnd helffers helffer vnd beydersyte die vnsern, deßglych als dauor eigentlich gelutet hat argliste vnd geuerde darinne ouch vßgeschlossen Ouch sol in diser Rychtung alle die schulde vnd schaden die wir dann den von Rotwil vnd den von Rotemburg schuldig worden sint vnd sie vns mit Rechte anbehapt hand oder für schaden beredt verschriben oder betedingt were nach lut der brieffe darüber gegeben vnd ouch alle die vordrung vnd zusprüche die wir an die von Rotwil von der dörffere dietingen vnd vrselingen vnd ouch von Graue Ytelfritzen wegen gehabt vnd getan han ouch begriffen vertzigen gerichte vnd eins gegen dem andern begeben tode vnd abe sin vnd von deheinem teyle sinen erben oder nachkomen an den andern nit (sic!) nit mer geuordert noch

fürgezogen werden, glycher wise vnd jn aller der maß als von der andern gerichten stucke vnd artickele wegen vorgeschriben steht one geuerde Ouch ist jn diser Rychtung mit nammlichen worten beredt vnd betedingt das vns die vorgenanten Rychs Stette alle die brieffe die sie oder die jren vff dem Sloß zolre als sie das gewunnen haben funden haben die dann hinder sie komen vnd noch vorhanden sint vff ir erbarkeit zu vnsern handen heruß geben söllen, als verre sie die gehaben mögen vngeuerlich, vnd wenn das also beschicht wie sie vns die darlegent also söllen wir daran ein benuegen haben, Also das wir noch dehein vnser erben noch nachkomen noch niemand andro von vnsern wegen denn füro von deheiner brieffe wegen die denn vff dem Sloß zolre gewesen sind dehein ansprache vordrung noch Rechte an die egeschribenen Rychs Stette noch dehein ir burger erben noch nachkomen noch niemand anders von jren wegen nimer haben noch gewinnen söllen jn dehein wise one alle geuerde dartzü ist besunderlich mer jn diser Rychtung beredt vnd betedingt das alle geuangen vff beyde syten vff ein schlehte vrfahe ledig vnd löß heissen vnd sin söllen, Es sol ouch vff beyden teyln alles vngegeben gelte oder das jn burgschafft stet vnd ouch dieselben bürgen vnd dartzu alle Brantschatzung tode vnd abe sin vnd furbaß nicht gegeben werden von entwederm teyle yn dehein wise alles one alle geuerde Besunderlich so ist beredt vnd betedingt worden als ouch wir das sunderlich geschworn haben als das Schloß Zolre in der egeschribenen vintschafft von den vorgeschribenen Rychs Stetten gewunnen vnd gebrochen ist das wir vorgenanter Graue Fridrich von Zolre noch dehein vnser erben noch nachkomen das Sloß nimer mer wider gebuwen noch vff das Burgstal vnd den Obern Berge zu Zolre niemer nichtzite buwen sollen in dehein wise vnd das ouch wir süß an dem Berge zu zolre ouch niemer nichtzit Burglichs das zu deheiner were gehöre oder gehören müge buwen noch machen söllen, ouch jn deheinen wege vnd süllen auch das noch des nichtzit niemer vollebringen noch schaffen getan werden durch vns selbs noch durch niemand anders heimlich noch offenlich noch jn dehein wise wir noch dehein vnser erben noch nachkomen söllen ouch den Berge zu Zolre zu ewigen zyten an dehein ander hande geben fuegen noch komen lassen jn dehein wise noch wege da durch das Sloß zolre wider gebuwen oder dehein ander buw vollebracht oder getan werden möge anders dann hieuor begriffen ist Alles by dem eyde vnd one alle argliste vnd geuerde Wir haben ouch besunder mit dem Erwirdigen vnd wolgebornen Graue Fridrichen von zolre Thümherren zu dem merren Stiffte zu Straßburg vnserm lieben brüder darvmb vnd durch merer sicherheit willen bestellet vnd jn erbetten das er sich von buwens wegen des vorgeschribenen Sloß mit vns verschriben hat jn der wise so vorgeschriben stat vnd hernach begriffen wirdet vnd also

haben wir vorgenanter Graue Fridrich von zolre der elter geschworn einen gelerten eyde zu gott vnd den heyligen mit vffgebotten vingern alle vorgeschriben sachen vnd yeglichs stucke besunder getruwlich war veste stete vnd vnuerbrochenlich zu halten zu leisten vnd zu vollefüren one alle geuerde nach diß brieffs sage vnd wir Fridrich Graue zu zolre Thůmherre der merren Stiffte zu Straßburge egenant Bekennen sunderlich an disem brieffe das dise Rychtung zwüschent dem egenanten Graue Fridrichen von zolre dem eltern vnserm bruder vnd den vorgenanten Rychs Stetten zugegangen vnd beschehen ist jn alle die wise als dann dauor gelut hat vnd haben ouch vmb diß alles vnd zu dirre Rychtung vnsern güten willen gunste vnd gehelle gegeben vnd verhanget vnd haben besunderlich by vnsern guten truwen gelobt vnd versprochen fúr vns vnd vnser erben vnd nachkomen das wir noch dehein vnser erben noch nachkomen noch niemand von vnsern wegen das vorgeschriben Sloß zolre niemer mer gebuwen noch gebuwen schaffen vnd nichtzit verhengen noch gestatten söllen ychtzit dazu buwen glycher wise vnd in aller forme als sich denn der egenant Graue Fridrich von zolre vnser brüder dauor verschriben hat, denn vff das verpinden verschriben vnd vertzihen wir vns jn glycher vorgeschribener maß vnd forme alles das hieuor begriffen ist getruwlich war veste vnd stete zu halten zu leysten vnd zu vollefüren vnd dehein ansprach vordrung noch Rechte von des huses vnd Sloß zolre vnd alles des schadens wegen den wir da gelidten genommen vnd empfangen haben niemer mer zu haben noch zu gewinnen aller dinge in dehein wise vnd one alle geuerde Vnd des alles zu warem vnd offem vrkunde vnd gantzer vestnung vnd stetikeit haben wir vorgenanten zwen Grauen von zolre vnsere insigele für vns vnd vnser erben vnd nachkomen offenlich gehenckt an disen brieffe vnd haben dartzu gebetten diß nachgeschribenen Strengen vnd vesten mit nammen hern hansen von Stadyon Ritter Hansen von Sachsenhein vnd hansen Sturmfeder den eltern vnser gnedigen herschafft zu wirtemberg Stathaltere vnd Rete die ouch diß Rychtung in der maß als vorgeschriben steht beredt vnd betedingt hand das sie jre eigne insigele zu getzugnüsse aller vorgeschribenen sach ouch offenlich gehenckt han an disen brieffe Also bekennen wir vorgenanten Hans von Stadyon Ritter vnd hans von Sachsenhein Statthalter vnd hans Sturmfeder das wir die vorgeschriben Rychtung zwüschent beyden vorgenanten Parthyen in der maß als vorgeschriben stet beredt vnd betedingt vnd vnsere jngesigele von beyder parthyen bette wegen zu getzügnüsse ouch an disen brieffe gehangen han Geben an sant pauls tag als er bekert ward Nach Cristi geburt als man zalt viertzehenhundert zweintzig vnd Sechs jare.

Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

18.

7. Januar 1432. Markgraf Jakob von Baden übergibt laut der Richtung zu Bretten mit den Grafen von Wirtemberg gegen 2880 Gulden dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein halb Hechingen, Burg und Stadt, nebst Mössingen.

Wir Ludwig, von gotts gnaden pfaltzgraue by Ryne, des heiligen Roemischen richs oberster druchsesse vnd fürseher der lande dez Ryns, zu Swaben vnd dez frenckischen rechten, vnd hertzog (in) Beyern, beckennen vnd tun kunt offembare mit disem briefe. Als der hochgeborn furst, her Jacob, marggraue zu Baden, vnser lieber swager, von soelicher teydinge wegen, die yetzund hie zu Brettheim zwúschend jm vnd dem wolgebornen vnserm lieben sune, graue Ludwigen von Wirtemberg, gescheen sind, vns Hechingen, burg vnd statt, vnd Messingen, daz dorff, mit jren zugehörungen uber vnd ingegeben hat, des verſprechen, gereden vnd globen wir fur vns vnd vnsern erben, pfaltzgrauen by Ryne, daß wir dem obgenanten vnserm swager, marggraue Jacob, oder sinen erben, ob er von tods wegen abgen wurde, da gott lange vor sin wolle, soliche somme gelts jme Hechingen vnd Messingen von den grauen von Zollre gestanden hat, mit namen echtwndzwentzig hundert vnd achtig guldin vff sant Gerigen tag, nehst kompt, oder in den nehsten acht tagen da vor oder darnach vngeuerlich in der statt zu Bruchsel gutlichen bezalen vnd in sinen sichern gewalt antwuerten sollen one alle geuerde. Wer ez aber, daz sich mit besigelten briefen vnd vrkuuden herfinden wurde, daz der somme mynre, dann echtwndzwentzig hundert vnd achtzig guldin weren, als vil sich dez dann kuntlichen herfindet, als vil sol vns an der selben somme abgeen, allez vngeuerlich. Vnd ob daz were, daz wir suemig daran wurden vnd die bezalunge nit teten uff die zijt, als vor geschrieben stet, so mag der obgenant vnser swager, marggraue Jacob oder sine erben, ob er von tods wegen abgeen wurde, vnd jre helffere vnsere lande vnd lúte darvmb angriffen vnd pfenden, doch daz er, ob ez darzu gweine, mit den pfanden pfentlichen gefaren vnd tun soelle, ône alle geuerde, Vnd er soll auch damit nit wider vns getan han, vnd ez sol auch nit wider die manschafft sin, als dann der obgenant vnser swager, marggraue Jacob, vnser manne ist, verkunde diß brieffs, versigelt mit vnserm anhangenden insigel. Datum Bretheim feria secunda post festum epiphanie domini anno eiusdem millesimo quadringentesimo tricesimo secundo.

Von dem Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe.

19.

6. September 1441. Graf Fridrich von Zollern, welchem die Grafen Ludwig und Ulrich von Wirtemberg das Dorf Mössingen nebst Zugehör als Leibgeding überlassen, gibt solches gegen 2000 rh. Gulden wieder an die genannten Grafen zurück.

Wir Fridrich Graue zu Zolrr bekennen vnd tuon kunt aller menglich mit dißem brieff alz wir Messingen daz dorff mit siner zugehörd von den hochgepornen vnsern Herren Hern Ludwiggen vnd Hern Volrichen gebrüdern Grauen zu Wirttemberg etc. vnsern gnedigen Herren in lipgedings Wyße innegehapt habend alz syn vns daz für alle vnser spriüch so wir zu in ze habend mainten ine gegeben hetten daz wir in daz vorgenant dörff Messingen mit siner zugehörde in mausßen vns daz ze lipgedinge von iren gnauden verschafft waz wider zu lößend gegeben habend vmb zway tusend Rinischer guldin der vns der vorgenant vnser gnediger Herre Graue Ludwigg zu Wirttemberg fünfhundert Rinischer guldin also bar zu vnsren haunden vnd dann fünfhundert guldin gegen vnsern Schuldnern, namlichen dem strengen Herrn Herman von Sachsßenhain Ritter, Schwartzfritzen von Sachssenhein vnd Albrechten von Rümnegg geben gewert bezalt vnd vergütt hautt daz sich an ainer Summe zusamen machett Tusend Rinischer guldin vnd alßo sagen Wir Fridrich vorgenant Graue zu Zolre für vns vnser erben vnd nauchkommen den egenanten vnßern gnedigen Herren Graue Ludwiggen zu Wirtemberg Sin erben vnd nauchkommen vnd die herschafft zu Wirttemberg der vorgeschriben tusend Rinischer guldin gantz vnd gar quit ledig vnd louße vnd fürbaßß mer vnansprächig mit dißem brieff vnd deß zu waurem vrkünde haben wir vnser aigen Insigell offennlich taun henkten an dißen brieff vnd zu besser sicherhait haben wir gebetten die edel Hainrichen Konratten vnd Hannßen von Geroltzeg gebrüder Herren zuo Sultze daz sye iriu Insigelle zu gezügnüßß aller vorgeschribenen ding vns ze besagend doch in oun schaden ouch offennlich gehonkt händ an dißen brieff der geben ist vff mitwochen nähst vor vnser lieben frömen tag alz sye geporenne warde nauch Cristi gepurt vierzehundert vnd därnäch in dem ainen vnd viertzigosten Jaur.

Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.